

Termine:

Bd. XXXVIII

Justizprüfungsamt?
Ja - nein
Falls ja: P - K - V - R
Unterschrift:

Mitteilungen nach Nrn. MiStra.
Benötigt werden Abschriften von:

Staatsanwaltschaft

bei dem ~~Landgericht Berlin~~
~~Kammergericht~~
Strafsache

bei de - Strafkammer des - gericht

Verteidiger:

RA. Meurin
"Schindler"

Vollmacht Bl. XV 116
"XVII, 130"

gegen

Baatz, Bernhard

wegen Mordes

Haftbefehl Bl. - aufgehoben Bl.

Anklage Bl.

Eröffnungsbeschuß Bl.

Hauptverhandlung Bl.

Urteil des I. Rechtszugs Bl.

Berufung Bl.

Entscheidung über die Berufung Bl.

Revision Bl.

Entscheidung über die Revision Bl.

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4301

Strafvollstreckung im
Vollstreckungsheft - Bl.

Zählkarte Bl.

Strafnachricht Bl.

Ss

Weggelegt

Aufzubewahren: - bis 19

- dauernd -

Geschichtlich wertvoll? - Ja - nein -

Ks Ls Ms

175 4/64 (R.SHA)

AU 57

II 7022 5/68

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

— sowie Bl.

des Vollstreckungshefts —

, den

Justiz – amtmann – ober – inspektor

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Blatt

am 19

Justiz – amtmann – ober – inspektor

V f g .

1.)

B e s c h l u ß

in der Voruntersuchungssache
gegen den Geschäftsführer
Bernhard Georg Artur Baatz,
geboren am 19. November 1910 in Dörnitz,
wohnhaft in 41 Duisburg (Hückingen),
Am Heidberg 56
-Verteidiger: Rechtsanwalt Heinz Meurin,
1 Berlin 19, Olympische Str. 4-
wegen Verdachts des Mordes und der Beihilfe
zum Mord.

1.) Auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht wird die durch Verfügung vom
22. März 1968 eröffnete Voruntersuchung auf
folgende weitere Einzelfälle ausgedehnt:

241. Wladislaus Hadriani,
geb. am 4. Januar 1924 in Lupine,
und
242. Wladislaus Strzelacki,
geb. am 1. Dezember 1925 in Łódź,
am 26. April 1944 in KL Groß-Rosen erhängt wegen "Beraubung von Postgütern
und wegen anderer Diebstähle",
243. Jan Panas,
geb. am 10. Oktober 1924 in Lublin,
und
244. Benedykt Tomiczek,
geb. am 20. März 1923 in Lekawica,
am 13. Mai 1944 im KL Groß-Rosen erhängt,
Exekutionsgrund nicht bekannt,

245. Stefan K r o l l ,
geb. am 31. Dezember 1925 in Zulejow
Krs. Petrikau,
am 23. Mai 1944 im KL Groß-Rosen erhängt,
Exekutionsgrund nicht bekannt,
246. Antoni B o r o w i c z ,
geb. am 17. November 1913 in Kolo,
und
247. Ephreim H y n d a ,
geb. am 7. März 1916 in Rodzilowicz,
am 3. Juli 1944 im KL Groß-Rosen erhängt
wegen schweren Diebstahls,
248. Mieczyslaw W o l d a i n s k i ,
geb. am 15. August 1926 in Tschenstochau,
am 8. Juli 1944 im KL Groß-Rosen erhängt,
Exekutionsgrund nicht bekannt,
249. Stanislaus C w i e k ,
geb. am 21. Juni 1921 in Sosnowitz,
am 26. Juli 1944 im KL Groß-Rosen erhängt
wegen "Schwängerung einer deutschen Frau",
250. Marian K n a p i k ,
geb. am 24. November 1908 in Krakau,
am 23. August 1944 im KL Groß-Rosen erhängt,
Exekutionsgrund nicht bekannt,
251. Josef P a p i e r s , Pole,
geb. am 24. November 1919,
am 29. Oktober 1944 im KL Groß-Rosen erhängt,
Exekutionsgrund nicht bekannt,
252. Michel B a z y l e w i c z , Pole,
geb. am 5. Oktober 1909,
am 1. November 1944 im KL Groß-Rosen erschossen,
Exekutionsgrund nicht bekannt,

253. Michael W e p r y k ,
geb. am 14.Oktober 1923 in Horocholyn,
am 1.November 1944 im KL Groß-Rosen erhängt,
Exekutionsgrund nicht bekannt,
254. Wasyl S e n i w ,
geb. am 9.Januar 1905 in Rachin Krs.Strij/
Galizien (ukr.ZA aus dem GG),
am 18.November 1944 im KL Groß-Rosen erhängt,
Exekutionsgrund nicht bekannt,
255. Alois K r z y n o w e k ,
geb. am 14.Juni 1910 in Lodz,
am 18.November 1944 im KL Groß-Rosen erhängt,
Exekutionsgrund nicht bekannt,
256. Richard S k o w e r a ,
geb. am 12.September 1924 in Stremiocyce,
am 18.November 1944 im KL Groß-Rosen erhängt,
Exekutionsgrund nicht bekannt,
257. Vinzenz K u j a w a ,
geb. am 25.Juli 1904 in Czankuw,
am 7.Dezember 1944 im KL Groß-Rosen erhängt,
Exekutionsgrund nicht bekannt,
258. Roman D r o z d o w s k i ,
geb. am 17.August 1913 in Zawada,
am 20.Januar 1942 im KL Buchenwald exe-
kutiert wegen Geschlechtsverkehrs mit einer
deutschen Frau,
259. Siegmund K o p a , poln. Zivilarbeiter,
geb. am 22. April 1923,
am 5.Februar 1942 im KL Mauthausen erhängt
wegen versuchter Notzucht, Schändung und
widernatürlicher Unzucht mit Tieren,

260. Mieczyslaw M u z e j a ,
geb. am 13. März 1924 in Lipa,
am 20. Februar 1942 wegen Geschlechtsver-
kehrs mit einer Deutschen erhängt,
Exekutionsort nicht bekannt,
261. Jozef S e r o k a ,
geb. am 14. März 1916 in Pabianice,
am 16. April 1942 in Sierksrade Krs. Herzog-
tum Lauenburg, wegen Geschlechtsverkehrs
mit einer Deutschen erhängt,
262. Stefan G a j z l e r ,
geb. am 1. Juli 1916 in Pabianice,
am 23. April 1942 im KL Sachsenhausen wegen
Geschlechtsverkehrs mit einer Deutschen
erhängt,
263. Stefan G a l a ,
geb. am 18. Mai 1908 in Grzemieszew,
am 6. Mai 1942 im KL Dachau wegen Geschlechts-
verkehrs mit einer Deutschen erhängt,
264. Zigmunt S e r a f i n o w i c z ,
geb. am 6. Mai 1920 in Janow-Podlaski,
am 9. Juni 1942 im KL Sachsenhausen wegen
Geschlechtsverkehrs mit einer Deutschen
erhängt,
265. Georg R z e t e l s k i ,
geb. am 24. März 1924 in Lodz,
am 14. Juli 1942 in Bremen wegen
Plünderns erhängt,
266. Josef F r o n t c z a k ,
geb. am 2. Februar 1924 in Panclowice,
am 20. August 1942 wegen Notzucht
erhängt,
Exekutionsort unbekannt,

267. Stephan K o r y t e k ,
geb. am 8. Dezember 1921 in Czernice,
am 7. Oktober 1942 im KL Sachsenhausen
wegen "Aufwiegelung" erhängt,
268. Felix C h e s c z a y ,
geb. am 21. Mai 1918 in Gasin,
am 3. Dezember 1942 wegen "Gewalttätigkeit"
erhängt, Exekutionsort nicht
bekannt,
269. Stanislaus N o w a k o w s k i ,
geb. am 23. März 1921 in Iwanowice,
am 26. Februar 1943 in Watenstedt-
Salzgitter, Ortsteil Hallendorf, Lager 21,
wegen "Sabotage" erhängt,
270. Jan S o w k a , Pole,
weitere Personalien nicht bekannt,
am 11. Mai 1942 auf der Straße zwischen
Poppenhausen und Einöd, Landkreis Hild-
burghausen, wegen Mordes an einem Gen-
darmeriebeamten erhängt.
- 2.) Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird unter
gleichzeitiger Ausdehnung der Voruntersuchung
der Angeklagte weiterhin angeklagt,
in Berlin und anderen Orten
in der Zeit von Ende 1941 bis Kriegsende
durch mindestens eine weitere rechtliche selb-
ständige, in sich fortgesetzte Handlung
gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen
Machthabern H i t t l e r , G ö r i n g ,
H i m m l e r , H e y d r i c h , K a l t e n -
b r u n n e r , M ü l l e r und anderen mit Über-

Überlegung und aus niedrigen Beweggründen 47 Menschen getötet zu haben.

Der Angeklagte entwarf die Erlassse des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942 - S IV D 208/42 (ausl. Arb.)- und vom 27. Mai und 18. Juli 1942 - S IV D 293/42 (ausl. Arb.)-; er wirkte an den Vorarbeiten für den Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. Juni 1943 -III A 5 b Nr. 187^V/43-176-3- mit. Durch diese Erlassse wurde angeordnet, daß die im damaligen Reichsgebiet eingesetzten Zivilarbeiter aus dem altsowjetrussischen Gebiet ("Ostarbeiter") bei "Disziplinwidrigkeiten", "reichsfeindlichen Bestrebungen", kriminellen Handlungen und bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen der "Sonderbehandlung" zugeführt werden sollten. An ergänzenden Erlassen über die Behandlung der Ostarbeiter, die im Referat IV D 5 des RSHA entworfen wurden, war er zumindest teilweise durch Vorarbeiten oder durch Mitzeichnung beteiligt. Im Frühjahr 1943 trat er Bestrebungen, die Ostarbeiter den ausländischen Arbeitern aus west- und nordeuropäischen Ländern und aus selbständigen Staaten gleichzustellen und ihre Behandlung nach den genannten Erlassen zu beenden, energetisch entgegen.

Der Angeklagte wußte als Volljurist, daß es für die "Sonderbehandlung" keine rechtliche Grundlage gab und wollte die Tötung der Ostarbeiter im Wege der "Sonderbehandlung" -ebenso wie die nationalsozialistischen Machthaber- aus niedrigen Beweggründen, nämlich deshalb, weil er sie als "rassisch minderwertige Untermenschen" ansah,

denen diejenigen rechtlichen Sicherungen ver-
sagt werden sollten, die nach der übereinstimmen-
den Überzeugung aller zivilisierten Völker auch
demjenigen gebühren, der eine strafbare Handlung
begangen hat.

Auf Grund der unter seiner Mitwirkung herausgege-
benen Erlasse und weiterer Anordnungen, die sich
auf diese Erlasse stützten, wurden folgende Ost-
arbeiter exekutiert:

271. Wilier J o n i n (Ostarbeiter),
geb. am 23. April 1925 in Simferopol,
am 18.Juni 1943 im KL Buchenwald erhängt
wegen der "Verbereitung eines Aufstandes",
272. Ostap P i g o l (Ostarbeiter),
geb. am 4.März 1925 in Maniatyn,
am 14.August 1943 im KL Neuengamme wegen
Diebstahls während eines Fliegeralarms
erhängt,
273. Nikolai K e m y s c h n i j (Ostarbeiter),
geb. am 19.Dezember 1924 in Baradaiwka,
am 2.September 1943 im KL Buchenwald wegen
Plünderns erhängt,
274. Wladimir D u p l i j (Ostarbeiter),
geb. am 10.Oktober 1924 in Sapereshje,
und
275. Nikolaj G l a d i l o w (Ostarbeiter),
geb. am 20.Januar 1925 in Wolodga,
am 8.September 1943 im KL Natzweiler wegen
Diebstahls während eines Luftangriffs exe-
kutiert,

276. Wasil S i s k o (Ostarbeiter),
geb. am 22.Juli 1924 in Rotitischin Krs.Kiew,
am 2.Oktober 1943 im KL Flossenbürg wegen
Geschlechtsverkehrs mit einer Deutschen exe-
kutiert,
277. Dimitrij S i w i d o w (Ostarbeiter),
geb. am 25.Oktober 1914 in Woljnaja/Pisarowski,
am 20.Oktober 1943 bei Untersulmettingen we-
gen eines tödlichen Angriffs auf den Orts-
gruppenleiter erhängt,
278. Iwan T r e g u p (Ostarbeiter),
geb. am 9. April 1926 in Wassilewska,
am 4.Januar 1944 im Muna-Lager in Bork
wegen "Widerstandes" erhängt,
279. Michajlo B o r o d i n (Ostarbeiter),
geb. am 23.Mai 1928 in Karabasch,
am 8.Mai 1944 im KL Groß-Rosen erhängt,
Exekutionsgrund nicht bekannt,
280. Alexander K o w a l e n k o (Ostarbeiter),
geb. am 10.Oktober 1925,
am 11.Mai 1944 im KL Groß-Rosen exekutiert,
Exekutionsgrund nicht bekannt,
281. Anten T r e c h l i b (Ostarbeiter),
geb. am 7.Dezember 1924 in Peltawa,
am 23.Mai 1944 im KL Groß-Rosen erschossen,
Exekutionsgrund nicht bekannt,
282. Alexander I w a n o w (Ostarbeiter),
geb. am 2.Juli 1914 in Ledno,
am 13.Juni 1944 im KL Groß-Rosen erschossen,
Exekutionsgrund nicht bekannt,

283. Wladimir S o l e d o w n i k o w (Ostarbeiter),
geb. am 26.September 1925 in Dschankeje,
am 3.Juli 1944 im KL Buchenwald wegen schwe-
ren Diebstahls erhängt,
284. Wasil J a n k e w i c z (Ostarbeiter),
geb. am 11.Juli 1921 in Stary-Paski,
und
285. Alexander K u d a k a (Ostarbeiter),
geb. am 9.August 1920 in Alt-Piaski,
am 8.Juli 1944 im KL Groß-Rosen erschossen,
Exekutionsgrund nicht bekannt,
286. Wladimir K u s n e z o w (Ostarbeiter),
geb. am 25.September 1925 in Nowesisch/
Wereschilowgrad,
287. Nikolai L u k a s c h e w (Ostarbeiter),
geb. am 27.Mai 1924 in Belukutzk,
288. Nikolai K u c h a r e n k o (Ostarbeiter),
geb. am 1.Januar 1925 in Djakowa,
289. Nikolai M a z n e w (Ostarbeiter),
geb. am 5.März 1923 in Bulowinewka,
und
290. Akim K u l i k o w (Ostarbeiter),
geb. am 8.September 1907 in Koschebew,
am 20.Juli 1944 im KL Mauthausen wegen
"deutschfeindlicher Betätigung" exekutiert,
291. Gregorij S a p o r o s c h e z (Ostarbeiter),
geb. am 16.Dezember 1925 in Meschnikewka,
am 25.August 1944 im KL Groß-Rosen wegen
"Wirtschaftssabotage und Tierquälerei" er-
hängt,

292. Maxim S e m e n j u k (Ostarbeiter),
geb. am 18. August 1925 in Medwediwka/Podolsk,
am 25. August 1944 im KL Groß-Rosen wegen
"Sabotage" erhängt,
293. Dmitre S c h a t k o t k o (Ostarbeiter),
geb. am 24. Mai 1925 in Słout,
294. Wladimir K a l i n e w s k i (Ostarbeiter),
geb. am 6. Januar 1926 in Minsk,
295. Leoniid K u t j e p o w (Ostarbeiter),
geb. am 23. Februar 1926 in Marefa,
296. Semjen N a g o r n i j (Ostarbeiter),
geb. am 25. Februar 1927 in Motichi,
und
297. Victor S a r i n (Ostarbeiter),
geb. am 25. Januar 1925 in Kewalin,
am 14. September 1944 im KL Groß-Rosen
erschossen. Exekutionsgrund nicht bekannt,
298. Fedor P o g o r e l o w (Ostarbeiter),
geb. am 2. Februar 1925 in Dubowe,
am 27. September 1944 im KL Groß-Rosen
erhängt, Exekutionsgrund nicht bekannt,
299. Petro P o l a d i t s c h (Ostarbeiter),
geb. am 28. Februar 1925 in Ostrechiwka,
am 7. Oktober 1944 im KL Groß-Rosen wegen
eines Sittlichkeitsverbrechens erhängt,
300. Wladimir K r a w e z (Ostarbeiter),
geb. am 25. Mai 1926 in Nikelai,
am 14. Oktober 1944 im KL Groß-Rosen wegen
"Sabotage" erhängt,

301. Franz M u c h a (Ostarbeiter),
geb. am 1.April 1913 in Sagusze,
und
302. Wladimir Z e w u l j a (Ostarbeiter),
geb. am 12.November 1926 in Djakiwna
Krs. Winniza,
am 1.November 1944 im KL Groß-Rosen er-
schossen, Exekutionsgrund nicht bekannt,
303. Andreas H r e z e k (Ostarbeiter),
geb. am 4.September 1924 in Lubar,
304. Petro L i l e (Ostarbeiter),
geb. am 15.August 1924 in Lubar,
305. Petro P e d a j (Ostarbeiter),
geb. am 10.Oktober 1916 in Peltawa,
und
306. Wasil S i d e w (Ostarbeiter),
geb. am 13.Oktober 1924 in Lubar,
am 4.November 1944 im KL Groß-Rosen er-
schossen, Exekutionsgrund nicht bekannt,
307. Dimitrie G r a f (Ostarbeiter),
geb. am 19.Mai 1921 in Libowka,
308. Grigorij N e s t e r e n k e (Ostarbeiter),
geb. am 5.Februar 1921 in Nove-Sybikow,
309. Feodor S c h u s c h p a n (Ostarbeiter),
geb. am 8.Februar 1923 in Shitemir,
und
310. Iwan S t r u n e t z (Ostarbeiter),
geb. am 27.Dezember 1918 in Jollkowa,
am 18.November 1944 im KL Groß-Rosen er-
schossen, Exekutionsgrund nicht bekannt,

311. Dimitri B e c h u j e w (Ostarbeiter),
geb. am 15. August 1924,
und
312. Ewgeni R e w i n s k i (Ostarbeiter),
geb. am 18. Februar 1922,
am 5. Dezember 1944 im KL Groß-Rosen erschossen, Exekutionsgrund nicht bekannt,
313. Włodzimierz B a r a n (ukr. Ostarbeiter),
geb. am 10. Februar 1924 in Sasskow,
und
314. Anton C h r e n i a k (ukr. Ostarbeiter),
geb. am 25. Januar 1920 in Brzezanka,
am 6. Dezember 1944 im KL Groß-Rosen erschossen, Exekutionsgrund nicht bekannt,
315. Andrej M a l e n k o (Ostarbeiter),
geb. am 1. Januar 1925,
316. Mikolai M i k u l a (Ostarbeiter),
geb. am 25. Mai 1926,
und
317. Iwan P a r c h o m e n k o (Ostarbeiter),
geb. am 24. Januar 1924,
am 14. Dezember 1944 exekutiert wegen Diebstahls aus einem Eisenbahnwaggon, Exekutionsort nicht bekannt.

Verbrechen, strafbar nach §§ 211 alter und neuer Fassung, 47, 73, 74 StGB.

- 3.) Das Verfahren wird mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gemäß § 154a StPO auf die vorstehend aufgeführten oder in bezug genommenen 317 Einzelfälle beschränkt, da weitere Fälle neben der zu erwartenden Strafe nicht ins Gewicht fallen würden.

1 Berlin 21, den 7. März 1972

Der Untersuchungsrichter
bei dem
Landgericht Berlin

Heinze
(Heinze)
Landgerichtsdirektor

- ✓2.) 12 Ausfertigungen des Beschlusses zu 1.) herstellen
- ✓3.) 10 Beschuß-Ausfertigungen der Staatsanwaltschaft,
bei dem Kammergericht
-z.Hd. des Herrn EStA Uwe Schmidt-,
je 1.Beschl.-Ausfertigung dem Angeklagten,
und dem Verteidiger, RA Meurin, übersenden.
- 4.) Termin zur Vernehmung des Angeklagten
ab 12.April 1972 werktäglich für circa 2 Wochen.
- ✓5.) Angeklagten mit ZU zum 12.April 1972 -10.00 Uhr-
laden mit folgendem Zusatz:
Entsprechend der über Ihren Verteidiger getroffenen Verein-
barung ist beabsichtigt, die Vernehmungen täglich (montags bis
freitags) etwa 2 Wochen lang fortzusetzen.

14

6.) Terminsnachricht an
zur 8.3.1943
5., 6.) ✓a) Verteidiger
✓b) Staatsanwaltschaft jeweils mit Zusatz:
Dem Angeklagten ist mitgeteilt worden,
daß die Vernehmung voraussichtlich ca. 2 Wochen
in Anspruch nehmen wird.

7.) Wieder vorlegen.

1 Berlin 21, den 7. März 1972

Der Untersuchungsrichter
bei dem
Landgericht Berlin

Heinze
(Heinze)
Landgerichtsdirektor

Postzustellungsurkunde

über die Zustellung
eines mit folgender Aufschrift versehenen Schriftstücks:

Kurze
Bezeichnung
des Schriftstücks:

Absender: **Der Untersuchungsrichter!
des Landgerichts Berlin
bei dem Landgericht Berlin
1 Berlin 21, Tumstraße 91**

Ladung z.

12.4.1972

10.00 Uhr

ff.

Gesch.-Nr. II VU 5/68

Anhänger ein Vordruck zur
Zustellungsurkunde
Vereinfachte Zustellung

An

Herrn

Bernhard Baatz

41

Duisburg-Huckingen

Am Heidberg 56

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu
heute hier — zwischen Uhr und

Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen) —.

(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher usw.)

(Vordruck für die Zustellung an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften)

Heftrand

1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person	dem — Empfänger — Firmeninhaber — (Vor- und Zuname): selbst in — der Wohnung — dem Geschäftskontor — übergeben.	dem — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in Person in — der Wohnung — dem Geschäftskontor — übergeben.
	da ich in dem Geschäftskontor den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst nicht angetroffen habe, dort de..... Gehilf. — Schreiber — übergeben.	da in dem Geschäftskontor während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der Annahme verhindert war. b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — nicht anwesend war, dort dem beim Empfänger angestellten übergeben.
	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber — (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter — übergeben. b) de..... in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.	da ein besonderes Geschäftskontor nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der hiesigen Wohnung nicht selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter — übergeben. b) de..... in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.
	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber — (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de..... in demselben Hause wohnenden — Hauswirt..... — Vermieter..... —, nämlich de..... d..... zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderes Geschäftskontor nicht vorhanden ist und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de..... in demselben Hause wohnenden — Hauswirt..... — Vermieter..... —, nämlich de..... d..... zur Annahme bereit war, übergeben.
5. Verweigerte Annahme (kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht)	da die Annahme des Schriftstücks verweigert wurde, am Ort der Zustellung zurückgelassen.	

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Schriftstück vermerkt.

, den

196

(Fortsetzung umseitig)

// P. 13
PostO Anl. 22

Postleitzahl

Postzustellungsurkunde

zurück

an die
Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin
1 Berlin 21
Turmstraße 91

Der Untersuchungsrichter |
bei dem Landgericht Berlin
1 Berlin 21, Turmstraße 91

Zi. 443

Das vorseitig bezeichnete Schriftstück habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu

heute hier — zwischen Uhr und Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen) —.

(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellvermerke auf der vorstehenden Seite.])

(Vordruck für die Zustellung an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellvermerke auf der vorstehenden Seite.])

6. Nieder-
legung

da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname):

selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war,
auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu

..... niedergelegt.

bei der Postanstalt zu.....

..... niedergelegt.

bei dem Gemeindevorsteher zu.....

..... niedergelegt.

bei dem Polizeivorsteher zu.....

..... niedergelegt.

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter Anschrift des Empfängers

— ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden

— ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war,
an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden —

dem/der in der Nachbarschaft des Empfängers wohnen-
den

zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.

da ein besonderes Geschäftslokal **nicht** vorhanden ist und
ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter —
vertretungsberechtigten Mitinhaber —

in der Wohnung
nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war,
auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu

..... niedergelegt.

bei der Postanstalt zu.....

..... niedergelegt.

bei dem Gemeindevorsteher zu.....

..... niedergelegt.

bei dem Polizeivorsteher zu.....

..... niedergelegt.

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter Anschrift des Empfängers

— ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise ab-
gegeben worden —

— ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war,
an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden —

dem/der in der Nachbarschaft des Empfängers wohnen-
den

zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Schriftstück vermerkt.

41 Duisburg 25, den 9. März 1972
Juni

Der Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht

Berlin 21, den 12. April 1972
Turmstraße 91

Aktenzeichen:

II VU 5/68

S t r a f s a c h e

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Heinze
als Untersuchungsrichter

Just. Angestellte Schäfers
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

gegen den Geschäftsführer
Bernhard Baatz
geb. am 19.11.1910 in Dörnitz,
wohnhaft 41 Duisburg (Huckingen),
wegen Am Heidberg 56,
wegen Verdachts des Mordes und
der Beihilfe zum Mord

Beginn: 10.00 Uhr

Ende: 13.00 " Auf Ladung ~~xxxvxxgeführtxx~~ erschien
" der Angeklagte Bernhard Baatz

im Beistand seines Verteidigers,
Rechtsanwalt Meurin
Als Vertreter der Staatsanwaltschaft
erschien Erster Staatsanwalt Schmidt.

Die Personalien des Angeklagten wurden wie
Bd. XV Bl. 110 ff d.A. festgestellt.

Die Verfügung vom 7. März 1972
XXXVIII
(Bd. Bl. 1-14 d.A.), durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist, wurde dem Angeklagten bekannt gemacht.

Über sein Recht zum Einwand aus § 180 Abs.1
StPO wurde er belehrt.

Der Angeklagte wurde auf sein Recht hingewiesen, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Er erklärte: Ich will aussagen.

Zur Sache:

Frage: Nach dem Sachstandsvermerk vom 15.7.1971, der Ihnen schon vor geraumer Zeit zur Verfügung gestellt worden ist, sollen Sie während Ihrer Tätigkeit in Warschau nicht nur die Aufgaben eines Ordonnanzoffiziers oder Verbindungsführers wahrgenommen haben, sondern auch Leiter der Abteilung IV und des Referats für Kirchenangelegenheiten in diesen Fragen beim KdS Warschau gewesen sein und außerdem auch den Vorsitz in Standgerichtsverfahren geführt haben. Die Aussagen der Zeugen Raschick und ~~Schwarz~~ Scherer, auf denen dieser Vorwurf beruht, sind Ihnen soeben vorgehalten worden. Möchten Sie sich dazu äußern ?

Antwort (selbst diktiert):

Was meine Stellung beim KdS Warschau betrifft, müssen sich die Zeugen irren. Wie ich bereits in meiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung im Jahre 1967 ausgesagt habe, hat sich nach meiner festen Erinnerung meine Tätigkeit beim KdS Warschau gegenüber meiner Tätigkeit bei der Einsatzgruppe IV nicht wesentlich verändert. Ich war Verbindungs-führer zur Wehrmacht und anderen Stellen und wurde mit Einzelaufträgen von Meisinger versehen. Für meine Tätigkeit beim KdS Warschau kommt nur der November 1939 in Frage, und ich weiß mit Sicherheit und kann dies durch Zeugen belegen, daß ich um den 9. November zu einer mehrtägigen Dienstreise in Berlin war

und unmittelbar nach dem 19.11. in Organisationsfragen zu der vorgesetzten Stelle des KdS Warschau in Krakau entsandt wurde. An dieses Datum entsinne ich mich, weil mich am 19.11.1939, meinem Geburtstag, mein Vetter Heinz Kamrath, der als Waffenoffizier südlich Warschaus stationiert war, ~~xxxx~~ unerwartet besuchte, und ich ihn am nächsten Tage gelegentlich meiner Reise nach Krakau aufsuchen wollte, woraus aber nichts wurde. Ich hatte meinen Vetter seit meinen Kindheitstagen ~~xxxx~~ nicht wiedergesehen, und auch später nicht. Leiter der Stapo-Abteilung/bin ich nicht gewesen; ich weiß auch nicht, wer diese Funktion ausgeübt hat.

Ich will nicht ausschließen, daß ich mit einer Kirchenangelegenheit befaßt worden bin und in diesem Zusammenhang mit dem Zeugen Raschick zu tun hatte. Geleitet habe ich das Kirchenreferat auch nicht; ich habe auch keinerlei Aktionen mitgemacht.

Standgericht: Es ist richtig, daß ich von Meisinger zur Teilnahme einer einzigen Standgerichtssitzung als Vorsitzender befohlen wurde. Es trifft auch zu, daß ein Pole wegen Waffenbesitzes zum Tode verurteilt wurde. Diese Standgerichtssitzung fand nicht aufgrund einer Ermächtigung des RSHA statt, sondern aufgrund einer Standrechtsverordnung, die nur die Wahl zwischen Freispruch und Todesurteil ließ. Wir hatten dabei noch die Frage diskutiert, daß es doch unbillig sei, nur zwischen diesen zwei Urteilssprüchen wählen zu können.

In dieser Standgerichtssitzung wurden außerdem noch zwei oder drei andere Fälle behandelt. Mir ist in Erinnerung, daß ~~xx~~ mindestens in einem Fall ein Freispruch erfolgte, in dem ^{en} ~~Gymnasiasten~~ ein/trigonometrischen Turm, der als wehrmacht- wichtige Einrichtung galt, abgebrochen hatten und deswegen angezeigt wurden. Es kann also nicht die Rede davon sein, daß es sich um eine Scheinverhandlung handelte. Selbstverständlich sind die Beisitzer befragt worden und haben ~~XXXXXX~~ mit ab- gestimmt. Sie haben auch das Protokoll unterschrieben. Die Ur- teile wurden Meisinger zugeleitet, ~~der~~ ^{da} m.W. eine Bestätigung durch eine höhere Instanz notwendig war. Mit der Urteilsfindung war die Angelegenheit für uns erledigt. Den anders lautenden Aussagen des Zeugen Raschick muß ich energisch widersprechen.

Frage: Nach dem inzwischen aufgefundenen Befehls- und Nachrichten- blatt des BdS in Prag vom 10. Januar 1945 (Pa S.47 ff) hat es den Anschein, als ob Sie nicht unmittelbar KdS in Reichen- berg geworden sind, sondern zunächst noch Leiter der Stapo- stelle waren. Trifft dies zu ?

Antwort (selbst diktiert): Nein. Ich bin, wie bereits früher aus- gesagt, zunächst vorgesehen worden als Verbindungsführer zwischen Henlein und Frank.

(~~XXXXXX~~ Um 11.15 Uhr entfernte sich Herr EStAnwalt Schmidt).

Daß ich sofort als KdS nach Reichenberg gekommen bin, ergibt sich aus dem Befehlsblatt des Chefs Sipo und SD vom 28.10.44 (Personalmitteilungen) im Ordner Pa Bl.45/46.

(Herr EStaatsanwalt Schmidt erschien wieder um 11.20 Uhr).

Frage: Bleiben Sie auch heute dabei, daß Sie zur Zeit der Bearbeitung des Erlaßwerkes vom 8.3.1940 nicht gewußt haben, daß die Sonderbehandlung von Polen vorgesehen war, und welche Gründe hierfür maßgebend waren ?

Antwort (selbst diktiert): Ja. Ich habe ~~xxx~~ seinerzeit eingehend hierüber die nachgedacht ~~xxxxx~~ und mich in ~~xx~~ damaligen Umstände zurückzuversetzen versucht. Ich bin deshalb auch jetzt der Überzeugung, daß mein letzter Zusammenstoß mit Heydrich überhaupt nicht erklärlich wäre, wenn die Sonderbehandlung aus dem ~~Axxen~~ mir überreichten Aktenstück hervorgegangen wäre.

Frage: Aus einem Schreiben des Stellvertreters des Führers vom 29. Januar 1940 ergibt sich, daß Hitlers Wunsch, zur Rein-erhaltung des deutschen Blutes jegliche Vermischung zwischen Deutschen und Polen zu verhindern, schon mehrfach an das RSHA herangetragen worden ist. War Ihnen dieser Führerbefehl bekannt, und befand er sich möglicherweise sogar bei dem Ihnen von Heydrich übergebenen Aktenstück ?

(Herr EStaatsanwalt Schmidt entfernte sich um 11.50 Uhr)

Antwort (selbst diktiert): Aus dem mir übergebenen Aktenstück war die Anordnung des Verbots des Geschlechtsverkehrs zwischen Deutschen und polnischen Zivilarbeitern ersichtlich. Ich habe dieses Verbot verstanden als eine Anordnung im Rahmen der Gesamtgefahrenabwehr, die ~~xx~~ als eine konventionelle ~~xx~~ Abwehrmäßige Aufgabe in damaliger Zeit notwendig erschien,

Daß dabei auch politische und völkische Gesichtspunkte eine Rolle spielten, ist mir heute ganz klar. Damals aber war ich überstürzt und völlig unvorbereitet beauftragt worden mit diesen ~~xxxxxxxxxxxx~~ vielen mir völlig fremden Aufgaben, deren allein technische Durchführung mich so beanspruchte, daß ich hierüber sicher keine eingehenden Überlegungen anstellen konnte. Ich bin auch nicht der Meinung, daß mir das Schreiben des Stellvertreters des Führers vom 29.1.1940 vorgelegen hat. Dieses ist, wie aus den Akten ersichtlich, auch im Ref. I A 1 bearbeitet worden. Im übrigen läßt sich m.E. aus diesem Schreiben auch nicht herleiten, daß bereits die Sonderbehandlung vorgesehen war.

Frage: Sie haben im Laufe der Vorbesprechung erwähnt, daß Sie im Zusammenhang mit dem Erlaßwerk vom 8.3.40 auch mit anderen obersten Reichsbehörden Kontakt aufnehmen mußten, so insbesondere mit dem Reichsarbeitsministerium xxxx und dem Innenministerium. Warum wurde das Reichsjustizministerium nicht beteiligt, obwohl die in dem Erlaß vorgesehenen Maßnahmen doch jetzt schon strafenden Charakter hatten und für die Strafverfolgung auch nach damaliger Auffassung an sich Justizorgane zuständig gewesen wären ?

(Herr EStAnwalt Schmidt erschien um 12.10 Uhr)

Antwort (selbst diktiert): Meines Wissens habe ich nur mit dem Arbeitsministerium und dem Innenministerium verhandelt, weil dies für die Abfassung der Reichspolizeiverordnung und der dringend paßpolizeilichen bzw. arbeitsrechtlichen Fragen/notwendig war.

Beispiel dafür ist, daß die Arbeitskarte gleichzeitig als polizeilicher Ausweis gelten sollte. Die Frage nach der Beteiligung des Justizministeriums hat sich mir im Zusammenhang mit der Einweisung in das Konzentrationslager als Strafmaßnahme wahrscheinlich gar nicht gestellt, weil die Anordnungen im großen und ganzen auf das Dreieck Hitler, ~~xxxx~~ Himmler, Göring zurückzuführen waren. Wie ich heute meine, muß mir auch damals bewußt gewesen sein, daß die einen KL-Einweisung als Strafmaßnahme ~~xxxx~~ Eingriff in die Justiz bedeutete. Diese Entscheidung war für mich aber schon gefallen. Damit meine ich, daß diese Entscheidung höheren ~~xx~~ Orts schon ergangen war und von mir hinzunehmen war. Im übrigen war ich der Meinung, daß von diesen Anordnungen die obersten Reichsbehörden Kenntnis erhielten; ich meine damit durch den Göring-Brief. Ich selbst habe mich mit vielen meiner anderen Kollegen immer gegen eine Ausweitung von Sicherungsmaßnahmen der Staatspolizei in Richtung Strafe gewandt. Die Notwendigkeit, eine konkrete Abstimmung mit der Justiz herbeizuführen, wurde mir bei dem Zusammenstoß mit Heydrich klar bewußt, als dieser das Fehlen der Sonderbehandlung in dem Stapo-Erlaß rügte. Als ich ihn nunmehr auf die Notwendigkeit der Abstimmung mit der Justiz hinwies, beendete er das Gespräch und wies mich aus dem Zimmer. Hierzu bisherigen nehme ich auf meine/Aussagen Bezug.

Selbst gelesen, genehmigt u. unterschrieben:

-9.00Uhr-

Die Vernehmung soll am 13.4., / *Marthard Kueh*
zu der die Beteiligten mündlich geladen sind, fortgesetzt werden.

Klimek

Schäfle

Der Untersuchungsrichter
bei dem
Landgericht Berlin

1 Berlin 21, den 13. April 1972
Turmstr. 91

II VU 5/68

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Heinze
als Untersuchungsrichter

E. Staatsanwalt Schmidt
als Beamter der Staatsanwalt-
schaft

Rechtsanwalt Meurin
als Verteidiger erschien nicht
Justizangestellte Schäfers
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Fortsetzung der Vernehmung
des Angeklagten
Bernhard B a a t z
vom 12. April 1972

Beginn: 9.00 Uhr

Ende: 12.30 "

Frage: Am 2. Februar 1940 fand im Reichsarbeitsministerium eine Sitzung statt, in der an die Teilnehmer eine "Vertrauliche Aufzeichnung" verteilt wurde, und aus der sich ergibt, daß für Verstöße gegen das Geschlechtsverkehrsverbot dieselben Strafen wie für Kriegsgefangene vorgesehen waren. Für Kriegsgefangene galt in diesen Fällen die Todesstrafe. Diese vertrauliche Aufzeichnung ist später an alle möglichen Dienststellen versandt worden. Haben Sie an dieser Sitzung vom 2.2.1940 im RAM teilgenommen, oder haben Sie zu einem späteren Zeitpunkt diese vertrauliche Aufzeichnung, die ich Ihnen gestern überlassen habe, erhalten ?

Antwort (selbst diktiert): Ich habe mir gestern in Ruhe dieses Dokument durchgelesen und kann eindeutig feststellen, daß ich an der Sitzung im RAM am 2.2.40 nicht teilgenommen habe. Dieses Dokument erweckt auch keinerlei Erinnerungen in mir, daß ich es seinerzeit zur Kenntnis bekommen habe. Meines Erachtens habe ich in meiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung nach meiner Erinnerung erschöpfend aufgeführt, welche Unterlagen in dem mir von Heydrich überlassenen Aktenstück enthalten waren und bin schriftlich des Glaubens, daß diese Unterlagen zu den mir/gegebenen Weisungen geführt haben.

Ich darf darauf hinweisen, daß mir bei Übernahme des Referats IV D 2 von Müller keine Andeutungen gemacht worden sind, daß ich Erlasse über Zivilarbeiter entwerfen sollte oder derartige Fragen bearbeiten sollte. Der Geschäftsverteilungsplan vom 1.2.40 deckt sich mit meiner Erinnerung, daß ich dieses Referat übernommen habe mit der Aufgabe, nur Gouvernementsangelegenheiten zu behandeln. Damit wird m.E. auch der Anlaß zu meinem Einwand bei Auftragsetzung zum Entwurf von Verordnungen gegenüber Heydrich bestätigt, den ich auf die sachliche Unzuständigkeit des Referats IV D 2 und die formelle Zuständigkeit für den Erlaß von Verordnungen des Gesetzgebungsreferats hingewiesen hatte.

Vorhalt: Es trifft zu, daß aus dem Geschäftsverteilungsplan vom 1.2.40 nicht zwingend zu folgern ist, daß das Referat IV D 2 auch für Polen im Reich zuständig war. Ein anderes Referat kam jedoch nicht in Betracht, und wir wissen aus den Aussagen von Dr. Deumling, der ja Ihr Vorgänger war, daß diese Dinge in IV D 2 bzw. in II O bearbeitet worden sind. Es ist doch äußerst unwahrscheinlich,

- 3 -

(Um 10.05 Uhr erscheint Herr RA Meurin)

daß ausgerechnet der Referent im RSHA diese vertrauliche Aufzeichnung, die recht instruktiv ist und die an alle möglichen Stellen verschickt wurde, nicht erhalten haben soll.

Antwort (selbst diktiert):

Dazu kann ich nur bemerken, daß Herr Dr. Deumling in dem mir vorliegenden Teil seiner Vernehmung zwar gesagt hat, daß er gelegentlich mit den Fragen über den Einsatz ausländischer Arbeiter befaßt war, seines Wissens keine Besprechungen mit anderen Behörden geführt hat. Er hatte auch auf die Möglichkeit hingewiesen, daß auch Kubitzki und Jarosch sich mit Angelegenheiten der polnischen Zivilarbeiter befaßt haben. Dies erscheint mir nicht ausgeschlossen, da nach der rein herkömmlichen Aufgabenstellung der Sicherheitspolizei die Fragen der Ausländer im Reich immer unter dem Gesichtspunkt der Abwehr hinsichtlich Sabotage und Spionage etc. behandelt wurden. Immerhin erscheint es mir nach ~~xxxxxx~~ der vertraulichen Aufzeichnung doch klar, daß sich außerhalb des Referats II O doch eine Stelle ziemlich konkret mit diesen Fragen befaßt haben muß. Bis zu meinem Auftrag durch Heydrich per Telefon war doch offensichtlich auch noch nicht klar entschieden, daß ich diese Erlasse entwerfen sollte. Die Benachrichtigung ~~xxx~~ u.a. der Staatspolizeistellen von der vertraulichen Aufzeichnung ist durch die Arbeitsämter erfolgt und nicht durch das RSHA.

Abschließend kann ich dazu nur sagen, daß ich keine Erinnerung daran habe, daß mir dieser Vermerk zugeleitet worden ist; ich kann nur dabei bleiben, was ich in der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung gesagt habe, daß mir bei dem Zusammenstoß mit Heydrich nicht bewußt war, daß eine Anordnung über die Sonderbehandlung in dem mir überreichten Aktenstück enthalten war. Mir ist auch nicht erinnerlich, daß ich hinterher das Vorliegen einer solchen Anordnung und deren Übersehen festgestellt hätte.

Frage: Ist Ihnen der Besprechungsvermerk vom 30.Januar 1940 (B 5 Bl.4 ff.) von Herrn Dr.Deumling seinerzeit übergeben worden? Ihr Vorgänger Dr.Deumling hatte an dieser Besprechung vom 30.1.40 teilgenommen .

Antwort (selbst diktiert):

Diese Besprechung vom 30.1.40 betrifft i.m wesentlichen Umsiedlungsfragen in den eingegliederten Gebieten. Die Fragen der rassischen Auswahl von Landarbeitern ist in dem Zusammenhang nur am Rande behandelt worden. Dr.Deumling war nach seiner Aussage, und wie auch das Aktenzeichen des Besprechungsvermerks ausweist, von dem Kernpunkt der Besprechung bezüglich der Sachbearbeitung befreit worden. Ich kann nicht ausschließen, daß der Vermerk auch zum Referat gekommen ist, nachdem Deumling an der Sitzung teilgenommen hatte.

Frage: Wenn ich Sie recht verstanden habe, bleiben Sie trotz der Ihnen vorgehaltenen Dokumente dabei, zu Beginn der Bearbeitung des Erlaßwerkes vom 8.3.40 nicht gewußt zu haben,

und andere Verstöße

daß die Sonderbehandlung für das Geschlechtsverkehrsverbot/
gegen die auferlegten Regeln
vorgesehen war. Dagegen habe ich den Eindruck, daß Sie heute
nicht mehr in Abrede stellen wollen, daß rassische Gesichts-
punkte für diese vorgesehenen harten Strafen ausschlaggebend
waren und daß Ihnen dies möglicherweise auch damals schon
bewußt geworden ist. Habe ich Sie da richtigverstanden ?

Antwort (selbst diktiert):

Ich habe mir gestern abend das Erlaßwerk vom 8.3.40 noch
einmal nach dem heute gegebenen Abstand durchgelesen und
festgestellt, daß in ihm ein bevölkerungs- und rassepoli-
tischer Gehalt, wie er in der vertraulichen Aufzeichnung
vom 2.2.40 ausgedrückt wird, gefunden werden muß, selbst
wenn in ihm expressis verbis z.B. nur von von volkstums-
politischer Belastung etc. gesprochen wird. Mir ist an
sich unerfindlich, warum, wenn z.B. diese Aufzeichnung mir
zugeleitet worden wäre, in dem Erlaßwerk nicht dieselben
Bezeichnungen verwandt worden wären. Trotzdem muß ich wohl
unterstellen, daß mir aus irgendeiner Unterlage auch damals
wohl die rassepolitische Begründung des Gesamtkomplexes, wenn
auch nicht als Hauptpunkt, so doch als mitspielend, mehr oder
weniger unterschwellig zum Bewußtsein gekommen sein muß.

Bezüglich der Sonderbehandlung muß ich bei meiner soeben
gemachten Aussage bleiben, da gerade der Zusammenstoß mit
Heydrich mir wegen des Fehlens der Sonderbehandlung in meinem
Entwurf so deutlich in Erinnerung geblieben ist.

Ergänzend dazu bitte ich mir abzunehmen, daß mir bis zu dem Zusammenstoß mit Heydrich die Anordnung über die Sonderbehandlung nicht bewußt war. Schließlich habe ich ja von vornherein in meinen früheren Vernehmungen meines Wissens ohne jede Befragung von mir aus bereitwillig erklärt, daß bezüglich der Ostarbeiter eine entsprechende ~~xxxxxx~~ Anordnung getroffen war und mir bei der Aufnahme der Erlaßbearbeitung bekannt war. Wenn ~~in~~ meinem Erlaßentwurf von schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen die Rede war, so war dies ein terminus technicus, der in der Staatspolizei schon weit vorher, als kein Mensch an Sonderbehandlungen dachte, üblich war.

Frage: Am 15. März 1940 ist von dem Stellvertreter des Führers die Anordnung ~~XXXXXX~~ A 33/40 (B 5 Bl. 23 ff.) erlassen worden, der ein Merkblatt darüber beigefügt war, wie sich die deutsche Bevölkerung gegenüber den Polen zu verhalten habe. In dieser Anordnung wird die spätere Verordnung über die Kenntlichmachung der Polen indirekt schon angekündigt. Ist dieses Merkblatt mit Ihnen abgesprochen worden ?

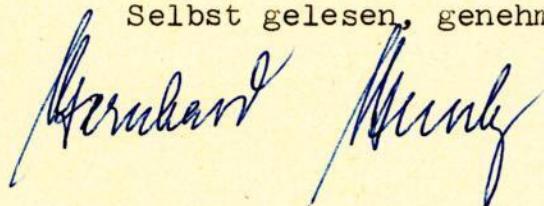
Antwort (selbst diktiert):

Eine Absprache mit dem Stellvertreter des Führers muß ich ausschließen. Ich bin der Meinung, daß ich außer mit dem Innenministerium und dem Arbeitsministerium während der Erlaßbearbeitung keine Fühlung ~~habe~~ mit anderen Dienststellen hatte und auch gar nicht haben konnte. Denn letzten Endes blieb/mir ^{en} für die Erlaßbearbeitung rund 14 Tage, in denen ich nur die notwendigste ^{en} Voraussetzung für das umfangreiche Erlaßwerk

- 7 -

schaffen mußte. Andernfalls wäre ja sicherlich in dem Schreiben an den Stellvertreter des Führers irgendwie auf Vorgänge oder Besprechungen Bezug genommen worden.

Selbst gelesen, genehmigt u. unterschrieben:



Die Vernehmung wurde um 12.30 Uhr unterbrochen und soll am 14. April 1972 um 9.00 Uhr, zu der die Beteiligten mündlich geladen sind, fortgesetzt werden.



Der Untersuchungsrichter
bei dem
Landgericht Berlin

1 Berlin 21, den 14. April 1972
Turmstr. 91

II VU 5/68

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Heinze
als Untersuchungsrichter

E. StAnwalt Schmidt
als Beamter der Staats-
anwaltschaft

Rechtsanwalt Meurin
als Verteidiger erschien um 9.25^h
Justizangestellte Schäfers
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Fortsetzung der Vernehmung
des Angeklagten
Bernhard B a a t z
vom 13. April 1972

Beginn: 9.00 Uhr

Ende: 12.30 "

Frage:

Zu dem Erlaßwerk vom 8.3.40 gehörte auch ein Merkblatt, das in 9 Ziffern die Verhaltensweise der Polen regelte und in Ziffer 7 das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit der Androhung der Todesstrafe enthielt. XXXDiesem Merkblatt ist zu einem späteren Zeitpunkt eine Ziffer 10 hinzugefügt worden, durch die strengstens verboten wurde, über die bekanntgegebenen Bestimmungen zu sprechen oder zu schreiben. Wissen Sie noch, wie es zu dieser Ziffer 10 kam ?

Antwort (selbst diktiert):

Ich kann mich nicht erinnern, wie xxx und auf wessen Weisung oder auf wessen Veranlassung diese Ziffer 10 in das Merkblatt hineingekommen ist.

Frage:

Nach den in dem Sachstandsvermerk vom 15.7.71 auf Seite 81 angegebenen Zeugenaussagen sollen Sie auch nach Übernahme der Leitung des Referats IV D 6 noch das Referat IV D 2 geleitet haben.
Trifft dies zu ?

Antwort (selbst diktiert):

Nein. Ich darf dazu bemerken, daß mir, wie bereits in früheren Vernehmungen angegeben, Herr Thiemann gleich bei meiner Beauftragung mit dem Ref. IV D 2 nicht als juristischer Mitarbeiter, sondern als Vertreter und Nachfolger beigegeben worden ist. Durch die Kriegsverhältnisse ist offenbar diese Nachfolge beschleunigt worden. Ich weiß mit Sicherheit, daß ich mit Übernahme des Referats IV D 6 nicht das Referat IV D 2 geleitet habe oder in ihm tätig geworden bin. Meines Erachtens ist dies auch aus einigen mir hier vorgehaltenen Zeugenaussagen zu entnehmen. Die Angabe der Zeugin Döring ist auf jeden Fall falsch. Dies ergibt sich bereits aus dem soeben beigezogenen Geschäftsverteilungsplan vom 1.3.1941. Es mögen sich bei einigen Zeugen die irrtümlichen Aussagen darauf zurückzuführen lassen, daß ich auch während meiner Tätigkeit bei IV D 6 in meinem bisherigen Dienstzimmer verblieben bin. Dies ergab sich schon aus Platzmangel, und es haben auch andere Zeugen, die zu IV D 2 gehörten, bekundet, daß sie in Räumen des Kirchenreferats untergebracht wurden. Ich weiß positiv, daß ich nur für IV D 6 gearbeitet habe, solange ich dort Referatsleiter war. Im übrigen nehme ich auf meine bisherigen Angaben Bezug.

Meiner Erinnerung nach bin ich um den 1. Juli herum aus dem Referat IV D 2 weggekommen.

Frage: Wissen Sie noch, ob Sie den Erlaß vom 10.Juli 1940 bearbeitet haben und wie es zu diesem Erlaß gekommen ist ?

Antwort (selbst diktiert):

Ich habe keine konkreten Erinnerungen an diese Erlasse. Wohl xxxx schwebt mir vor, irgendwann der Frage der Entlassung polnischer Kriegsgefangener begegnet zu sein. Mir ist nicht in Erinnerung, an der Sitzung im OKW Kriegsgefangene am 20.Mai 1940 (B 20 Bl.10) zugegen gewesen zu sein. Ich halte es für wahrscheinlich, daß hier die für Kriegsgefangene zuständige Abteilung des RSHA vertreten gewesen ist, will aber nicht eine Beteiligung von Thiemann oder mir ausschließen. Wie gesagt, halte ich es aber für wahrscheinlicher, daß der Vorgang nach Klärung um der Entlassungsfragen an IV D 2 abgegeben worden ist, xxxx den Erlaß vom 10.7.1940 vorzubereiten. Dies besagt nicht zwingend, daß ich diesen Erlaß noch selbst verfaßt haben muß. Denn nach meiner festen Erinnerung bin ich ja um den 1.Juli herum aus dem Referat ausgeschieden. Hierbei bleibe ich auch nach Vorhalt des Fernschreibens des KdS Warschau vom 15.7.40 aus dem Ordner Pb, Der Name Weigand besagt mir nichts. Der Name des SS-Oberführers Tondock ist mir irgendwie geläufig, aber nicht im Zusammenhang mit dienstlichen Angelegenheiten.

Frage: Waren Sie an den Vorarbeiten zu dem Erlaß vom 3.9.40 beteiligt ?

Antwort (selbst diktiert):

An den Vorbereitungen zu den Erlassen vom 3.9.40 war ich nicht beteiligt. Wie ich aber bereits in früheren Vernehmungen angeführt habe, sind Einzelfragen, die in diesen Erlassen später geregelt wurden, bereits zu meiner Zeit angeschnitten worden. Insbesondere hat die Frage der Ukrainerbehandlung eine Rolle gespielt. Diese war aber meines Wissens zu meiner Zeit noch nicht entschieden. Ich darf insoweit auf meine früheren Vernehmungen Bezug nehmen.

Frage: Gehörte zu den noch zu Ihrer Zeit behandelten Fragen auch die Ausschaltung der Justiz bei der Ahndung von Sittlichkeitsdelikten, Sabotagehandlungen etc. der Polen ?

Antwort (selbst diktiert):

Dies ist mir nicht erinnerlich. Ich habe gestern das Schreiben des RFSS unter dem Aktenzeichen IV D 2 vom 23.5.40 (Ordner C 12 Bl.8) gelesen, in dessen letzten Satz es heißt: "Dieses Verfahren" (Einweisung ^{von} /arbeits- vertragsbrüchigen Polen in Arbeitserziehungslager) "trägt einmal der Notwendigkeit Rechnung, auf den Einzelfall unter dem Gesichtspunkt der Vorbeugung zu behandeln und verhindert, daß die Polen nach den gleichen Strafbestimmungen behandelt werden wie deutsche Gefolgschaftsmitglieder."

- 5 -

Ich vermute, daß diese Ausführungen im Zusammenhang stehen mit der seinerzeit vielfach erörterten Frage, ob der Reichstreuhanter der Arbeit in dieses Verfahren eingeschaltet werden sollte. Die damaligen Vorstellungen verschiedener Dienststellen gingen dahin, daß das NS-Arbeitsrecht im wesentlichen auf dem Gefolgschaftsprinzip in den Betrieben beruhte und die ausländischen Arbeiter, insbesondere Polen und Ostarbeiter, nicht in dieses Treueverhältnis einbezogen waren, und deshalb die Bestimmungen auf sie auch wohl keine Anwendung finden könnten. Aus diesem Schreiben kann man m.E. nicht herleiten, daß das Referat IV D 2 zu meiner Zeit schon mit Fragen der strafrechtlichen Behandlung der Polen bei kriminellen Delikten befaßt war, sondern nur mit ~~XXXXXX~~ ~~XXXXXX~~ ~~XXXXXX~~ ~~XXXXXX~~ der Verfolgung von arbeitsrechtlichen Verfehlungen.

Frage: Im September 1940 wurde bereits Herr Dr. Hoffmann in das Referat IV D 6 versetzt, wobei ihm nach seinen eigenen Angaben versprochen worden war, daß er alsbald die Leitung dieses Referats übernehmen würde. Können Sie noch erklären, warum so kurze Zeit nach ~~ein~~ der Übernahme der Referatsleitung durch Sie schon ein Nachfolger eingearbeitet werden sollte?

Antwort (selbst diktiert):

Meines Erachtens ist Herr Dr. Hoffmann erst im Spätherbst 1940 in das Referat gekommen, obwohl ich nicht ausdrücklich seiner Einlassung widersprechen kann. Welche Beweggründe dazu geführt haben, mir einen Juristen als Mitarbeiter zu geben, weiß ich

nicht. Ich bin erst heute mit dieser Frage konfrontiert worden und kann daher nur sagen, daß mir ~~xxxxxxxx~~ dunkel vorschwebt, daß Herr Dr. Hoffmann enttäuscht war, daß er längere Zeit unter mir arbeiten sollte, da mir meine baldige Ablösung nicht bekannt war. Warum ich dann von der Leitung des Referats IV D 6 im April 1941 entbunden wurde, habe ich bereits in meinen früheren Vernehmungen bekundet und habe dem nichts mehr hinzuzufügen.

Frage: Sind Sie während Ihrer Tätigkeit im Referat IV D (ausl. Arb.) an dem vom Polenreferat herausgegebenen Erlassen auch weiterhin beteiligt gewesen, hatten Sie Erlasse dieses Referats, soweit sie Zivilarbeiter zum Gegenstand hatten, mitzuzeichnen, und wie war es insbesondere bei dem Erlaß vom 5.7.41 ?

Antwort (selbst diktiert):

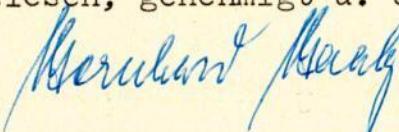
Nach der Aufgabenstellung meines nunmehrigen Referats waren die einzelnen Referate des RSHA nicht gehalten, mich an der Fertigung ihrer Erlasse zu beteiligen, soweit der Inhalt dieser Erlasse auf ihr Aufgabengebiet beschränkt war. Wie ich bereits ausgesagt habe, war ich nur zu den Erlassen heranzuziehen, die auch die Aufgabenstellung anderer Referate des Amtes IV insoweit berührten, als evtl. eine gemeinsame Regelung für mehrere Gebiete ~~xxxxxxxx~~ in Betracht kam. Dies hinderte nicht, daß auch ohne mich z.B. zwei Referate ^{sich} miteinander abstimmten.

Ich war auch innerhalb der Gruppe IV D in keiner Weise Vorgesetzter oder Kontrollorgan der Referate; ich konnte auch gar nicht beurteilen, welche Notwendigkeit/sich ~~xxxx~~ in den einzelnen Referaten für deren Sachbearbeitung ergaben. Dies gilt insbesondere auch für das Referat IV D 2. Auch dieses war mir gegenüber nicht zur Beteiligung und Mitzeichnung in irgendeiner Form verpflichtet. Grundsätzlich muß ich daher dabei verbleiben, daß ich gerade gegenüber dem Referat IV D 2, das ein in sich abgeschlossenes Arbeits- und Gebiet zu behandeln hatte /dessen Bestimmung/ kaum mit den Regelungen zur Behandlung anderer Ausländergruppen Berührung hatte, keine Beteiligung oder Mitzeichnung ausgeübt habe. Ich ~~xxxxxxxxxxxx~~ will dabei gar nicht ausschließen, daß ich bei der einen oder anderen Frage beteiligt worden bin oder womöglich auch ein Erlaß mitgezeichnet habe, selbst wenn ich daran keine Erinnerung etwaige habe. Die/Mitzeichnung hätte auch gar nicht bedeuten können, daß ich mit dem Erlaß einverstanden war oder die Regelung gebilligt hätte. Dies wäre auch höchstens nur eine Kenntnisnahme von Entwürfen gewesen, die im wesentlichen in ihrem Inhalt dem Referat schon von dessen Vorgesetzten vorgeschrieben war, und an denen zumindest geändert werden konnte. von mir nichts mehr ~~xxxxxxxxxx~~. Die Prüfung der Entwürfe der Referate in solchen Fällen darauf, ob sie mit den gegebenen Weisungen übereinstimmen, war nicht meine Aufgabe, sondern Aufgabe des Gruppenleiters IV D.

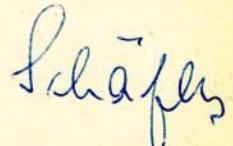
Dr. Weimann war ein sehr aktiver Mann, der den Posten des Gruppenleiters als Vorgesetzter der Referate voll ausübte. An Herrn Dr. Jonak, der xx in seinem Wesen zurückhaltender war, erinnere ich mich aus mehreren Gesprächen mit ihm in dieser Zeit. Welche Themen ich mit ihm erörtert habe, weiß ich nicht. Ich weiß auch, daß ich mit Herrn Noßke, den ich schon xxxx von früher her kannte, mehrfach gesprochen habe. In welchem Zusammenhang, weiß ich nicht. Als Gruppenleiter ist er mir nicht mehr im Bewußtsein, das gleiche gilt von Dr. Rang.

Speziell zum Erlaß vom 5.7.41 kann ich nur auf das oben Gesagte Bezug nehmen; es ist mir nicht erinnerlich, daß ich an ihm in irgendeiner Form beteiligt war. Die in diesem Erlaß behandelte Frage der ~~Kindererziehung~~ Wiedereindeutschung war für das Referat IV D 2 zwar eine Grundsatzfrage, aber keine solche, die auch andere Referate berührte, so daß für mich das Referat keine Verpflichtung bestand, mich zu beteiligen.

Selbst gelesen, genehmigt u. unterschrieben:



Die Vernehmung wurde um 12.30 Uhr unterbrochen und soll am 17. April 1972 um 9.00 Uhr, zu der die Beteiligten mündlich geladen sind, fortgesetzt werden.

Der Untersuchungsrichter
bei dem
Landgericht Berlin

1 Berlin 21, den 17. April 1972
Turmstr. 91

II VU 5/68

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Heinze
als Untersuchungsrichter

EStAnwalt Schmidt
als Beamter der Staatsanwalt-
schaft

Rechtsanwalt Meurin
als Verteidiger

Justizangestellte Schäfers
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Fortsetzung der Vernehmung
des Angeklagten
Bernhard B a a t z
vom 14. April 1972

Beginn: 9.00 Uhr

Ende:

Frage: Sie hatten über das Wochenende Gelegenheit, /die durch den Beschuß vom 7. März 1972 neu in die Voruntersuchung einbezogenen Einzelfälle 241 - 270 einzusehen. Was möchten Sie dazu sagen ?

Antwort (selbst diktiert): Ich habe die Unterlagen darauf geprüft, ob die Einzelfälle mit den im Sachstandvermerk auf-geführten Erlassen des Referats IV D 2 und dem Erlaß vom 20.2.42 zusammenhängen. Alle Fälle sind bei IV D 2 bearbeitet. Der Erlaß vom 20.2.42 sieht nach Abschnitt C bzw. B nur Sonderbehandlung bei Sittlichkeitsdelikten, Gewaltverbrechen und Sabotagehandelungen vor. Dies läßt sich m.E. nur bei den Fällen 266, 269 und 270 feststellen. Der Fall 242 (Hadryan) wird m.E. durch den Erlaß vom 20.2.42 offensichtlich nicht gedeckt, da er nicht überführt ist, und für Schwarzhandel keine Sonderbehandlung vorgesehen ist. Hier handelt es sich offenbar um eine Ausweitung der Vor-

✓schriften. Daher sind m.E. auch die Fälle mit unbekanntem Tötungsgrund (243 - 245, 248, 250-257) in Zweifel zu ziehen. Die Fälle 241, 246 und 247, 267 und 268 scheinen ebenfalls unter analoger Anwendung gesetzlicher Regelungen in das Verfahren einbezogen zu sein, ohne daß der Sachverhalt im Erlaß angesprochen wäre. Die Fälle 249, 258 - 260, 261-264 (Geschlechtsverkehr) gehen xxxx auf frühere Erlasse zurück. Hierauf möchte ich lediglich hinweisen.

Frage: Wir kommen jetzt zum sogenannten Ostarbeitererlaß. Möchten Sie zu dem Zustandekommen dieses Erlaßwerkes vom 20.2.42 Ihren bisherigen Angaben noch etwas hinzufügen ?

Antwort (selbst diktiert): Ich möchte als ersten Punkt festhalten, daß meine Schilderung über die von allen Stellen damals empfundene außerordentliche Gefahrensituation durch die Hereinnahme sowjetischer Arbeitskräfte während des Krieges bestätigt worden ist durch die nachträglich mir bekanntgegebenen Unterlagen. Dies ergibt sich speziell aus der Stellungnahme des OKW-Abwehr, das schärfere Maßnahmen als bei Polen zur Reichssicherung forderte. Aber auch die anderen Stellen, wie sich aus dem Vermerk vom OKW -Wi Rü- vom 23.9.41 ergibt, sahen in der Abwehrfrage das ~~Maßnahmen~~ Hauptproblem. Naturgemäß waren die Stellen, die die Kräfte für den Arbeitseinsatz benötigten, hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen unterschiedlicher Auffassung gegenüber den Stellen, die für die Reichssicherheit verantwortlich waren.

Hinzufügen möchte ich noch, daß in der Sitzung vom 24.9.41 beim RAM mit Sicherheit auch schon OKW-Abwehr vertreten war und eine ablehnende Haltung gegenüber dem Einsatz sowjetischer Arbeitskräfte eingenommen hat.

Wie ich bereits in früheren Vernehmungen ausgeführt habe, habe ich über das Ergebnis dieser Sitzung und meine ~~xx~~ abgegebene Stellungnahme Müller persönlich Vortrag gehalten. Müller hat meine Ausführungen zu einer Vorlage an Himmler verwertet, wobei ich nicht weiß, ob ich diese nach seiner Weisung angefertigt habe oder er selbst sie gefertigt hat. Es kann auch sein, daß ich eine von mir gefertigte Besprechungsnotiz Müller übergeben habe und dieser die Notiz zu einem mündlichen Vortrag bei Himmler verwertet hat. Wegen der Kürze der Zeit erscheint mir letzteres wahrscheinlich; sich ^{sich} ^{vom 4.Okt.41 (B 37, S.20)} denn wie/aus der Vortragsnotiz von WiRü/ergibt, muß ja wohl bereits am 29.9.41 eine abermalige Besprechung beim RAM stattgefunden haben, in der neben OKW-Abwehr auch der Vertreter des RFSS in dessen Namen die Ablehnung des Einsatzes von sowjetischen Arbeitskräften aus neu- und altrussischem Gebiet erklärt haben. Diese Besprechung ist mir nicht in Erinnerung; ich kenne nur diese wiedergegebene Entscheidung von Himmler. Ich selbst habe mit Himmler niemals über diese Dinge gesprochen.

Wie es dann in ~~der~~ Folgezeit zu dem Erlaß vom 14.10.41 (Ref. IV D 2) gekommen ist, weiß ich nicht mehr und kann mir das aus meiner Erinnerung auch nicht erklären.

bei Göring

An der Besprechung am 7. November 1941/habe ich nicht teil-
xxxxxxx genommen, weil ich am 7. morgens zum Flugplatz Staaken
beordert wurde, um mit der Delegation nach Kriwoi-Rog zu flie-
gen. Diese Reise war xxx schon längere Zeit vorgeplant und
mußte wegen schlechten Flugwetters mehrfach verschoben werden.
Diese Reise hat mit der Göring-Besprechung gar nichts zu tun.
Meiner Erinnerung nach sollten auf ihr die Möglichkeiten der
Auswahl und Überprüfung von Arbeitskräften, speziell für den
Bergbau, untersucht werden. Mir schwebt vor, daß nach Rückkehr
von der Reise, die vor dem 19.11. -meinem Geburtstag- beendet
gewesen sein muß, xxxx ich wohl irgendwie xxx mündlich erfah-
habe
ren, daß bei Göring eine Sitzung stattgefunden hatte, nach der
wohl die Entscheidung über den Ostarbeitereinsatz gefallen sei.
Wie ich bereits in früheren Vernehmungen ausgeführt habe,
schwebt mir auch heute noch vor, daß mangels xxx Kenntnis
schriftlicher Ausführungen über die Göring-Sitzung nochmals
Bedenken gegen den Ostarbeitereinsatz unsererseits geäußert
worden sind. Ob diese Bedenken nun bis zu Himmler gelangt und
von diesem weiterbehandelt worden sind, kann ich heute nach
Kenntnis der Besprechungsnotiz über die Göring-Sitzung nicht
mehr sagen.

Auch anhand der mir inzwischen übergebenen Unterlagen, insbe-
sondere über die Heydrich-Sitzung am 3.12.41, und über die
anderen Arbeitskreis-Sitzungen, kann ich nicht präzisere An-
gaben machen. Insbesondere ist mir nicht näher in Erinnerung,
~~xxxxxxxx~~ warum nicht nur ein Erlaß über die Ostarbeiter, son-
dern ein umfassenderer Erlaß gemacht worden ist. Ich kann die
Dinge nur dahin deuten, daß die nach den Unterlagen offenbar

von allen Stellen erfolgte Unterscheidung ~~von Arbeitsplätzen~~
~~Völkern aus~~ ^{der} ~~aus~~ ^{Arbeitskräfte nach}
zwischen alt- und neu-russischem Gebiet zu einer Zweiteilung
des Erlasses führte und mir aufgetragen ~~xxxxxx~~ wurde, in den
zweiten Teil (Baltenländer und neu-russisches Gebiet) auch
die Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem GG einzu-
beziehen. Es mag sein, daß ich, wie bereits früher ausgeführt,
dann im Zuge einer der Vorlagen auch die Weisung erhielt,
den Abschnitt C des Erlasses mit-hineinzunehmen. Der von mir
in der Vernehmung vom 17. Mai 1968 gegebene Hinweis, daß mög-
licherweise dieser Abschnitt auch nachträglich eingefügt wurde,
ist
~~im~~ Sachstandsvermerk als "Schutzbehauptung" m.E. überbewertet.
Ich habe dies, da ich keine konkreten Erinnerungen daran hatte,
nur als eine gewisse Möglichkeit hinstellen wollen.

Widersprechen muß ich aber ausdrücklich den Ausführungen auf
Seite 418 des Sachstandsvermerks, daß ich keine festen Wei-
sungen für den Inhalt der zu fertigenden Erlassen gehabt haben
soli. Meine diesbezüglichen Aussagen in früheren Vernehmungen
werden m.E. durch die Unterlagen, die ^{ich} inzwischen erhalten
habe, und durch verschiedene Ausführungen in dem Sachstands-
vermerk S. 111 - 144 selbst bestätigt. Daß nicht sämtliche
Fragen ~~von~~ vornherein geklärt waren, geht letztlich schon
aus meiner einleitenden Aussage vom 5.9.67, S. 4 Abs. 2 der
Vernehmung vom 17.5.68, S. 1-4, der Protokollanlage vom 6.11.67,
S. 18 und der Protokollanlage vom 14.8.68, S. 9 hervor.

Einen Erinnerungsfehler hatte ich allerdings, daß nicht
Himmler selbst, sondern nur Heydrich diesen Erlaß gezeichnet
hat. Ich weiß aber mit absoluter Sicherheit, daß Himmler
persönlich viele unserer Vorlagen erhalten hat; ob das nun

Teil- oder schon Gesamtvorlagen waren, weiß ich nicht mehr. Insbesondere weiß ich, daß er bezüglich der Strafbestimmungen nicht nur maschinengeschriebene Weisungen gegeben hat, sondern auch handschriftliche. xxxxxxxx Diese handschriftliche Anweisung betrifft u.a. speziell die Passage "durch den Strang", bei den Vorschriften über die Sonderbehandlung.

Weshalb es zu den unterschiedlichen Vorschriften zu den Strafbestimmungen ~~Staatsstrafrechtlichen Bestimmungen~~ zwischen den Ausführungen Görings vom 7.11.41 und dem endgültigen Erlaß gekommen ist, weiß ich nicht. Diese Weisungen waren in den Anordnungen Himmlers enthalten.

Ich bin darüber hinaus der Meinung, daß die mir zwischenzeitlich übergebenen Unterlagen eindeutig ausweisen, daß ich an dem Zustandekommen des Erlaßwerks nur in untergeordneter Stellung beteiligt war. Die Unterlagen zeigen, daß Himmller, und Heydrich, Müller ~~und~~ Dr. Weinmann immer wieder mit Fragen aufgrund des Göringbefehls befaßt waren und Entscheidungen trafen. Auch das Gespräch zwischen Müller und dem Sachbearbeiter des RAM wird sich nicht nur mit der Frage des Einsatzes von Asiaten befaßt haben. An solchen Besprechungen war ich nicht beteiligt, und zwar schon deshalb, weil ich mit anderen Arbeiten voll ausgelastet war. Wenn ich verhandelt habe, habe ich nicht selbstständig verhandelt, sondern nur aufgrund der gegebenen Weisungen und bin doch meist nur als Berichterstat-
~~ter~~ ^{eigener} ~~xxxxxx~~ tätig gewesen, der die Auffassung der eigenen Behörde zu übermitteln und die der anderen entgegenzunehmen und dem eigenen Hause zugänglich zu machen hatte.

Zur Kennzeichnungsfrage habe ich m.E. schon früher ausgesagt, daß auch für die Arbeitskräfte aus den neu-russischen Gebieten ursprünglich eine Kennzeichnung ~~XXXXXX~~ vorgeschrieben war, die dann aber fallen-gelassen wurde. Mir schwebt vor, daß die Arbeitskräfte aus den neu-russischen Gebieten ein Kennzeichen "Ostland" tragen sollten. Die Kennzeichnung gerade der Arbeitskräfte aus den Baltenländern erschien mir der politischen Einstellung dieser Völker nicht angemessen. Ob diese meine Einstellung, die sicherlich ~~inzwischen vorlag~~ zum Ausdruck gekommen sein muß, nachher zu der Aufhebung der ursprünglichen Anordnung geführt hat, kann ich mit Sicherheit nicht sagen. Die von mir mehrfach ~~XXXXXX~~ in Vorlagen ~~XXX~~ niedergelegte Meinung der anderen Dienststellen, Ukrainer von einer Kennzeichnung auszunehmen, -eine Stellungnahme, der ich mich auch in diesen Vorlagen anschloß-, wurde immer wieder spätestens auf der Ebene Heydrich-Himmler abgelehnt.

Das Verbot des Geschlechtsverkehrs für Ostarbeiter ist nach meiner Erinnerung von Anfang an in den Anordnungen enthalten gewesen und nicht erst aufgrund des nach dem Himmler-Backe-Gespräch zugelassenen Einsatzes der Ostarbeiter in der Landwirtschaft.

Dass schon unter dem 13.12.41 ein Schreiben an das RAM herausgegangen war, ist mir heute nicht mehr in Erinnerung. Soweit ich daran beteiligt war, muß ich es in speziellem Auftrag entworfen haben und entnehme daraus, daß bereits diesbezügliche Anordnungen von Himmler/Heydrich vorgelegen haben.

Für mich ist dieses Schreiben nur insofern von Bedeutung, als hier auf die Sitzung bei Admiral Canaris Bezug genommen wurde, in der ich ~~vertreten~~ ^{zugegen} war und mich gemeinsam mit den übrigen Teilnehmern für eine Auflockerung des Kolonneneinsatzes und darüber hinaus insbesondere gegen eine zu schroffe Behandlung der Ostarbeiter ausgesprochen habe, ~~der~~ ich schon, wie die übrigen Teilnehmer, eine erhebliche Bedeutung für präventivpolizeiliche und abwehrmäßige Behandlung des Ostarbeitereinsatzes und des Gelingens überhaupt beigemessen habe. Schon damals haben wir/diesem Kreise die Frage einer vernünftigen Gestaltung der Lebensbedingungen der Ostarbeiter einschließlich deren Freizeit für notwendig gehalten. Es wird also in diesem Schreiben meine Einlassung bestätigt, daß ich die getroffenen Anordnungen für wirklichkeitsfremd und auch in sicherheitspolizeilicher Hinsicht für stark überzogen hielt und mich stets für Erleichterung eingesetzt habe. Mit dieser meiner Meinung konnte ich mich im eigenen Hause trotz wiederholter Vorstellungen nicht durchsetzen. Wie ich bereits früher ausgeführt ^{meist} hatte, gelang es/nur mit Hilfe von persönlichen Vorsprachen von Leitern anderer Behörden, bei Himmler Änderungen und Erleichterungen zu erzielen.

Selbst gelesen, genehmigt u. unterschrieben:

Karl Baier

Die Vernehmung wurde um 16.00 Uhr unterbrochen und soll am 18. April 1972 um 9.00 Uhr, zu der die Beteiligten mündlich geladen sind, fortgesetzt werden.

Meine

Schäfer

Der Untersuchungsrichter
bei dem
Landgericht Berlin

1 Berlin 21, den 18. April 1972
Turmstr. 91

II VU 5/68

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Heinze
als Untersuchungsrichter

ESTanwalt Schmidt
als Beamter der Staatsanwalt-
schaft

Rechtsanwalt Meurin (s.S. 4)
als Verteidiger

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

Fortsetzung der Vernehmung
des Angeklagten
Bernhard Baatz
vom 17. April 1972

Beginn: 9.00 Uhr

Ende: 13.00 Uhr

Frage: Möchten Sie noch etwas zu dem Erlaß vom 9. April 1942 sagen?

Mich interessiert in diesem Zusammenhang insbesondere, wie es zu dem Inhalt des Schreibens vom 18. April 1942 an das RAM kam, in dem schon von einer rassischen Überprüfung der Familien die Rede ist.

Antwort (selbst diktiert):

auch handschriftlich von Himmller eingefügt wurde. Da Heydrich damals stellvertretender ~~schon/Reichsprotektor~~ in Prag war, sind ~~seinerzeit~~ ~~XXXXXX~~ die Rücksprachen und oft Vorlagen/unmittelbar zwischen Müller und Himmller gelaufen.

Wie ich bereits in früheren Vernehmungen erklärt habe, bin ich damals wegen der ~~XXXXXX~~ besseren Ernährung der Ostarbeiter, und zwar mit Müller, im Reichsernährungsministerium gewesen und habe mich für ~~eine~~ bessere eine grundlegend/~~XXXXXX~~ Ernährung der Ostarbeiter eingesetzt. Das Reichsernährungsministerium glaubte zunächst, dem Anliegen wegen der schwierigen Versorgungslage für die deutsche Bevölkerung und dem zu erwartenden verstärkten Einsatz der Kriegsgefangenen nicht entsprechen zu können, stellte am Schluß der Besprechung aber eine Verbesserung der Ernährung der Ostarbeiter durch Inangriffnahme der Reserven in Aussicht. Darauf sind die Ausführungen Müllers in der Arbeitskreissitzung am 9. April 1942 zurückzuführen.

Das speziell angesprochene Schreiben vom 18. April 1942 geht auf den in Seite 148- 151 ~~XXXXXX~~ des ~~XXXXXX~~ des Fachstandsvermerks geschilderten Tatbestand zurück. Aus den Unterlagen geht hervor, daß Himmller den Einsatz der russischen Flüchtlinge aus dem AOK 16-Bereich in Ostpreußen bereits abgelehnt hatte und ich auf erneute Anfrage des RAM und des OKW WiRü diesen Stellen in den Mund gelegt habe, doch militärische Gründe für den Einsatz der in Ostpreußen befindlichen Flüchtlinge ~~XXXXXX~~ vorzubringen, um bei erneutem Vorstelligwerden bei Himmller diesem Anliegen Aussicht auf Erfolg zu geben. Diese von mir gewünschte Erklärung wurde von diesen Stellen nicht beigebracht, dennoch haben wir eine Vorlage an Himmller gemacht, der darauf die Entscheidung traf, die aus dem Schreiben vom 18. April 1942 ersichtlich ist.

Mit dem Ergebnis der ~~in~~ dem Erlaß vom 9. April 1941 entsprechenden Ausführungen Müllers in der Arbeitskreissitzung vom ~~XXXXXX~~ gleichen Tag~~e~~ waren wir nicht zufrieden, aber immerhin froh, sie meines Wissens durch Einsatz von Sauckel wenigstens insoweit erreicht zu haben. Daß aus dem Gespräch Hitler - Speer zu uns irgendwelche Anordnungen gedrungen sind, ist mir nicht in Erinnerung. Ich möchte mit Sicherheit annehmen, daß ich auch damals von dem Gespräch keine Kenntnis gehabt habe. Mir ist mit Sicherheit auf die Beseitigung des Stacheldrahts das Einwirken Sauckels/in Erinnerung. Dies deckt sich auch mit den ~~dessen~~ Ausführungen Sauckels selbst. Die aus den Unterlagen über die Arbeitskreissitzung am 9. April 1942 ersichtliche Bemerkung Müllers, daß nunmehr besonders auf härteste Bestrafung aller Widersätzlichkeiten (bei bestimmten Vergehen Todesstrafe) zu achten sei, ist nicht so zu verstehen, daß den Lockerungen nur widerwillig zugestimt wurde und um so härtere Maßnahmen zu fordern wären. Müller war meiner Erachtens mit diesen Lockerungen absolut einverstanden. Er hielt nur gerade in Anbetracht der Lockerungen die Gefahr von Sabotage, Spionagehandlungen etc. für größer und wollte wohl in den Fällen feindlichen Verhaltens, das nach seiner Ansicht nun nicht mehr mit schlechter Behandlung zu begründen war, sondern einer ausgesprochen feindlichen Gesinnung entsprungen sei ~~ein~~ mußte, hart durchgreifen.

~~MAXIM~~ Die Abgrenzung meiner Tätigkeit gegenüber dem Referat IV A 1 und ~~MAXIM~~ IV D 5 beruht auf meiner Tätigkeit in dem Arbeitskreis. Die genannten Referate hatten ihr Aufgabengebiet in Einzel- und Grundsatzfragen auch für die Ostarbeiter selbstständig zu behandeln, ohne daß ich mich ~~MAXIM~~ darum zu kümmern hatte.

Ich bin mit den weiteren Erlassen deshalb belastet geblieben, weil im Arbeitskreis die Ostarbeiterfragen die Hauptrolle spielten und die Ergebnisse dieser Erörterung^{en}, soweit sie in Erlassen Ausdruck finden sollten, nun noch speziell mit den Sachbearbeitern der am Arbeitskreis beteiligten Dienststelle zu diskutieren waren. Daß das Schreiben ~~XX~~ des Chefs der Ordnungspolizei vom 17. Januar 1942 an den CdS Abteilung IV A^{1b} zu meinen Händen gerichtet war, läßt sich dadurch erklären, daß ich mit Vertreter des für ersten Ostfragen zuständigen Referats IV A 1 b an den Besprechungen beim CdO über die Regelung der Transportfragen beteiligt war.

Frage: Möchten Sie Ihren bisherigen Angaben zum Erlaß vom 27. Mai 1942 noch etwas hinzufügen?

Antwort (selbst diktiert):

Ich kann nur, wie wohl schon früher ausgeführt, darauf verweisen, daß dieser Erlaß weitere Lockerungen, z.B. intensivierte Freizeitgestaltung der Ostarbeiter, Aufhebung einer reinpolizeilichen Lagerführung, Anweisung zur extensiven Auslegung des Erlasses vom 20. Februar 1942 für gutwillige Ostarbeiter bringen sollte. Der Hinweis auf das Verbot des Geschlechtsverkehrs ist offensichtlich nur deswegen erfolgt, weil in dem Erlaß vom 20. Februar 1942 eine Belehrung über dieses Verbot und die Folgen bei Übertretung, nicht enthalten war.

Nunmehr erscheint um 10.45 Uhr Herr RA Meurin.

Sicher war man beim Erlaß vom 20. 2. 1942 wegen der vorgesehenen absoluten Kasernierung davon ausgegangen, daß praktisch eine Ahndung dieses Verbots nicht zum Zuge kommen würde. Ich glaube auch nicht, daß dieser Erlaß eine Ausweitung der Fälle, in denen

Sonderbehandlung zu beantragen war, ~~vorgesehen werden~~ sollte, weil hier statt "Gewaltverbrechen" nur der Ausdruck "Verbrechen" gewählt wurde. (A 46 Bl. 12) Es wird ja hier auch von "nach wie vor" gesprochen, und im übrigen sind diese Hinweise wohl mit der oben geschilderten Einstellung Müllers bei weiteren Erleichterungen zu erklären.

Frage: Haben Sie noch eine Erinnerung an die Arbeitskreissitzung vom 28. Mai 1942, wo u. a. eine unterschiedliche Kennzeichnung der Ostarbeiter von Ihnen abgelehnt wurde?

In diesem Zusammenhang interessiert auch, von welcher Seite Bedenken gegen Belobigungen von Ostarbeitern vorgebragen wurden, die dann später zu dem Erlaß des Amtes III des RSHA vom 4. August 1942 geführt haben.

Antwort (selbst diktiert):

speziellen Konkrete Erinnerung an diese/Erörterungen habe ich nicht. Ich unterstelle jedoch, daß ich resignierend Dr. Gutkelch gegenüber erklärt habe, daß eine unterschiedliche Kennzeichnung der Ostarbeiter nicht erfolgen könne. Unsere verschiedenen Vorlagen in dieser Hinsicht waren immer wieder ablehnend beschieden worden, so daß ich wohl keine Aussicht auf Erfolg bei erneuten Vorschlägen sah. Eine Belobigung gut arbeitender Ausländer einschließlich Ostarbeiter konnte nur im Sinne der präventivpolizeilichen Behandlung der Ausländer liegen. Die Hervorhebung des deutschen Menschen gegenüber den Ostarbeitern ist immer wieder von Parteidienststellen gebracht worden, auch soweit sie in der SS vertreten waren.

Dies weist letzten Endes auch aus, daß der diesbezügliche Erlaß vom Amt III ergangen ist. Daß ich an diesem Erlaß beteiligt war, halte ich nicht für gegeben, da hier ja exekutive Dinge nicht angesprochen werden. Der Erlaß ist auch nur an die SD-Dienststellen ergangen. Das Amt III war selbst im Arbeitskreis vertreten. Je nach dem welche Charge des Amtes III an den Sitzungen teilnahm, sind diese vom SD kommenenden Fragen z.T. von diesem selbst vertreten worden, ~~anderenfalls~~ habe auch ich diese aus dem RSHA kommenden Fragen vorbringen müssen. Wenn in dem Erlaß des Amtes III und im Hinblick auf die Arbeitskreissitzung am 26. Juni 1942 die Frage der Kennzeichnung der Ausländer unter dem Gesichtspunkt der Diffamierung behandelt wird und aus diesen Gründen eine Kennzeichnung der Arbeitskräfte aus dem Westen und Osten abgelehnt wurde, so entsprach das nicht meiner Auffassung, der ich sie ohne Rücksicht auf die Stellung/meiner Vorgesetzten nur aus rein abwehrmäßigen Gründen für erforderlich hielte. Diese meine Auffassung ist auch in verschiedenen Erlassen unter dem Aktezeichen IV (auslArb) zum Ausdruck gekommen.

Frage: Möchten Sie noch etwas zu dem Erlaß vom 18. Juli 1942 sagen?

Antwort (selbst diktiert):

Abgesehen von Zuständigkeitsfragen nimmt der Erlaß wohl nur auf weitere Lockerung Bezug, daß die ausgewählten Kräfte der Ostarbeiter noch stärker in die Verantwortung einbezogen werden. Wegen der vielfach nicht bis zu den Betrieben durchgedrungenen Anweisung über eine ordnungsgemäße Behandlung der Ostarbeiter ist wohl ~~die~~ das Muster einer Dienstanweisung für Lagerführer und Abwehrbeauftragte

der Betriebe notwendig geworden. Meines Erachtens sind hier keine Abwehrgründe angesprochen und Ausschluß von Diskriminierungen verlangt worden. Man soll das möglichste für ordnungsgemäße Ernährung, Unterbringung^{usw.} tun; die Eigenverantwortung der Ostarbeiter wird betont, sicherpolizeiliche Gründe rein abwehrmäßiger Art sprechen gegen ein Zusammenkommen mit anderen Ausländern. Es wird verlangt, daß die ~~XXXXXX~~ Ostarbeiter nicht den Eindruck, wie Gefangene gehalten zu werden, gewinnen sollen bzw. ihnen dieser Eindruck genommen werden soll. Die Erwähnung des Geschlechtsverbot-
-verbots
-verkehrs/erschien offenbar notwendig, um die Belehrung der Ostarbeiter auf jeden Fall sicherzustellen. Die Anweisung über die Eigenverantwortung der Ostarbeiter und ihre Führung innerhalb und außerhalb des Lagers durch eigene Kräfte war eine notwendige und ernsthaft gemeinte Maßnahme. Nach meinen Äußerungen in der Arbeitskreissitzung am 23. Juli 1942, deren ich mich nicht konkret entsinne, ist zu entnehmen, daß Himmler selbst auf unsere Vorlage verfügt hat, daß diese Maßnahme nur experimentellen Charakter tragen soll.

Frage: Möchten Sie noch Angaben zu dem Einsatz der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen machen?

Antwort (selbst diktiert):

Dieser Erlaß gehört zu den wenigen, deren Zustandekommen mir noch ganz konkret in Erinnerung ist. Der Einsatz der Ostarbeiterinnen im Haushalt war damals eine "hochpolitische" Angelegenheit, mit der sich die höchsten Stellen persönlich befaßten. Mit besonderer Intensität widmete sich Himmler dieser Angelegenheit und gab Weisung an das RSHA und das Rasse- und Siedlungshauptamt. Beide Stellen waren nebeneinander an den Vorbereitungen, Besprechungen im RAM beteiligt, beide trugen getrennt ihre Anliegen vor.

Die Parteikanzlei und die Redjhsfrauenführung waren an diesen Besprechungen beteiligt. Daß bewußt andere Stellen ausgeschlossen worden sind, ist mir nicht erinnerlich. Da die ganze Aktion unter der Federführung des RAM lief, war/dies auch nicht meine ~~Augen~~^{es} Aufgabe, dafür zu sorgen oder zu prüfen, welche Dienststellen zu beteiligen waren. Zu diesem Komplex verweise ich/auf die Vernehmung des Zeugen von Malachowski.

Frage: In dem Muster einer Dienstanweisung,/~~der~~^{das} den Erlaß vom 18. 7. 1942 als Anlage beigefügt war, war ein Verbot des Besuchs von Ostarbeiterlagern enthalten. Wissen Sie noch warum dieses Verbot im Erlaß aufgenommen worden ist?

Antwort (selbst diktiert):

Dieses Verbot war ein Anliegen aller mit der Betreuung der ausländischen Arbeiter beauftragten Stellen und wohl auch des RSHA, um zu vermeiden, daß Unruhe in die Lager gebracht wurde und die sich ständig in Richtung Lockerung bewegenden Anordnungen der Betreuungsdienststellen nicht gestört wurden. Es ist keinesfalls so, daß diese Anordnungen auf das Betreiben des RSHA zurückgeführt wurden, um eventuelle Mißstände im Geheimen bleiben zu lassen.

Frage: In der Sitzung des Arbeitskreises am 4. Februar 1943 haben Sie sich dafür ausgesprochen, den Ostarbeitern das Betreten von Friseurgeschäften zu verbieten. Wissen Sie noch, welche Gründen hierfür ausschlaggebend waren?

Antwort (selbst diktiert):

Mir sind die Gespräche hierüber nur insoweit in Erinnerung, als den Ostarbeitern mit allseitiger Zustimmung das Betreten von Geschäften nicht verboten werden sollte. Ich halte es für ausgeschlossen, daß ich in Gegenwart von Müller schärfere Bestimmungen als soeben besprochen ~~in~~ "vorgeschlagen" habe. Vielleicht habe ich diese Frage zur Diskussion gestellt, weil diese speziell an ~~mit~~ das RSHA von außen herangetragen worden war und in der bisherigen Diskussion nicht berücksichtigt worden war.

~~Ein~~ Der spätere Niederschlag zur Behandlung dieser Frage im Erlaß vom 8. Mai 1943 zeigt meines Erachtens, daß den Vorstellungen Müllers ~~XXXXX~~ diese Frage über den zuständigen Reichsinnungsverband zu regeln, entsprochen wurde und auch die DAF eingeschaltet wurde. Daß die Passage in diesem Erlaß, es sei den deutschen Volksgenossen nicht zuzumuten, sich nach Ostarbeitern/ⁱⁿ der Körperflege bedienen zu lassen, eine von mir beabsichtigte Diffamierung bezweckte, muß ich auf Grund meiner auch damals den Ostarbeitern gegenüber bekundete Einstellung ablehnen. Gewiß/stand ^{kann} diese Passage zu Mißdeutungen führen; wie sie in den Erlaß hineingekommen ist, weiß ich nicht. Es mag sein, daß sie in der uns etwa zugegangenen Anfrage oder später im Schriftwechsel enthalten war, und ich sie ohne Nachdenken übernommen habe. Zu bedenken ist vielleicht dabei, daß wohl allein die Ostarbeiter nur über Arbeitskleidung und nicht über Ausgehkleidung verfügten.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:



Die Vernehmung wurde um 13.00 Uhr unterbrochen und soll am 19. April 1972 um 9.00 Uhr, zu der die Beteiligten mündlich geladen sind, fortgesetzt werden.

Kleinne

Wersin

Der Untersuchungsrichter
bei dem
Landgericht Berlin

1 Berlin 21, den 19. April 1972
Turmstr. 91

56

II VU 5/68

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Heinze
als Untersuchungsrichter
ESTaatsanwalt Schmidt
als Beamter der Staatsanwalt-
schaft

Fortsetzung der Vernehmung
des Angeklagten
Bernhard B a a t z
vom 18. April 1972

Rechtsanwalt Meurin
als Verteidiger
Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

Beginn: 9.00 Uhr

Ende: 13.00 Uhr

Frage: Wir wollen jetzt, wie gestern bereits angekündigt, das Zustan-
dekommen des Merkblattes über die Grundsätze ~~der~~ für die Be-
handlung der ausländischen ^{Arbeiter} sowie des Erlasses vom
11. Mai 1943 erörtern. Haben Sie an der Sitzung vom 10. März
1943 im Propaganda-Ministerium teilgenommen?

Antwort (selbst diktiert):

Ich habe nicht die leis~~te~~ste Erinnerung an die Sitzung unter Leitung
von Dr. Gutterer und kann mich auch nicht entsinnen, jemals an einer
Besprechung im Pro-Ministerium teilgenommen zu haben. In mir ist nur
die Erinnerung an einen Zuständigkeitsstreit um die Bildung eines
neuen Arbeitskreises wach geworden. Aus eigenem Wissen kann ich
noch nicht einmal bekunden, daß das Merkblatt im Zusammenhang mit
diesem Streit entstanden ist.

Mir ist in Erinnerung, daß ich den Auftrag erhielt, und zwar sicher von Müller, auf Grund eines Entwurfs des Propaganda-Ministeriums an der Herausgabe eines gemeinsamen Merkblatts mitzuarbeiten. Ich glaube mich erinnern zu können, daß an dieser Arbeit auch andere Stellen des RSHA beteiligt waren, vermutlich Amt III. Mit wem ich vom Propaganda-Ministerium hierbei zusammen gewirkt habe, weiß ich nicht. Die Weisung ^{-En} für die Mitarbeit erhielt ich von Müller. ~~XIX~~ Die Weisungen hatten zum Inhalt, daß an den konkreten staatspolizeilichen Anweisungen nichts zu ändern sei, aber die Hinweise auf ordnungsgemäße Behandlung der Ausländer, insbesondere auch der Ostarbeiter, die wir in verschiedenen Erlassen bereits zum Ausdruck gebracht hatten, unterstrichen werden könnten. Daß an den konkreten sicherheitspolizeilichen Bestimmungen nichts geändert werden sollte und diese mir gegebene Weisung auf höhere Stellen zurückging, geht letzten Endes auch aus den einführenden Bemerkungen Kaltenbrunners in der Sitzung am 15. April 1942 hervor, daß gemäß Befehl Himmlers das sicherheitspolizeiliche und abwehrmäßige Moment das Primat habe und behalte.

Frage: Aus dem Erlaß vom 11. Mai 1943, der wohl von Ihnen entworfen worden ist, kann man den Eindruck gewinnen, daß den Stapostellen und anderen polizeilichen Dienststellen gegenüber deutlich gemacht werden sollte, daß sich im Grunde genommen trotz des Merkblattes nichts ändern solle. Man könnte sogar den Eindruck gewinnen, daß die großzügigere ~~Be~~ Handlung der Ostarbeiter und der polnischen Zivilarbeiter, die aus dem Merkblatt spricht, dem RSHA aufgezwungen wurde und der Erlaß vom 11. Mai 1943 das Merkblatt wieder abschwächen sollte. Können Sie dazu etwas sagen?

Antwort (selbst diktiert):

Ich muß einräumen, daß der Erlaß vom 11. Mai 1943 in einigen Passagen Anlaß zu Mißdeutungen geben kann. Ich weiß aber mit Bestimmtheit, daß das RSHA voll hinter den erarbeiteten Grundsätzen stand und wohl nur aus Prestigegründen zum Ausdruck gebracht werden mußte, daß diese Grundsätze für die allgemeine Behandlung der ausländischen Arbeiter, speziell Ostarbeiter, immer wieder, wenn auch verstreut, in den RSHA-Erlassen zum Ausdruck gekommen waren.

~~xxxx~~/Ich verweise darauf, daß die Anweisung gegeben wurde, die Richtlinien zu beachten ~~zu beachten~~ und auf jeden Fall durchzusetzen. Auch die mir soeben zur Verfügung gestellte Aussage von Dr. Gutterer spricht dafür.

Zusammenfassend zu diesem Komplex möchte ich unter Berücksichtigung der mir zur Verfügung gestellten Unterlagen folgendes sagen:

Ich habe zweifellos damals die in dem Goebbels-Rundschreiben und auch von Gutterer dargelegten Grundsätze gebilligt, oft genug vertreten, für Lockerungen gesorgt und - was die allgemeine Behandlung betraf - auch immer wieder in die Erlasse gebracht. Welche Bedeutung Himmler und dessen Vertreter Kaltenbrunner dem Festhalten an den konkreten sicherheitspolizeilichen Bestimmungen zumaßen, ergibt sich meines Erachtens schon daraus, daß Kaltenbrunner selbst die Arbeitskreissitzung vom 14. April 1943 leitete und dies besonders ausführte. In gleicher Weise hatte Mülle in der Arbeitskreissitzung vom 31. März 1943 den grundsätzlichen

Standpunkt Himmlers vertreten. Diesen Weisungen war ich unterworfen, ich wurde weder nach meiner Meinung gefragt noch hätte ich es ~~ma~~ vermocht, mich diesen meinen Vorgesetzten gegenüber durchzusetzen. Ich hatte weder eine Möglichkeit noch eine Befugnis, anderen Auffassungen "energisch entgegenzutreten".

Wenn ich neben Müller und auf dessen Weisung Ausführungen über die Zusammenarbeit im Arbeitskreis und die dort erzielte Abstimmung in Einzel- und Grundsatzfragen gemacht habe, so geschah dies nicht, um die vom Propaganda-Ministerium dargelegten Grundsätze abzulehnen. Es ging hier nach meiner Erinnerung nur darum, keine neue Zuständigkeit unter Führung einer Behörde zu begründen, die mit der effektiven Betreuung der ausländischen Arbeiter gar nichts zu tun hatte. Das Propaganda-Ministerium (Abt. Pro 4) war an den Arbeitskreissitzungen schon immer beteiligt gewesen; ob diese Abteilung Dr. Gutterer unterstand, weiß ich nicht. Die eigentliche Betreuung lag in dieser Zeit schon in den Händen der DAF. Die spätere Schaffung der "Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeiter" erfolgte nicht "trotz des ursprünglichen Widerstandes des RSHA". Sie war vielmehr eine weitere Stärkung der DAF und wurde von uns aus der intensiven Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb des Arbeitskreises begrüßt, deren Ergebnis in vielen Erlassen des RSHA ihren Niederschlag gefunden hat.

Die in den Weisungen Hitlers erarbeiteten Richtlinien des Propaganda-Ministeriums, die ja nicht nur für die Behandlung und Betreuung der ausländischen Arbeiter von Bedeutung waren, sondern auch der ~~W~~Erziehung des deutschen Volkes in seiner Haltung gegenüber diesen Arbeitskräften dienen sollten, sind dann auch und zwar offensichtlich doch aufgrund der zwischen den führenden Stellen erzielten Einigung, in das dann ausgearbeitete Merkblatt vom 15.4.43 aufgenommen worden.

Ich selbst habe ganz offensichtlich in dieser Sitzung zu diesem ganzen Thema kein Wort gesagt.

Frage: Möchten Sie Ihre bisherigen Angaben zu der Strafverfolgung der polnischen Zivilarbeiter und der Ostarbeiter durch die Sicherheitspolizei auf Grund der inzwischen aufgetret- fundenen Unterlagen, die Ihnen zur Kenntnis gebracht worden sind, ergänzen?

Antwort (selbst diktiert):

Ausgehend von dem Schriftwechsel Müller - Bendler, der, wie ich bereits früher ausgeführt habe, unter meiner Mitwirkung wohl zustandegekommen sein muß, kann ich nur meine Aussage wiederholen, daß ich an ihn keine konkrete Erinnerung habe. Die in Aussicht genommene persönliche Fühlungnahme mit dem Reichsjustiz-Ministerium und wie sie zustandegekommen ist, steht außerhalb meines Wissens und meiner Erinnerung. Das Reichsjustiz-Ministerium ist in dem Einladungsschreiben zur Sitzung vom 31. März nicht aufgeführt. Da in ihm der Punkt "Behandlung krimineller Verfehlungen" angesprochen wurde, muß ich folgern, daß zu diesem Zeitpunkt bereits das RJM zur Erörterung des Themas eingeladen war.

Herr RA Meurin entfernte sich um 11,10 Uhr.

Das Thema geht über die in dem vorerwähnten Schriftwechsel angesprochene Frage der Bekanntgabe von Erlassen hinaus. Für mich ergibt sich daraus die einzige mögliche Folgerung, daß Müller, der selbst in dem Schriftwechsel eine mündliche Aussprache für richtig auf die Bekanntgabe der Erlasse seinerseits gehalten hatte, das RJM daraufhin angesprochen hatte, das wiederum die Erörterung der Grundsatzfrage gewünscht hat. Ich bin an diesem Zwischenspiel ganz sicher nicht beteiligt gewesen. Ich hätte auch das RJM gar nicht zur Erörterung dieser Grundsatzfragen einladen können. Für mich ergibt sich jedenfalls, daß die Themenstellung für die Arbeitskreissitzung am 31. März 1943 mit dem RJM absolut geklärt gewesen sein muß.

Ganz dunkel hat mir schon bei den früheren Vernehmungen vorgeschwebt, daß das RJM irgendwie im Arbeitskreis in Erscheinung getreten sein müßte, hatte aber dafür nicht den geringsten Anhaltspunkt und hätte der festen gegenteiligen Behauptung der Staatsanwaltschaft nichts entgegenhalten können. ~~Maximalkontexteinkreisung~~
~~maxx~~ Auch aus dieser Vorstellung heraus glaubte ich wohl, auch, daß entsprechend den mir gegenüber gegebenen Erklärungen eine Unter-richtung der Justiz erfolgt gewesen wäre. Mir ist nunmehr, durch die inzwischen vorgelegten Unterlagen gestützt, bewußt geworden, daß mir nach den Erlassen vom 20. Februar 1942, die fehlende Ab-stimmung mit der Justiz aufgegangen sein muß oder ist. Zweimal in dieser Angelegenheit verwarnt, habe ich mich dann aber ~~gedeckt~~ ^{zurück} gehalten. Es fiel ja letztlich auch nicht in meine Zuständigkeit, und es gab auch gar keinen neuen Anlaß zum Vorstelligwerden.

Auf Grund der Reichsnährstandaufzeichnungen über die Arbeitskreissitzung vom 31. März 1943 ist mir nun wieder die Auseinandersetzung mit dem dem RJM in diesem Kreis in Umrissen in Erinnerung gekommen, ohne daß ich sie aus eigenem Wissen so schildern könnte, wie seinerzeit Herr Schwarz. Die danach mehr als dürftigen Ausführungen Müllers dürften wohl ~~damals~~ ^{damals} auf keinen denkenden Menschen Eindruck gemacht haben und sind auch bei nur annähernd zutreffender Wiedergabe einfach niederschmetternd. Aus der Niederschrift geht hervor, daß ich mich aus dieser Auseinandersetzung mit dem RJM in der Arbeitskreissitzung völlig herausgehalten habe, denn, wenn ich etwas zu dieser Auseinandersetzung beigetragen hätte, hätte dies Herr Schwarz, wie er es in allen anderen Aufzeichnungen getan hat, sicherlich vermerkt.

Ich möchte auch aus der Aufzeichnung folgern, daß Neifeind in der Arbeitskreissitzung nicht vertreten war; er hätte doch sicherlich Äußerungen zu diesem Thema laut werden lassen, wofür sich wiederum aus der Aufzeichnung von Herrn Schwarz nichts ergibt.

Ob und wie die in der Arbeitskreissitzung in Aussicht genommene weitere Behandlung des Fragenkomplexes zwischen RJM und RSHA weiter gelaufen ist, weiß ich nicht. Offenbar ist die vereinbarte "Klärung" der Frage dann von anderer Stelle außerhalb des Bereiches Müllers vermutlich im Gesetzungsgebungsreferat erfolgt.

Frage: Wir kommen jetzt zur Behandlung des Erlasses vom 7. Dezember 1942 und zu seiner Vorgeschichte. Haben Sie noch eine Erinnerung daran, ~~wie~~ wie es zu dem Passus in dem Erlass vom 14. Januar 1941 gekommen ist, daß demnächst eine grundsätzliche Regelung zur Frage des Verbots des Geschlechtsverkehrs der ausländischen Arbeitnehmer mit Deutschen zu erwarten sei? (A 25 s. 9)

Antwort (selbst diktiert):

Ich habe daran keine Erinnerung mehr. Aus meiner heutigen Sicht meine ich, daß ich damals mit diesen Fragen gar nicht befaßt war, ich keinerlei Erörterungen ~~zu~~ ^{Frage} dieser mit der Parteikanzlei oder sonstigen Stellen ~~zu diesen Fragen~~ gehabt habe. Die Zuständigkeit für derartige Fragen hatte das Amt III.

Frage: Waren sie bei der Sitzung zugegen, die am 3. September 1941 beim "SD" stattgefunden hat?

Antwort (selbst diktiert):

Ich bin der Überzeugung, daß ich an dieser Sitzung nicht ~~nicht~~ beteiligt war. Ich kann auch nicht annehmen, daß diese Sitzung vom Amt IV stattgefunden hat, denn die ~~der~~ Amt IV vorgesehene Besprechung in dieser Frage, die dann am 21. August 1941 stattgefunden hat, weist ja auch die Parteikanzlei als Teilnehmer aus. Ich kann mir nicht vorstellen, daß vom Amt IV/Besprechungen mit der Parteikanzlei unter Beteiligung von jeweils verschiedenen Personen zu etwa der gleichen Zeit veranlaßt wurde. Ich komme vielmehr zu dem Schluß, daß die Besprechung am 3. September unter den für Rasse- und Volkstumsfragen zuständigen Stellen beim SD-Hauptamt - ~~sprich~~ Amt III - stattgefunden hat und Dr. Weinmann, der ja vom SD zum Amts IV kam, die Interessen des Amtes IV wahrgenommen hat. Ich habe keine konkrete Erinnerung daran, daß ich von dem Ergebnis dieser Besprechungen Kenntnis erlangt habe.

Frage: Mit Rundschreiben der Parteikanzlei vom 13. Oktober 1941 wurde eine Weisung Hitlers bekanntgemacht, daß unerwünschtem Verkehr mit Ausländern künftig nur noch mit propagandistischen Mitteln, nicht aber mit einem ausdrücklichen Verbot entgegenzuwirken sei, Erinnern Sie sich noch an diese Weisung und können Sie sagen, weshalb trotz dieses Führerfehls das RSHA auch weiterhin versucht hat, ein Verbot des durchgeschlechtlichen Umganges mit Ausländern/zu setzen?

Antwort (selbst diktiert):

An diese Rundschreiben erinnere ich mich konkret nicht. Mir ist aber in Erinnerung, daß Heydrich sich in einer Weisung mit einem Rundschreiben Bormanns auseinandergesetzt hat dahingehend, daß das Betreiben des Verbots des Geschlechtsverkehrs mit Ausländern nicht dem Schreiben Bormanns widerspreche. Diese Weisung habe ich dann in der Besprechung am 7. Januar zum Ausdruck gebracht. Ich bin der Überzeugung, daß diese Deutung Heydrichs vor der Sitzung mit Bormann in irgendeiner Form geklärt gewesen sein muß, denn er konnte mich ja nicht vorschicken, diese Deutung auf der Referentenebene Bormann gegenüber zum Ausdruck zu bringen.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Hermann Knauf

Die Vernehmung wurde um 13.00 Uhr unterbrochen und soll am 20. April 1972 um 9.00 Uhr, zu der die Beteiligten mündlich geladen sind, fortgesetzt werden.

Merke

Wersin

Der Untersuchungsrichter
bei dem
Landgericht Berlin

1 Berlin 21, den 20. April 1972
Turmstraße 91

II VU 5/68

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Heinze
als Untersuchungsrichter

Fortsetzung der Vernehmung
des Angeklagten
Bernhard B a a t z
vom 19. April 1972

EStaatsanwalt Schmidt
als Beamter der Staatsanwalt-
schaft

Rechtsanwalt Meurin
als Verteidiger,

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

Beginn: 9.00 Uhr

Ende: 13.00 Uhr

Frage: In der Sitzung vom 7. Januar 1942 haben Sie den Vertretern
des Auswärtigen Amtes zugesagt, daß das RSHA dem AA dem-
nächst schriftliche Vorschläge zu dem ~~dem~~ angestrebten
Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen Deutschen und
Ausländern unterbreiten werde. Das ist dann auch mit Schrei-
ben des RFSS vom 20. März 1942, das ein Aktenzeichen
des Referats IV D (ausl. Arb) trägt, geschehen. Erinnern
Sie sich noch an dieses Schreiben und können Sie ggf. An-
gaben darüber machen, wie es zusammengestellt wurde?

Antwort (selbst diktiert):

Ich ~~habe~~ keine konkreten Erinnerungen an dieses Schreiben. Ich
will gar nicht in Abrede stellen, daß ich mit ihm in irgendeiner

Form befaßt war, wenn mir auch nur in Erinnerung ist, daß in dieser Frage Kontakte zwischen dem RSHA und dem AA auf höherer Ebene bestanden haben, wie ich es bereits auf Seite 7/8 Abschn.c der Protokollanlage zum 14. August 1968, wenn auch nur ^{an}deutungsweise, dargestellt habe. Ich kann daher aus den Unterlagen nur Schlüsse ziehen. Die Heydrich-Sitzung am 3. Dezember 1941 weist aus, daß er selbst diese Angelegenheit energisch betrieben hat.

Ich nehme mit Sicherheit an, daß diese ausführlichen und ~~im~~ mit Einzelheiten gespickten Ausarbeitungen, deren Einzelheiten ich zum großen Teil gar nicht erarbeitet haben kann, da ich diese Fragen ja gar nicht aus dem Bereich des Amtes IV beobachten konnte, auf detaillierte Ausarbeitung ^{en}anderer Stellen, und zwar hier des RKFV, zurückgehen. Dieser hatte schon nach den Unterlagen mehrfach Schriftwechsel mit dem AA gehabt und sich nicht durchsetzen können. Als Amt IV mit der Behandlung der Frage wegen Durchsetzung eines Verbots befaßt wurde (Sitzung vom 22. August z. Zt. 1941) waren sich alle Stellen einig, daß ein solches Verbot/nicht durchführbar sei, während der RKFV als einziger in dieser Sitzung noch eine weitergehende Regelung vorschlug, als sie zur Debatte stand. Es liegt daher für mich die Annahme nahe, daß der RKFV nunmehr mit Hilfe des CdS sein Vorhaben gegenüber dem AA durchdrücken wollte. Mangels der erwähnten konkreten Erinnerung, weiß ich natürlich nicht, ob diese Unterlagen zu dem Schreiben mir unmittelbar oder über Heydrich zugeleitet wurden. Die Folgerung, daß gerade der RKFV die Grundlagen zu diesem Schreiben liefert haben muß, ziehe ich aus einem Vergleich dieses Schreibens mit den Vorgängen des ~~des~~ RKFV, insbesondere auch ~~aus~~aus der Notiz des Herrn Schubert vom 20. April 1941 (B 61 Bl. 52ff). Mir ist dabei auch aufgefallen, daß die Bezeichnung der verschiedenen

Gruppierungen der Ausländer (stammesgleich und stammesfremd) sowohl im Schreiben vom 20. März 1942 wie in der Schubert-Notiz vom 20. April 1941 gleichlautend sind, während in den Erlassen vom 14. Januar und vom 7. Dezember 1941 andere Gruppenbezeichnungen genannt sind, die auf das "Germanische" abgestellt sind. Mir ist ferner aufgefallen, daß auf Seite 7 des Schreibens vom 20. März 1942 unter den Ausländern, für die ein Geschlechtsverkehrsverbot bereits ausgesprochen wurde, die Ostarbeiter nicht aufgeführt sind. Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Erlaßentwurf etwa zu einer Zeit gemacht worden ist, die vor der Anordnung des Verbots für die Ostarbeiter lag. Wie ich bereits erklärt habe, ist nach meiner ziemlich sicheren Erinnerung das Geschlechtsverkehrsverbot für Ostarbeiter von vornherein angeordnet gewesen. Selbst wenn es in der Sitzung am 7./~~September~~^{Januar 1942} noch nicht verlautbart war und man, wie geschehen, unterstellen wollte, daß das Verbot erst auf Grund des Backe-Himmler-Gesprächs zustandegekommen wäre, so muß es doch mindestens vor der Ende Januar von ~~mir~~ meinem Schreibtisch gegangenen Vorlage des endgültigen Erlaßentwurfs vom 20. Februar 1942 vorgelegen haben, ~~wenn~~ ^{Anderenfalls muß man} nicht aus meiner Nichtanwesenheit in den Sitzungen des Arbeitskreises am 29. Januar ~~1942~~ und 20. Februar 1942 ~~herr~~ (bei der ersten hat Müller nichts/~~WANDELN~~ gesagt, sondern nur bei der zweiten), den Schluß ziehen, ~~wollte~~, daß das Geschlechtsverkehrsverbot erst während meiner Urlaubszeit nachträglich in Erlaß-
mangels Erinnerung die/Vorlage eingearbeitet worden ist. Dies will ich/nicht behaupten, ~~WANDELN~~ auf die Möglichkeit aber hinweisen. Andererseits kann ich mir nicht vorstellen, daß die Schreibenvorlage vom Januar bis zum 20. März ohne Unterschriftenleistung liegen geblieben ist, was höchstens mit der Abwesenheit Heydrichs wegen seiner Stellung als stellvertretender Reichsprotektor zu erklären wäre. Vergessen habe ich die Einfügung der Ostarbeiter sicher nicht.

Ferner hat das Amt IV sicherlich nicht, wie auf Seite 9 des Schreibens festgestellt, seit eineinhalb Jahren Erörterungen mit dem AA geführt, sondern erstmals am 21. August 1941. Ich darf auch darauf hinweisen, daß da auf dem Einladungsschreiben zu der eben erwähnten Sitzung beim AA handschriftlich vermerkt wurde, daß ein Regierungsrat Baatz dort offensichtlich nicht bekannt war.

Frage: Haben Sie an der Besprechung, die im April 1942 zwischen Müller und den Herren des AA wegen der Frage der Durchführung des Geschlechtsverkehrsverbots stattgefunden hat, als Begleiter Müllers teilgenommen?

Antwort (selbst diktiert):

Nein. Meines Erachtens wird dies auch durch die Unterlagen belegt. Ich hätte sicherlich eine Erinnerung daran, wenn ich an einer zahlenmäßig so begrenzten Sitzung auf Staatssekretär-Ebene teilgenommen hätte.

Frage: Erinnern Sie sich noch daran, wie es zu der Annahme der Vorschläge des "Gremiums" gekommen ist, die ja den bisherigen Absichten des RSHA in keiner Weise entsprechen? Können Sie noch angeben, weshalb sich die Herausgabe des Erlasses vom 7. Dezember 1942, die ja auf die Vorschläge des "Gremiums" zurückgeht, noch so lange verzögert hat? Waren Sie an den zwischenzeitlich stattgefundenen Besprechungen mit der Parteikanzlei über den Einsatz von Parteigenossen bei der Überwachung der ausländischen Arbeiter beteiligt?

Antwort (selbst diktiert):

Konkrete Erinnerungen habe ich auch daran nicht, wie es zu der Annahme der Vorschläge des "Gremiums" gekommen ist. Meines Erachtens kann Müller der Stellungnahme des AA keinen erheblichen eigenen Widerstand entgegengesetzt haben, denn mir schwebt aus Gesprächen mit ihm vor, daß er meine Meinung teilte, daß/aklein aus politischen Gründen ein solches Verbot, mit welcher Begründung auch immer, völlig untragbar war und sicherheitspolizeilich schon mangels Kontrollmöglichkeit nur verhältnismäßig geringen Gehalt hatte. Ich glaube auch, daß/Müller volkspolitische Angelegenheiten kein besonderes eigenes Anliegen waren. Sicherlich ist die Annahme der Vorschläge beeinflußt worden durch den unmittelbar folgenden Tod Heydrichs, der sich nach meiner Auffassung stärker für seine bisherige Auffassung eingesetzt hätte. Die verspätete Herausgabe der Zustimmung zu den Vorschlägen mag mit Schwierigkeiten ~~zusammenhängen~~, die Müller hatte, um die Genehmigung Himmlers zu erzielen. Ob und ⁱⁿ wie weit andere oberste Reichs- und Parteidienststellen zwischenzeitlich eingeschaltet wurden, weiß ich nicht mehr. Ich halte es aber für möglich, daß z.B. mit der Parteikanzlei Fühlung genommen wurde. Ich entsinne mich, einmal bei der Parteikanzlei in München gewesen zu sein, weiß aber nicht mehr aus welchem Anlaß.

Zur nächsten Frage möchte ich auf meine Einlassung in den früheren Vernehmungen verweisen. An den offenbar schon vor der Heydrich-Sitzung am 3. Dezember 1942 laufenden Besprechungen der Parteikanzlei bzgl. der Überwachung ausländischer Arbeitskräfte war ich nicht beteiligt. Dies ergibt sich m.E. schon aus der handschriftlichen Notiz des Herrn Witter in dieser Sitzung, in der

vermerkt ist, daß eine Zusammenarbeit zwischen der Partei und dem SD vorgesehen sei. Dies sind sicherlich die Worte Heydrichs, der ja klar zwischen Sipo einerseits und SD andererseits zu unterscheiden wußte. Meine klare Erinnerung habe ich bereits bekannt, daß ein zur Mitzeichnung Müller vorgelegter Erlaß des Amtes III über diese Regelung angehalten wurde, weil Müller diese Zusammenarbeit auch ~~sicherheitspolizeilich~~ nutzen wollte. Dies war zu einem Zeitpunkt, als er sich nach dem Tode Heydrichs einen solchen Eingriff leisten konnte. Im Zuge der dadurch notwendigen abermaligen Abstimmung mit der Partei auch über die ~~sicherheitspolizeiliche~~ Nutzung der vereinbarten Zusammenarbeit werde ich dann beteiligt gewesen sein. ~~XXX~~ Wenn diese Frage in der Arbeitskreissitzung am 29. Januar, an der ich offensichtlich ~~nicht~~ beteiligt war, ebenso wie in der Heydrich-Sitzung angesprochen wurde, so durch mag dieser Hinweis/einer Vertreter des Amtes III, das ja immer in den Sitzungen vertreten war, erfolgt sein.

Abschließend zu dem Erlaß vom 7. Dezember möchte ich noch sagen, daß die in den Vorschlägen des "Gremiums" herausgestellten Möglichkeiten zum Einschreiten in den Erlaß eingegangen sind, nicht etwa, um diese extensiv auslegen zu lassen und die Polizeidienststellen zu einem möglichst zahlreichen Einschreiten zu veranlassen; es war vielmehr mein und auch Müllers festes Anliegen, sich streng an die ~~Vorschriften~~ Vorschriften zu halten.

Frage: Wir kommen jetzt zur Behandlung der schwangeren Ausländerinnen. Aus den getroffenen Regelungen und der Art, wie es zu diesen Regelungen kam, ergibt sich einmal ganz deutlich, daß das ganze Ausländerproblem unter eindeutig rassistischen Gesichtspunkten gesehen wurde, daß Himmler

keineswegs in allen Fällen die ihm unterstehenden Dienststellen von sich aus mit Weisungen versehen hat - vgl. die fernschriftliche Vorlage vom 23. 12. 1942 von IV^D (ausl. Arb.), sondern vielmehr von ihnen Vorschläge erhielt und daß schließlich beim Referat IV^D (ausl. Arb) offensichtlich die Federführung bei der Behandlung derartiger ras- sepolitischer Fragen, soweit sie für die ausländischen Arbeiter von Bedeutung waren, lag. Möchten Sie sich dazu äußern?

Antwort (selbst diktiert):

Auf Grund des mir nach meinen früheren Vernehmungen bekanntgegebenen ~~Wissensweisen~~ umfangreichen Materials ist es mir klar geworden, daß ~~ich~~ mir im Laufe der Zeit die rassischen und machtpolitischen Beweggründe meiner Befehlsgeber bewußt geworden sein müssen. Wann dies im einzelnen gewesen ist, weiß ich nicht. Ich will auch gar nicht ausschließen, daß in dieser oder jener Frage Vorschläge dem Reichsführer-SS aus der Referatsarbeit vorgelegt worden sind; diese sind aber auf jeden Fall mit Müller worden auf dessen ^{hin} vorher besprochen/und ~~Wissensweisen~~ Weisungen/entstanden. Soweit Heydrich ~~Wissensweisen~~ beteiligt war, sind solche Vorlagen auch häufig auf dessen Weisung entstanden, selbst ^{in seinen Lebzeiten} die untere Ebene des Amtes bei Angelegenheiten, bei denen ~~er~~ vorher gar nicht beteiligt war. Das gleiche gilt für Kaltenbrunner. Ich darf noch darauf hinweisen, daß ~~h~~ülder in der Frage angeführten Vorlage vom 23.12.42 ja der Befehl Himmlers vom 30. 9. 1942 vorangegangen war, so daß man hier gar nicht davon sprechen kann, daß von uns die Initiative ausging. Wenn der Befehl vom 30. 9. 1942 nun sowohl an das Rasse-

und Siedlungshauptamt und das RSHA geht und beide Stellen ihre Belange nebeneinander selbständige beim GBA vertreten, dieser aber nun wieder eine andere Entscheidung wünscht, ist es selbstverständlich, daß dem befehlsgebenden Chef beider Dienststellen eine einheitliche Vorlage gemacht werden muß. Diese Vorlage beinhaltet dann auch die Anliegen beider Dienststellen. Da der Erlaß Himmlers auch an die dem RSHA nachgeordneten Stellen gehen mußte, wurde er auch vom RSHA vorbereitet. Das RSHA konnte die dem staatlichen RSHA nachgeordneten/Stellen nicht anweisen. Man kann daher aus diesem Erlaß nicht schließen, daß das RSHA/in rassepolitischen Fragen federführend gewesen ist.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Reinhard Kunk

Die Vernehmung wurde um 13.00 Uhr unterbrochen und soll am 21. April 1972 um 9.00 Uhr, zu der die Beteiligten mündlich geladen sind, fortgesetzt werden.

Meinze

Wersin

Der Untersuchungsrichter
bei dem
Landgericht Berlin

43
I Berlin 21, den 21. April 1972
Turmstraße 91

II VU 5/68

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Heinze
als Untersuchungsrichter
EStaatsanwalt Schmidt
als Beamter der Staatsanwalt-
schaft

Fortsetzung der Vernehmung
des Ange**schuldigten**
Bernhard B a a t z
vom 20. April 1972

Rechtsanwalt Meurin
als Verteidiger
Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

Beginn: 9.00 Uhr

Ende: 13,30 Uhr

Frage: Mit Erlaß des RFSS vom 29. Juni 1943, der im Referat IV D (ausl.Arb) entworfen worden ist, wurden erste Weisungen für eine Änderung der Kennzeichnung der Ostarbeiter herausgegeben. Auf Grund dieses Erlasses sollten die höheren Verwaltungsbehörden angewiesen werden, schon wörtlich genau vorgeschriebene Polizeiverordnungen über die Kennzeichnung der Ostarbeiter zu erlassen, in denen für Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften Geld- oder Freiheitsstrafen angedroht werden sollten. In dem Erlaß heißt es dann weiter, daß bei Zu widerhandlungen tatsächlich nicht die angedrohten Geld- oder Freiheitsstrafen verhängt, sondern die Vorgänge ~~xx~~ bei schwereren, insbesondere wiederholten Übertretungsfällen an die zuständigen Staatspolizeileitstellen abgegeben werden sollen.

Wollen Sie zu diesem Erlaß Erklärungen abgeben?

Antwort (selbst diktiert):

Meines Erachtens bin ich schon in den staatsanwalt/schaftlichen Vernehmungen einmal befragt worden, ob mir eine spätere Änderung der Ostarbeiterkennzeichnung noch in Erinnerung ist, was ich nach bestem Wissen verneint habe. Der in den zwischenzeitlich mir zugänglich gemachten Unterlagen enthaltene Schriftwechsel Himmler-Rosenberg zu dieser Frage hat mir diese Umänderung wieder etwas näher gebracht, ohne daß ich konkrete Angaben hierzu machen kann. Die von eh und je erfolgte Einschaltung Himmlers in diese Angelegenheit und die Unterschrift/~~HEYDRICH~~ lässt es mir/ganz sicher erscheinen, daß hierzu dem Amt IV detaillierte Weisungen gegeben worden sind, die ich nur in Erlaßform umzuformulieren hatte. Dies bezieht sich gerade auch auf die Bestimmung, daß in schwereren Fällen von einer Bestrafung gemäß den zu erlassenden Polizeiverordnungen abgesehen werden soll.

Frage: Ihnen ist soeben die staatsanwalt/schaftliche Vernehmung des Zeugen von Rosen von Hoewel bekanntgemacht worden, soweit sie die Kontakte des Zeugen mit dem RSHA in Fragen der Fremdarbeiterbehandlung betrifft. Wollen Sie zu diesen Angaben eine Erklärung abgeben?

Antwort (selbst diktiert):

Der Name von Rosen kommt mir irgendwie bekannt vor, Konkrete Erinnerungen habe ich an ihn nicht. Den verschwommenen Erklärungen dieses Zeugen, der sich noch nicht einmal deutlich seiner Teilnahme an der Heydrich-Sitzung erinnert, kann ich nicht viel Be-

75

muß ich
deutung beimessen. Auf das entschiedenste/ seinen Äußerungen über
das Auftreten von Vertretern des RSHA beim RAM widersprechen.
Keiner der Vertreter des RSHA bis zur Abteilungsleiterebene hin-
auf - und ich glaube auch hier für das Amt III sprechen zu kön-
nen - hat sich jemals für eine geringe Entlohnung und schlechte
Ernährung der Ostarbeiter eingesetzt. Dies wird schon widerlegt
durch die Äußerung von Dr. Weinmann in der Arbeitskreissitzung
am 29. Januar 1942. Das Gegenteil ist der Fall. Wir haben uns,
wie gesagt, persönlich und ohne Herrn von Rosen beim Ernährungs-
minister für bessere Verpflegung intensiv verwandt. So weit er
von dem Halten der Ostarbeiter in Lagern wie Gefangene spricht,
möchte ich darauf hinweisen, daß hierzu der bereits erörterte
Befehl von Göring-Himmler vorlag, den wir nicht umgehen konnten
und den Himmler vor allem in der Anfangszeit trotz aller unserer
Vorstellungen aufrecht erhielt.

Frage: Sie haben aus dem Sachstandsvermerk entnehmen können, welche
Angaben der beim AA tätig gewesene Zeuge Wolfgang Pusch
über die Vorgänge gemacht hat, die zur Herausgabe des Er-
lasses des Chefs ^{der Sipo} und des SD vom 19. November 1941 über
die sicherheitspolizeiliche Behandlung der italienischen
Arbeitskräfte gemacht hat. Wollen Sie sich zu Angaben
äußern? Waren Sie der SS-Führer, der den Zeugen durch das
in Salzgitter
Arbeitserziehungslager/ geführt hat?

Antwort (selbst diktiert):

Ich kann mich sehr deutlich folgenden Vorgangs entsinnen: Müller
ist einmal, meines Erachtens 1942 oder 1943, von einer anderen
Stelle auf Mißhandlungen von Italienern in einem Arbeitslager bei
Salzgitter, das der Stapo Braunschweig unterstand, angesprochen

worden. Es war Müllers Anliegen festzustellen, was wirklich an den Vorwürfen stimmte und ^{er} ~~wollte~~ sich nicht auf einen schriftlichen Bericht der Stapostelle verlassen. Er entsandte mich daher nach Braunschweig, um mehr oder weniger vertraulich festzustellen, was an diesen Vorwürfen wahr sein könnte. In Braunschweig und im Lager - mir fällt gerade ein, daß es Watenstedt hieß - konnte ich eine objektive Klärung zwar nicht im einzelnen herbeiführen, es war jedoch ersichtlich, daß eine unvorschriftsmäßige Behandlung vorgelegen haben muß. Es handelte sich dabei auch um einen Hundebiß bei einem Italiener, der, was mir zwar nicht zugegeben wurde, doch wohl auf Veranlassung des Lagerpersonals zustandegekommen war. Ich habe meine Feststellungen einschließlich meiner Vermutung auf Grund der festgestellten Umstände Müller berichtet; ^{wurde} wenn ich mich recht erinnere, dem Stapoleiter Freytag eine Rüge erteilt. Ich bin auf jeden Fall allein nach Watenstedt gefahren und habe auch allein die Feststellungen dort getroffen. Es ist völlig ausgeschlossen, daß ich der SS-Sturmbannführer war, der Pusch am Betreten des Lagers hindern wollte. Dies stimmt auch mit der Personenbeschreibung dieses Sturmbannführers durch Pusch über ein.

die Unterlagen über die
Frage: Sie hatten seit gestern Gelegenheit, die durch den Be-
schluß vom 7. März 1972 in die Voruntersuchung einbezogenen
neuen Einzelfälle 271 - 317 einzusehen. Möchten Sie zu
diesen Einzelfällen etwas sagen?

Antwort (selbst diktiert):

Ich habe die Einzelfälle zur Kenntnis genommen, kann dazu aber keine weiteren Ausführungen machen.

Frage: Wir kommen dann zu Ihrer inneren Einstellung gegenüber den Maßnahmen der NS-Machthaber, soweit Sie an ihnen beteiligt waren. Möchten Sie dazu zunächst von sich aus Erklärungen abgeben?

Antwort (selbst diktiert):

Ich habe hierzu eine Erklärung vorbereitet, die ich/Anlage zum Protokoll dieser Vernehmung überreiche. als

Frage: Verstehe ich Ihre Ausführungen in Ziffer 1 ~~und~~ 3 Ihrer dahin vorbereiteten Erklärungen/richtig, ~~wenn~~ daß Sie einen Täterwillen in Abrede stellen, aber einräumen wollen, daß Sie die Maßnahmen der NS-Machthaber gegenüber den polnischen Zivilarbeitern und Ostarbeitern als rechtswidrig erkannt haben und sich auch darüber im klaren waren, daß Sie an diesen Unrechtsmaßnahmen mitwirkten? bis

Antwort (selbst diktiert):

Ja, das ist richtig. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß ich wie zu Ziffer 1 - 3 gesagt, keine Möglichkeit sah, mich ~~durch~~ dieser "Mitwirkung" zu entziehen.

Frage: In Ziffer 4 - 6 Ihrer vorbereiteten Erklärung legen Sie dar, daß Sie die rassischen Motive der NS-Machthaber für die harten Maßnahmen gegenüber polnischen Zivilarbeitern im Laufe der Zeit und Ostarbeiter/erkannt, sie aber nie gebilligt hätten. Sie stellen in diesem Zusammenhang auch fest, daß sich von den Ihnen bekannten Zeugen niemand negativ über Ihre innere Einstellung gegenüber den Polen und Ostarbeitern geäußert hätte. Ihnen ist soeben die Aussage des Zeugen Engel vom

10. Februar 1970 vor dem Untersuchungsrichter vorgehalten worden, wonach Sie sich doch recht negativ über Polen geäußert haben sollen. Was möchten Sie dazu sagen?

Antwort (selbst diktiert):

Soweit Sie in dem ersten Teil der Frage meine Erklärung zu Ziffer 4 - 6 gedeutet haben, stimme ich mit Ihnen überein.

Der Zeuge Engel ist mir überhaupt nicht erinnerlich. Gegen seine mir eben vorgehaltene Darstellung muß ich schärfstens protestieren. Die mir seit langem bekannten früheren Aussagen dieses Zeugen besagen geradezu das Gegenteil. In der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 9. Januar 1967 hat der Zeuge bekundet, er habe von mir den Eindruck gehabt, daß ich persönlich gegenüber den Polen weniger scharf war, als später Dr. Deumling, den er aber in diesem Zusammenhang auch nicht als fanatischen Polenhasser bezeichnet. In der untersuchungsrichtlichen Vernehmung vom 19. August 1968 erklärt er zwar auch, daß ich gesagt habe, die Polen seien gewöhnt, Prügel zu bekommen, aber bringt diese Äußerung in Zusammenhang mit der militärischen Niederrlage der Polen innerhalb weniger Wochen. Der Zeuge wollte über mich doch nicht mehr und nicht weniger sagen, als daß ich geäußert hätte, daß die Polen gewohnt seien, Kriege zu verlieren.

Mir sind in diesem Zusammenhang die Aussagen der Zeugen Hässler, Fumy, Elverding, Dr. Kieser und Schindler, soweit sie zu meiner Person ausgesagt haben, vorgelesen worden. Ich kann aus ihnen nur eine Bestätigung meiner Erklärung entnehmen und insbesondere auf die Bekundung des Zeugen Fumy, der mir heute gar nicht mehr klar in Erinnerung ist, verweisen, die meine innere Einstellung richtig wiedergibt.

Mit ist mitgeteilt worden, daß meine Vernehmung hiermit beendet ist, und ich möchte erklären, daß ich/^{mich} zu weiteren Fragen jederzeit zur Verfügung halten werde und auf Anforderung weitere Belege für meine Einstellung bemühen würde.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Wolfgang Fumy

Meinre

Wersin

Heine

Zusammenfassend führe ich heute zu den gegen mich erhobenen Vorwürfen folgendes aus:

Bei den früheren Vernehmungen durch Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter lagen im wesentlichen nur die Erlasse vor, an denen ich von 1940 - 1943 in den verschiedenen Referaten mitgewirkt habe. Ich konnte mich danach nur bemühen, auf Grund des vorliegenden Erlaßmaterials rekonstruierend zunächst den Geschehensablauf darzustellen, sodann aber auch zu erforschen, welche Kenntnisse ich für meine Arbeit gehabt haben muß und welche Folgerungen sich hieraus hinsichtlich der Erkennungsmöglichkeiten zu den jetzt erneut zu beantwortenden Fragen ergaben.

Das jetzt vorliegende, wesentlich umfangreichere Material über die damaligen Arbeitsunterlagen und Zusammenhänge hat mir die Möglichkeit gegeben, meine frühere Einlassung auf entscheidend breiterer Basis grundlegend zu überprüfen und einer Ergänzung bzw. Korrektur zu unterziehen. Ich bemühe mich, das Ergebnis nachfolgend darzustellen:

- 1.) Ich muß entschieden den Verdacht zurückweisen, die heute klar zu Tage liegenden ungesetzlichen Maßnahmen der NS-Machthaber zu irgendeinem Zeitpunkt als eigenes Anliegen betrieben zu haben und ihnen hierbei aus eigenem Willen gefolgt zu sein.
- 2.) Wenn auch immer wieder, mir speziell bei meinen Einwendungen gegen über Heydrich und wiederholten Vorstellungen gegenüber Müller, betont wurde, daß die Verantwortung für die Anordnungen von den

Behördenchefs bis zum Staatschef hinauf getragen wurde, war mir doch bewußt, daß ich hier wider meinen Willen mit in die Verantwortung hereingezogen wurde, wenn ich auch als Grundlage dieser durchzuführenden Anordnungen nicht die Ergebnisse meiner Arbeit, sondern die z. T. einem weiten Kreis von Staats- und Parteidienststellen bereits vor mir zur Kenntnis gelangten detaillierter Anordnungen der Staatsführung betrachtete. Ich sah für mich, wie ich bereits früher dargelegt habe und worauf ich noch kurz eingehen werde, keine Möglichkeit, mich dieser vom Machtapparat geforderten Befehlsvollziehung zu entziehen.

3.) Wie ich bereits ~~zu~~ in meiner Vernehmung am 12. April 1972 (dort S. 7) erklärt habe, sehe ich heute, daß mir schon beim Auftrag für den Entwurf des Erlasses vom 8. März 1940 bewußt gewesen sein muß, daß eine KL-Einweisung als Strafmaßnahme einen Eingriff in die Justiz bedeutete. Das gleiche gilt erst recht hinsichtlich der Sonderbehandlung. Meine bei der Beauftragung für dieses Erlaßwerk gegenüber Heydrich erhobenen und von diesem in gröbster Form zurückgewiesenen Einwendungen - Zuständigkeit des Gesetzgebungsreferates und Beteiligung des RJM - zeigen mein aus Prinzip gesetz- und rechtmäßiges Denken, das mir ausgeschlossen erscheinen läßt, einen bestimmten Personenkreis polizeilichen Strafmaßnahmen zu unterwerfen, indem man ihm außerhalb gesetzlicher Tatbestände und ohne ordentliches Gerichtsverfahren weitgehend den Rechtsschutz versagt. Diese Vorstellung hat mich auch in der Folgezeit nicht verlassen. Ich darf daran erinnern, daß ich auch gelegentlich der Bearbeitung des Erlaßwerks vom 20. Februar 1942, also zwei Jahre später, erneut auf die Notwendigkeit der Einschaltung des RJM hingewiesen habe, was wiederum mit der "Mahnung" zurückgewiesen wurde, ob ich mir noch einmal den Mund verbrennen wolle- 3 - (sinngemäß).

Wenn mir nun heute - im besonderen Maße bestärkt durch die Kenntnis der weitaus zahlreicheren Unterlagen - klar geworden ist und ich einräumen muß, die Rechtswidrigkeit der angeordneten Maßnahmen schon damals erkannt zu haben, so muß ich doch für mich in Anspruch nehmen, daß ich im Rahmen der für mich sehr begrenzten Möglichkeiten meine Bedenken geltend gemacht habe.

Ich habe in meinen früheren Vernehmungen im einzelnen dargelegt, daß nicht nur die damalige Erziehung des jungen Juristen, sondern gerade die Herausstellung des Führerbefehls als Gesetz das Denken in einem Maße beeinflußt hätte, daß **mir** die angeordneten Ausnahmeregelungen angesichts einer durch die Hereinnahme von Millionen von Arbeitskräften aus Feindstaaten gegebenen Ausnahmesituation als dem Grunde, wenn auch nicht der Art und Härte der Maßnahmen nach als gerechtfertigt, also für nicht erkennbar rechtswidrig erschienen wären. Das möchte ich nun, nachdem ich die frühere Gesamtsituation auf Grund der mir inzwischen vorgelegten Unterlagen noch einmal habe überdenken können, so verstanden wissen, daß die Bildung eines echten Bewußtseins der Rechtswidrigkeit weitgehend erschwert war und eine Ausnahmeregelung, die bei stärkster Gefahrenlage allein der Sicherheit des Reichs gedient und sich an die erforderlichen Maßnahmen gehalten hätte, dem ~~maxx~~ Grunde nach gerechtfertigt sein könnte.

Ich stand unter dem Zwang der Situation, in welcher ich mich als Beamter in dem damaligen Machtapparat und insbesondere während des Krieges, vor allem aber unter ~~den~~ besonderen autoritären Einwirkungen innerhalb der von **Himmler**/Heydrich geleiteten Sicherheitspolizei, befand. Die allgemeine in jeder Verwaltung und

Exekutive bestehende Weisungsgebundenheit gegenüber Anordnungen von Vorgesetzten und Entschließungen der höchsten Instanzen war in diesem Amt schier unüberwindbar - durch Befehl und Gehorsamspflicht verstärkt. Gegen die Regungen des eigenen Gewissens und die erhobenen Einwendungen behauptete sich die Autoritäre Führung. Es ist unrichtig, mir zu unterstellen, daß irgend eine in den von mir zusammengestellten Erlassen enthaltene rechtswidrige Anordnung auf meiner eigenen Initiative beruhte und mit meiner inneren Billigung hereinkam. Vielmehr ergibt die Vielzahl der mir zwischenzeitlich vorgelegten Unterlagen, daß jedem Erlaß Weisungen detaillierter Art und die Mitwirkung zahlreicher Führungsstellen zugrundegelegen haben. Ich glaube mit Recht sagen zu dürfen, daß alles, was an Rechtswidrigkeit in den Erlassen Niederschlag gefunden hat, nicht nur in der Führungsspitze des RSHA, sondern auch in den/anderer Ministerien und Dienststellen ^{en}geregelt und abgesprochen war.

Nach den Unterlagen ist der "Arbeitskreis" von meinen Vorgesetzten, in der Regel von Müller, in zwei Fällen von Heydrich/Kaltenbrunner, geleitet worden. In nur vier Fällen war ich Leiter der Sitzungen; sie fallen in die Zeit zwischen Heydrichs Tod und der Einsetzung Kaltenbrunners, in der Müller überlastet, einmal davon krank war. Ich war auch hier, soweit an den Sitzungen beteiligt, nur Referent. In keinem Fall hatte ich meine eigene Meinung zu vertreten, sondern nur die Auffassung meines Amtes. Auch insoweit mir vorgeworfen wird, daß ich "selbständig" mit anderen Behörden verhandelt hätte, gilt nichts anderes, als daß ich nur auftrags- und weisungsgebunden handeln konnte wie jeder andere Referent auch.

4.) Daß mir damals schon die rasse- und machtpolitischen Motive der Befehlsgeber bewußt gewesen sind, wurde mir an Hand der zwischenzeitlich eingesehenen Unterlagen erschreckend klar. Mir mag dies unter dem Eindruck der Kriegssituation anfangs nicht in aller Deutlichkeit aufgegangen sein. Aus den Unterlagen weisen vor allem

die Vorgänge über das Betreiben des Geschlechtsverkehrsverbots mit ausländischen Arbeitskräften - die Notizen über die Göringsitzung am 7. November 1941 und die Heydrichsitzung am 3. Dezember 1941 - die Verlautbarungen mancher Personen, die auch in meiner Anwesenheit an Besprechungen teilgenommen haben - die Auseinandersetzung Müllers mit MR Grau vom RJM u.a.m.

aus, daß die aus diesen Vorgängen, die mir durch die Einsichtnahme teilweise wieder in Erinnerung gekommen sind, ersichtlichen Motivierungen auch Grundlage der von mir zusammengestellten Erlasse gewesen sind und mir bekannt gewesen sein müssen. Derartige Motivierungen rechtfertigen auch nach meiner damaligen Einstellung nie eine Ausnahmeregelung.

Wenn ich diese Motive in meinen früheren Vernehmungen als nicht erkennbar bezeichnet habe, so kann ich dies nur damit erklären, daß mir die Unterlagen aus der Vergangenheit als Erinnerungsstütze nicht zur Verfügung standen und ich die in den Erlassen unterschiedlichen Formulierungen für das rassische Gedankengut auf die damalige, durch die Vorlage von Reischauer vom 31. Oktober 1940 belegte "Sprachverwirrung" auf diesem Gebiet zurückführte. Ich - meinte irrtümlich, diese Formulierungen aus den herkömmlichen, anderen nicht diffamierenden Volkstumsgedanken herleiten zu können.

Die Dokumente zeigen nun, daß unter dem Aktenzeichen IV D (ausl. Arb.) und meiner Mitwirkung einige Vorlagen, Schreiben und Er^lasse die ergangen sind, /sich ganz oder teilweise mit rassischem Gedankengut befassen. Ich habe dazu schon mündlich ausgeführt, daß diese Ausarbeitungen nicht von mir erarbeitet wurden. sondern von den für Rassefragen zuständigen Stellen, die meinen Vorgesetzten (RFSS und CdS) ebenfalls unterstanden. Ich mußte die Ausarbeitungen befehlsgemäß übernehmen, da sie mit konventionell sicherheitspolizeilichen Maßnahmen in Verbindung standen oder Exekutivmaßnahmen beabsichtigt waren. Ich muß es daher auch entschieden in Abrede stellen, daß ich einen erheblichen Teil meiner Arbeitskraft auf die "Durchsetzung der NS-Rassegesetze" verwendet hätte. Die Be- trachtung der Schwerpunkte weist aus: Die Sitzung vom 22. August 1941 führt zur Ablehnung der Absicht der Befehlsgabe auch durch das Amt IV; die Sache versandet. Auf Betreiben Heydrichs (3.12.41) folgt die Sitzung am 7. Januar 1942 und die befohlene Übernahme von Ausarbeitungen anderer Stellen in den Brief von Ribbentrop vom 20. März 1942, was sich auch in dem kleineren Teil des Erlasses vom 7. Dezember 1942 niederschlägt. Und schließlich ist auch die durch Himmler befohlene Zusammenarbeit mit ihm unterste- Rasse- henden/Rechtsstellen ausschlaggebend für die Übernahme von deren Ausarbeitungen in die Er^lasse und Vorgänge um die Behandlung schwangerer Ausländerinnen und russischer Hausgehilfinnen. Dies stellt nur einen verschwindenden Bruchteil meiner Arbeit dar. Diese anmaßenden macht- und rassepolitischen Gedankengänge der Machthaber habe ich nie geteilt und nie gebilligt, wie ich schon in den früheren Vernehmungen dargelegt habe.

5.) Politisch bin ich stets der Ansicht gewesen und habe vertreten, daß bei der damals im Spiele stehenden "Neuordnung Europas" jedes Volk seinen geachteten Platz haben müsse, und die falsche Ostpolitik einschließlich Polens nicht nur nicht geteilt, sondern kritisiert, Einwendungen erhoben und mich im Osten mit allen Kräften - auch im Zusammenwirken mit der Armee - für die Durchführung meiner Meinung eingesetzt. Dies trug mir nur Ablehnung und später bezüglich der Esten und Russen schärfste Rüge ein.

Das gleiche gilt für die Rassepolitik. Mir war ein rassemäßiges Denken im Sinne einer diskriminierenden Unterbewertung anderer Völker und Rassen nie eigen. Aus meiner inneren Einstellung heraus habe ich sie nie wertvergleichend betrachtet, sondern nur unter dem Gesichtspunkt ihrer Besonderheiten. Meine eigene Einstellung geht u.a. auch aus der Wiedergabe der Canaris-Sitzung im Dezember 1941 hervor, in der ich mich mit den anderen Teilnehmern gegen eine "zu schroffe" Behandlung der Ostarbeiter ausgesprochen habe.

Auch war ich aus persönlichem Antrieb bemüht, mir Kenntnisse über die aus eigener Erfahrung nicht bekannte Mentalität der Ostarbeiter von erfahrenen und diesen Menschen wohlgesonnenen gegenüberstehenden Personen zu verschaffen, sowohl im Bekanntenkreis als auch bei dienstlicher Gelegenheit.

Zum Beispiel wurde Dr. Andrußow - wie aus dem Ordner C 19 Bl. 3-6 ersichtlich - von mir gebeten, als Sachkenner mir aus seiner Sicht Erfahrungen über die Behandlung der Ostarbeiter zu vermitteln und Hinweise zu geben, wie eine den Ostarbeiter ansprechende und ihm

gerecht werdende, sinnvolle Behandlung sein müßte. Auch die Bekundungen des Zeugen von Malachowski drücken sehr konkret aus, daß ich mir nicht nur guten Rat geholt, sondern jederzeit meine Hilfe zum Schutz der Ostarbeiter angeboten und diese auch in einigen Fällen getätigter habe.

Die von mir erfragten positiven Gedanken von Sachkennern, die meiner eigenen Einstellung entsprachen, habe ich dann auch, wo sich Gelegenheit bot, in die Erlasse gebracht und bei Zusammenarbeit mit der DAF z. B. in die Tat umgesetzt. Dies geschah nicht nur, "um Übergriffe über die harten ungesetzlichen Maßnahmen hinaus" zu unterbinden, sondern um den Arbeitskräften gerade trotz oder wegen dieser Maßnahmen wenigstens ein möglichst erträgliches Leben zu verschaffen. Und dies nicht nur aus präventiv-polizeilichen Gründen.

Ihx hätte dies nicht getan, wenn mir menschliche und betreuerische Gedanken bei meiner Arbeit gleichgültig gewesen wären, ich diesen Menschen mit "Verachtung" gegenübergestanden hätte oder mir Gedankengänge eigen gewesen wären, wie sie meine Befehlsgeber vertraten.

Weitere Belege für meine innere Einstellung zu diesen Fragen sind die mir bekannt gewordenen Zeugenaussagen. Ich verweise auf die Aussagen der Rechtsanwälte Dr. Martin und Rabich. Der Zeuge Noßke hat speziell bekundet, daß ich mich über die "weltanschaulichen" Einflüsse auf meine Arbeit bei ihm beklagt habe. Keiner der mir bekannten Zeugen hat mich rassistischer Einstellung gezeichen, die meisten konnten meine redliche Haltung bekunden. Keiner dieser

Zeugen hat auf die konkrete Frage, ob ich ein "Scharfmacher" gewesen sei, eine andere als eindeutig verneinende Antwort gegeben. All das widerspricht der Annahme, ich hätte mich jemals Erleichterungen für die ausländischen Arbeiter widersetzt und hätte mich "energisch" bemüht, die von mir nicht gebilligten harten Maßnahmen und unrechtmäßigen Regelungen aufrechtzuerhalten. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß dieser auch in dem Beschuß vom 7. März 1972 enthaltene Vorwurf auf der unzutreffenden Annahme beruht, daß ich an der Besprechung am 10. März 1943 im Propaganda-Ministerium teilgenommen habe und dort gegen die Gleichsetzung der polnischen Zivilarbeiter und Ostarbeiter mit den übrigen Fremdarbeitern erhebliche Bedenken angemeldet haben soll.

Ich habe bereits in meiner Vernehmung am 19. April 1972 ausgesagt, daß ich an dieser Sitzung meines Wissens nicht teilgenommen habe und dazu weitere Ausführungen gemacht. Wenn nach meinem Ausscheiden aus dem RSHA tatsächlich rassepolitische Gedanken bei IV D-Erlassen nicht mehr in Erscheinung getreten sein sollten, so sehe ich darin keinen Anhaltspunkt dafür, daß dies im Falle meines Verbleibens im Amt anders gewesen wäre. Nach meiner Ablösung wird der sich schon damals abzeichnende Verlust des Krieges auch die Überlegungen in der Führungsspitze entsprechend beeinflußt haben, wie es sich erstmalig in den Gedankengängen anlässlich der Herausgabe des gemeinsamen Merkblattes vom 15. April 1943 abzeichnete.

- 6.) Das Bewußtsein, wenigstens mit dem vermeintlich größten Teil meiner Arbeit einer Gefahrenabwehr im "riege, wie sie das OKW betrieb, dieſen zu können, hielt mich nicht davon ab, Vorstellungen zur Entlassung aus dem RSHA~~F~~ gegenüber Müller auch dann noch zu erheben, als es nach den bekannten Befehlen aussichtslos erschien,

zur Wehrmacht zu gelangen. Als Müller seine endgültige Zustimmung zu meinem Ausscheiden gegeben hatte und im Frühling 1943 gelegentlich einer Dienstreise eigene Bemühungen beim BdS Paris gescheitert waren, wenigstens zu einem sicherheitspolizeilichen Einsatz in Frankreich zu kommen, war ich zufrieden, ^{zum} "frontnahen" EK 1 bei der 18. Armee zu kommen. Ich habe mich dort im besten Einvernehmen mit der Armee befunden und konnte der persönlichen Achtung des Generalobersten Lindemann, wie des Vertrauens meiner russischen und estnischen Untergebener gewiß sein.

Wäre ich mit den mir gestellten Aufgaben im RSHA innerlich einig gewesen, hätte ich dort bis zum Kriegsende bleiben können.

Heribert Hauf

90

Handschriftliche Notizen des Angeklagten
Bernhard Baatz zu seiner vorbereiteten
Erklärung laut Anlage zum Protokoll vom

21. April 1972

I VII 5.68

Der Untersuchungsrichter
~~Gerichtsstelle des~~
Landgerichts Berlin

1 Berlin 21

Turmstraße 91

Zusammenfassend führe ich heute zu den gegen
mich erhobenen Vorwürfen folgendes aus:

* Bei den früheren Vernehmungen durch Staatsanwaltschaft
und Untersuchungsrichter lagen in wesentlichen nur
die Fakten vor, an denen ich von 1940-1943 in den
verschiedenen Referaten mitgewirkt habe. Ich konnte
nich damals nur beweisen, auf Grund des vorliegenden
Zeugnismaterials rekonstruierend zunächst den Geschehens-
ablauf darzustellen, sodann aber auch zu erforschen,
welche Kenntnisse ich für meine Arbeit geahnt habe,
wiefs und welche Folgerungen sich hieraus hinsichtlich
der Erkundungsmöglichkeiten zu den jetzt erneut
zu bearbeitenden Fragen ergaben.

Das jetzt vorliegende, wesentlich umfangreichere Material
über die damaligen Arbeitsunterlage und Zusammenhänge
hat mir die Möglichkeit gegeben, meine frühere Einlassung
auf ehrlichend breiterer Basis gründlich zu überprüfen
und einer Ergänzung bzw. Korrektur zu unterziehen.
Ich beweise mich das Ergebnis nachfolgend darzustellen.

1) Ich weiss aufgrund der Verdacht zurückzweisen, die
heute klar zu Tage liegenden ungeschliffenen Maßnahmen
der NS-Machthaber zu irgendeinem Zeitpunkt als
eigenes Auligen betrieben zu haben und ihnen
hierbei aus eigenem Willen gefolgt zu sein.

- 2.) Wenn auch immer wieder, mit speziell bei meinen Einwendungen gegenüber Heydrich und wiederholten Vorstellungen gegenüber Müller, betont wurde, dass die Verantwortung für die Auordnungen von den Behördenchefs bis zum Staatschef hinunter getragen würden, war mir doch bewusst, dass ich hier wieder meinen Willen mit in die Verantwortung herein gezogen würde, wenn ich auch als Grundlage dieser durchzuführenden Auordnungen nicht die Ergebnisse meines Arbeit, sondern die z.T. einem weiteren Kreis von Staats- und Parteidienststellen bereits vor mir zur Kenntnis gelangten detaillierter Auordnungsanträge der Staatsführung. Ich sah für mich, wie ich bereits früher dargelegt habe und worauf ich noch kurz eingehen werde, keine Möglichkeit, mich dieser vom Machtapparat geforderten Befehlsvollziehung zu entziehen.
- 3.) Wie ich bereits oben in meiner Vernehmung am 11.4.1972 (dort S. 7) erklärt habe, sehe ich heute, dass wir schon beim Auftrag für den Entlastung des Erlasses vom 8.3.40 bewusst gesehen sein mussten, dass eine KL-Einziehung als Strafmaßnahme einen Eingriff in die Freiheit bedeutete. Dies gleiche gilt erst recht hinreichlich der Sonderschandlung. Meine bei der Beauftragung nicht für dieses Entlastung gegenüber Heydrich erhobenen und von diesem in größerer Form zurückgewiesenen Einwendungen – Zuständigkeit des Gesetzgebungsreferats und Beteiligung des RFM – zeigen mein aus

Prinzip gesetz- und rechtmaßiges Denken, das mir aus geschlossenem Erkenntnisraum läßt, einen bestimmten Personenkreis polizeilichen Strafmaßnahmen zu unterwerfen, indem man ihnen aufgrund eines gewöhnlichen Tatbestandes und ohne ordentliches Strafverfahren entgegen den Rechts schriftlich entzieht. Diese Vorstellung hat mich auch in der Folgezeit nicht verlassen. Ich darf daran erinnern, daß ich auch gelegentlich der Bearbeitung des Erlebensberichtes vom 20.2.42, also 2 Jahre später, erinnert auf die Notwendigkeit der Einhaltung des R.F.M. hingewiesen habe, was wiederum mit der „Mahnung“ zurückgesetzt wurde, ob ich mir noch einmal den Mund verbrennen wolle (sinngemäß).

Wenn mir nun heute - in besonderen Maße bestärkt durch die Kenntnis der vitium fahrlässiger Unterlagen - klar geworden ist und ich erinnern muß, daß Rechtswidrigkeit der damals angeordneten Maßnahmen schon damals erkannt zu haben, so muß ich doch für mich in Anspruch nehmen, daß ich im Rahmen der für mich sehr begrenzten Möglichkeiten meine Bedenken geltend gemacht habe.

Ich habe in meinen früheren Vernehmungen in einzelnen dargelegt, daß nicht nur die damalige Erzielung des jüngsten Führers, sondern gerade die Herausstellung des Führerbefehls als Gesetz des Diktator in einem Maße beeinflußt hätte, daß mir die angeordneten Strafmaßnahmenregelungen ^{etwa durch die} angesichts best Hinzunahme von Millionen von Arbeitskräften aus Feindstaaten gegebener Ausnahmesituation als

dem Grunde, nun auch nicht der Art und Färbt der Maßnahmen noch als gerechtfertigt, also für nicht erkennbar rechtswidrig erschienen waren. Das möchte ich nun, nachdem ich die spätere Gesamtsituation auf Grund der mir zugrunde vorgelegten Nebenlagen noch einmal sehr widerdenken könnte, so verändert wissen, daß die Bildung eines echten Begriffes der Rechtswidrigkeit zeitgleich erschwert war und eine Ausnahmeregelung, die bei stärkster Erfahrenlage allein der Sicherheit des Reichs gedient hätte und sich an die erforderlichen Maßnahmen gehalten hätte, dem Grunde nach gerechtfertigt sein könnte.

Ich stand unter dem Drang der Situation, in welcher ich mich als Brauner in dem damaligen Hechlepperat und insbesondere während des Kriegs, vor allem aber ~~so~~ unter den besonderen autoritären Einwirkungen innerhalb der von Himmler/Heydrich geleiteten Sicherheitspolizei befand. Die allgemeine in jedem Verwaltung und Exekutive bestehende Feindseligkeit gegenüber Anordnungen von Vorgesetzten und Zubehörungen der höchsten Fristungen war in diesem Maß sicher unüberwindbar – durch Befehl und Gehorsamspflicht verstärkt. Gegen die Regungen des eigenen Gewissens und die erlobten Ewigkeitsversprechen beaufschaltete sich die autoritäre Führung. Es ~~war~~ ^{war} mir nicht unterschoben, daß irgend eine in den von mir zusammengestellten Erlassen enthaltene ~~Anordnung~~ rechtswidrige Anordnung auf meine eigene Initiative berührte und mit meiner eigenen Billigung vereinbart. Vielmehr ergibt die

Vielzahl der mir persönlich eingelegten Auftragen, deshalb jedem Bericht Vermerken detaillierter ist und die Meinung zahlreicher Führungssstellen zu grundegelegen haben. Ich glaube mit Recht sagen zu dürfen, dass alles was aus Rechtswidrigkeit in den Berichten Niederschlag gefunden hat, nicht nur in der Führungsspitze des RSHA, sondern auch in diesem anderen Ministerium und Dienststellen geregelt und abgesprochen war.

Nach den Auftragen ist der „Befehlskreis“ von meinem Vorgesetzten, in der Regel von Müller, in 2 Fällen von Heydrich/Kaltenbrunner geleistet worden. In nur 4 Fällen war ich Leiter der Abteilungen; in 2 Fällen in die Zeit zwischen Heydrichs Tod und der Einsetzung Kaltenbrunners, in der Müller ^{arrested} währenddessen krank war. Ich war auch hier, soviel an den Abteilungen beteiligt, nur Referent. In keinem Fall habe ich meine eigene Meinung zu vertreten, sondern nur die Auffassung meines Autors. Auch soviel wir vorgeworfen wird, dass ich „selbstständig“ mit anderen Behörden verhandelt hätte, gilt nichts anderes, als dass ich ^{mit} Auftrags- und Vermerksgebunden handeln konnte wie jeder andere Referent auch.

- 4.) Dass mir damals schon die rasse- und machtpolitischen Motivierung der Befehlsgebur bewusst gewesen ist, sind, würde mir an Hand der gesindungsschlich eingeschlagenen Auftragen klar. Mir mag dies auffangs nicht nur bei dem Eindruck der Kriegssituation ~~in~~ in aller Dringlichkeit aufgegangen sein. Aus den Auftragen weisen vor allem

→ die Vorgänge über das Betreiben des Geschlechtsverkehrerverbots mit ausländischen Arbeitskräften – die Motiven über die Göringsrede am 7. 11. 1941 und die Heydrichrede am 3. 12. 1941 – die Verlautbarungen ^{wieder} über Personen, die sich in meiner Auswirkung an Besprechungen teilgenommen haben – die bis zur Auseinandersetzung Müllers mit MR Grau von Röhl

← aus ^{dass} ^{aus} ^{u. a. u.} die ^{aus} ^{aus} dieser Vorgänge, die mir durch die Einrichtung nahme teilweise wieder in Erinnerung geblieben sind, so ersichtlichen Motivierungen auch Grundlage der von mir zusammengestellten Tabelle gegeben sind und mir bekannt gewesen sein müssen. Deutliche Motivierungen recht fertig, auch nach meiner damaligen Einstellung in eine Ausnahmeregelung.

Wenn ich diese Motiv in meinen früheren Vernehmungen als nicht erkennbar bezeichnet habe, so kann ich dies nur damit erklären, dass mir die Verhältnisse ^{aus der Vergangenheit} ~~von damals~~ als Erinnerungsschäfte nicht zur Verfügung standen und ich die in den Tälern in unterschiedlichen Formulierungen für das rassistische Gedankengut auf die damalige, durch die Vorlage von Reischauer vom 31. 10. 1940 belegte „Sprachverirrung“ auf diesem Gebiet zurückführte. Ich meinte intuitiv, diese Formulierungen aus den herkömmlichen, anderen nicht differenzierenden Volkstümern Gedanken herleiten zu können.

Die Dokumente zeigen nun, dass unter dem Ablaufzeichen
 IV D (ausl. Art.) und meiner ^{erste} Wirkung ~~Vorlagen~~,
 Schreiben und Klasse ergangen sind, die sich ganz oder
 teilweise mit dem verringerten Gedankengut befassten. Ich
 habe dazu schon mündlich ausgeführt, dass diese Ausar-
 beitungen nicht von mir erarbeitet wurden, sondern von
 den für Rassefragen zuständigen Stellen, die meinen
 Vorgesetzten (RF 44 ^{mit} Art. (d 5)) ebenfalls unterstanden. Ich
 müsste dies für Abläufe befehlsgemäß übernehmen, da
 sie mit konventionell sozialen polizeilichen Maßnahmen
 in Verbindung standen oder Exekutionmaßnahmen beabsichtigt
 waren. Ich weiß es daher auch entweder in Abrede stellen,
 dass ich einen erheblichen Teil meiner Arbeitskraft auf
 die „Birchung“ der NS-Rassegesetze verordnet hätte. Die
 Betrachtung der Schreibstücke zeigt aus: Die Erfüllung vom 22.8.41
 führt zur Ablehnung der Anordnung der Befehlsgabe auch durch den
 Befehl IV; die Sache versaut. Auf Befehl Heidrichs (3.12.41)
 folgt die Erfüllung am 7.1.1942 mit der befolgten Überenahme
 der für Abläufe anderer Stellen in den Brief an Ritterkopf
 vom 20.3.42, was sich auch in dem kleineren Teil des Erlasses
 vom 7.12.1942 wiederholt. Nur ~~bezieht sich auf die~~ ^{bezieht sich auf die} die
 beobachtete Zusammenarbeit mit ihnen unterstehenden Rassestellen
 ausdrücklich für die Übernahme von deren Abläufen
 in die Klasse und Vorgänge um die Behandlung schwangerer
 Ausländerinnen und minderer Hausgehilfinnen. Dies
 stellt mir einen vornehmlich den Brüder Teil meiner Arbeit dar.

Bei anwanden macht- und rasse politischen Gedankenläufe
der Reichsleiter habe ich ^{meine} ~~meine~~ ^{meine} geteilt und bestätigt, wie ich schon
in den früheren Vernehmungen dargelegt habe.

5) Politisch bin ich stets der Ansicht gewesen und habe ~~weil~~ vertreten,
dass bei der damals im Spiele stehenden „Neuordnung Europas“
jedes Volk seinen ~~geachteten~~ Platz haben müsse, und die falsche
Ostpolitik eindeutig Polens nicht nur nicht geteilt, sondern
kritisiert, Einredungen erhoben und mich im Osten mit aller
Kraft - auch in Zusammenwirken mit der Russen - für ~~meine~~ die
Durchführung meiner ~~meiner~~ Meinung eingesetzt; das ist richtig
mir mir Ablehnung und später beginnend der ersten und kurzen
schärfste Rüge ein.

Das gleiche gilt für die Rassepolitik. Nur war ein rasseunfähiger
Denker um Sache einer diskriminierenden Unterordnung
anderer Völker und Rassen mir eigen. Aus meiner inneren
Einstellung heraus habe ich sie nie vorvergleichend betrachtet,
sondern nur über dem Gesichtspunkt ihrer Besonderheiten.

Meine eigene Einstellung geht u.a. auch aus der Wiedergabe
der Lautaris-Sitzung im Dezember 1941 hervor, in der ich
mich mit den anderen Teilnehmern gegen eine „zu schroffe“
Behandlung der Ostarbeiter ausgesprochen habe.

Auch war ich aus persönlichem Antrieb bewusst, mir Kenntnisse
über die aus eigener Erfahrung nicht bekannte Mentalität
der Ostarbeiter zu verschaffen vorzufahren und diesen
Menschen erheblich gegenüberstehenden Personen zu verschaffen
sowohl im Bekanntenkreis als auch bei dienstlicher
Gelegenheit.

z.B. wurde Dr. Andriessow - wie aus dem Ordner C 19 Bl. 3-6 ersichtlich - von mir gebeten, als Sachkennner mir aus seiner Sicht Erfahrungen über die Behandlung der Ostarbeiter zu vermitteln und Hinweise zu geben, wie eine den Ostarbeiter ansprechende und ihm gerecht werdende, sinnvolle Behandlung sein müsste. Auch die Befürderungen des Geigen von Melalchowski drückten sehr konkret aus, daß ich mir nicht nur guter Rat geholt, sondern jederzeit meine Hilfe zum Schutz der Ostarbeiter angeboten und diese auch in einigen Fällen getätigt habe.

Bei von mir erfragten positiven Gedanken von Sachkennern, die meiner eigener Einschätzung entsprachen, habe ich dann auch, so sich Gelegenheit bot, in die Erstelle gebracht und bei Zusammenarbeit mit der DAF z.B. in die Tat umgesetzt.

Dies geschah nicht nur, "um Übergriffe über die ~~gesetz~~ harten in geschäftlicher Maßnahmen hin aus" zu unterbinden, sondern um den Arbeitskräften gerade trotz oder wegen dieser Maßnahmen zu ermöglichen ein möglichst erträgliches Leben zu etablieren. Und dies nicht nur aus präventiv-polizeilichen Gründen.

Sie hätte dies nicht getan, wenn mir unerlässliche und betrügerische Gedanken bei meiner Arbeit gleichgültig gewesen wären, ich diesen Menschen mit "Verachtung" gegenübergestanden hätte oder mir Gedanken eingangs eigen gewesen wären, wie sie meine Befehlsgeber vertraten.

Heitere Belege für meine innere Einstellung zu diesen Fragen sind die mir bekannt gewordene Zeugenaussagen. Ich verzichte auf die Aussagen der Rechtsanwälte Dr. Martin und Rabich. Der Zeuge Nosske hat speziell bekannt, dass ich mich über die "geltendmaulischen" Einflüsse auf meine Arbeit bei ihm beklagt habe.

Keiner der mir bekannten Zeugen hat mich passivistischer Einstellung gezeichnet, die weiter konnten meine rechtliche Haltung bekräftigen. Keiner dieser Zeugen hat auf die konkrete Frage, ob ich ein "Scherpunkt" gewesen sei, eine andere als eindeutig verneinende Antwort gegeben.

All das widerspricht der Annahme, ich hätte mich jemals Erleichterungen für die ausländischen Arbeiter verschafft und hätte mich "energisch" bemüht, die von mir nicht gebilligten harten Maßnahmen und unverhältnismäßigen Regelungen aufrechtzuerhalten.

Wenn nach meinem Ansicht der aus dem RJHA tatsächlich bestehende Gedankengängen bei IV D-Elementen nicht mehr in Erscheinung getreten sein sollte, so wäre ich darin keiner Auffahrtspunkt dafür, dass dies im Falle meines Verbleibes mir sonst anders gezeigt wäre.

Nach unserer Abklärung wird der sich schon damals abzeichnende Verlust des Kreises auch die Überlegungen in der Führungsgruppe entsprechend beeinflusst haben, wie es sich erstmalig bereits in den Gedankengängen aufführt der Herausgabe des gemeinsamen Merkblattes vom 15.4. 1943 abzeichnete.

Stenogramm

6) Das Kriegsministerium, wenngleich mit dem vermeintlich
größten Teil seiner Arbeit einer Gefahrenstrecke
im Kriege, wo sie des OKW befiehlt, diesen zu können,
hielt mich nicht davon ab, Vorschläge zur Entlassung
aus dem Boot RSTA gegenüber ~~meiner~~ auch dem noch
zu erheben, als es nach den bekannten Befehlen aus-
sichtlos erschien, zur Wehrmacht zu gelangen. Als
Müller mir endgültige Fristlinien für meinen Überleben
gegeben hatte und ich im Frühling 1943 gelegentlich
eines Durchreises eigenen Beurteilungen beim BdS Paris
genauer hörte, wenngleich zu einem Sicherheitspolizei-
licher Einsatz in Frankreich zu kommen, der ich lediglich
zufrieden „zum Fortwähren“ EK1 bei der 18. Armee
zu können. Ich habe dort in bester Einvernehmen mit
der Armee befunden und konnte der persönlich ~~an~~ ^{mit}
Achtung des Generalobersts Lindemann, wo des
Vertrauens meiner Rüstzettel und es zu keinem
Kriegsende blieben können.

Wäre ich mit den mir gestellten Erfordernissen RSTA
immerlich einig gewesen, hätte ich dort bis zum
Kriegsende bleiben können.

II VU 5.68
1 Js 4/64 (RSHA)

Urschriftlich mit 38 Bänden Akten
und 103 Leitz-Ordnern
und 1 gebundenen Sachstandsvermerk

der Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

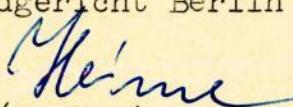
- Wilsnacker Straße -

mit der Bitte um Mitteilung, ob noch weitere Beweisanträge ge-
stellt werden.

Ich beabsichtige, die Voruntersuchung zu schließen.

1 Berlin 21, den 24. April 1972

Der Untersuchungsrichter
bei dem
Landgericht Berlin


(Heinze)
Landgerichtsdirektor

Vfg.

1. Zu schreiben (Formular benutzen) - unter Beifügung folgender Vernehmungsdurchschriften -

An die
Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen
714 Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 58

- a) Kurval
- b) Carl
- c) Otto
- d) Ellen
- e) Konr
- f) Dr. H.
- g) Reich
- h.) Baatz (8 Vernehmungstage)

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;

hier: Übersendung von Vernehmungsniederschriften pp. gemäß Nr. 8 Satz 4 der von den Justizministern und -senatoren am 28. April 1965 beschlossenen Richtlinien

Bezug: Dortiges Az. VI 415 AR 13.10 / 63 E 4

Anlage(n): Vernehmungsniederschrift(en)

Als Anlage(n) übersende ich Vernehmungsniederschrift(en) mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum dortigen Verbleib.

2. Z.d.A.

Berlin, den 4/5/72.

zu Val

4. MAI 1972
M.

L.

Vfg.

1.) Zu schreiben unter Beifügung der anliegenden Ablichtungen

An die
 Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen
 für die Bearbeitung von nationalsozialistischen
 Massenverbrechen in Konzentrationslagern
 bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln
 z.Hd. Herrn Staatsanwalt Röseler

5 Köln

Appellhofplatz

Sehr geehrter Herr Röseler,

unter Bezugnahme auf die Besprechung vom 4. Juli 1972 übersende
 ich Ihnen als Anlagen die erbetenen Ablichtungen. Die Abschrift
 der Exekutionsanweisung für den polnischen Zivilarbeiter Utracki
 stammt aus den Akten der Staatspolizeistelle Würzburg über
 Stephan Utracki, die im Bayerischen Staatsarchiv Würzburg,
 87 Würzburg, Residenz, verwahrt sind. Die Unterlagen über die
 polnischen Zivilarbeiter Dudas bzw. Grzesiek sind
 Ablichtungen aus den Akten der Staatspolizeistelle Neustadt/Wein-
 straße über Leon Dudas bzw. über Irma Holler; diese Akten lagern
 bei der Bezirksregierung der Pfalz in Neustadt/Weinstraße,
 Friedrich-Ebert-Strasse 14.

Frau OStA Bilsstein und Frau OStA Bräutigam
 bedanken sich vielmals für Ihre Grüße und erwidern sie herzlich.

Mit freundlichen Grüßen!

d. 6. Juli 1972

2.) Z.d.A.

gef. 7.7.72 Adl.

2-1) Shb.

ab 7.7.72 Rm.

L.

II VU 2/71
1 Js 1/71 (RSHA)

B e s c h l u ß

In der Voruntersuchungssache

g e g e n 1.) den Geschäftsführer

Bernhard Georg Artur Baatz,
geboren am 19. November 1910 in Dörnitz,
wohnhaft in Duisburg 25 (Hückingen),
Am Heidberg 56,

2.) den Prokuristen

Dr. Joachim Karl Paul Nikolaus
Deumling,
geboren am 25. Januar 1910 in Bungershof/
Oldenburg,
wohnhaft in Brackwede, Ostlandstraße 16,

3.) den Rechtsanwalt und Notar

Harro Andreas Wilhelm Thomesen,
geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt/Husum,
wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstr. 40,

hier nur g e g e n Bernhard Baatz,

werden die durch Beschuß vom 7. September 1971 ausgeschiedenen Teile der Tat auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 154a Abs. 3 Satz 2 StPO in das Verfahren wieder einbezogen.

Das Verfahren gegen den Angeklagten B a a t z
wird abgetrennt und mit dem Verfahren II VU 5/68
1 Js 4/64 (RSHA)

verbunden. Führend ist das Aktenzeichen

II VU 5/68
1 Js 4/64 (RSHA).

Berlin 21, den 3. August 1972

Der Untersuchungsrichter
bei dem
Landgericht Berlin

H e i n z e

Landgerichtsirektor

A u s g e f e r t i g t

Schäfers (Schäfers), Just. Angest.
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des Landgerichts Berlin

Herrn EStA S c h m i d t

zur Kenntnisnahme und weiteren
Veranlassung in 1 Js 4/64 (RSHA)



II VU 1/69

1 Js 12/65 (RSHA)

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin wird die Voruntersuchung eröffnet

g e g e n 1) den Justitiar

Dr. Werner Karl Rudolf B e s t ,
geboren am 10. Juli 1903 in Darmstadt,
wohnhaft in Mülheim/Ruhr,
Leonhard-Stinnes-Straße 52,

2) den Geschäftsführer

Bernhard Georg Artur B a a t z ,
geboren am 19. November 1910 in Dörnitz,
wohnhaft in Duisburg 25 (Hückingen),
Am Heidberg 56,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Heinz Meurin,
Berlin 19, Olympische Str. 4,

3) den Prokuristen

Dr. Joachim Karl Paul Nikolaus Deumling,
geboren am 25. Januar 1910 in Bungertshof/Old.,
wohnhaft in Brackwede, Ostlandstraße 16,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dietrich Weimann,
Berlin 19, Reichsstraße 84,

4) den Rechtsanwalt und Notar

Harro Andreas Wilhelm T h o m s e n ,
geboren am 3. März 1911 in Böhmstedt/Husum,
wohnhaft in Böhmstedt/Holstein,
Königstraße 40,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. Gerhard Weyher,
Berlin 31, Ballenstedter Straße 5,

5) den Taxiunternehmer

Rudolf Karl Heinrich W i n t z e r ,
geboren am 30. September 1903 in Käselow,
wohnhaft in:

1. Klecken bei Buchholz in der Nordheide,
Hainbuchenweg 23,

2. Hamburg 63, Maienweg 295.

Sie werden beschuldigt,
in Berlin und
den ehemals besetzten polnischen Gebieten

I. der Angeschuldigte Dr. B e s t

in der Zeit von September 1939 bis 12. Juni 1940
durch eine Handlung
gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen
Machthabern H i t l e r , G ö r i n g, H i m m l e r ,
H e y d r i c h , M ü l l e r und anderen
mit Überlegung und aus niedrigen Beweggründen
mindestens 11.083 Menschen getötet zu haben,

II. die übrigen Angeschuldigten

durch mehrere selbständige Handlungen
den zu I. genannten Mittätern sowie teilweise
K a l t e n b r u n n e r
in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen
zur Begehung von Verbrechen des Mordes (§ 211 StGB)
aus niedrigen Beweggründen
durch Rat und Tat wissentlich Hilfe geleistet zu
haben,
und zwar:

A) der Angeschuldigte B a a t z

von Anfang Februar bis Sommer 1940
teilweise gemeinschaftlich mit dem Angeschuldigten
W i n t z e r
bei der Ermordung von mindestens 861 Menschen,

B) der Angeschuldigte Dr. D e u m l i n g

von Spätherbst 1939 - mit Unterbrechungen -
bis Mitte Mai 1943
teilweise gemeinschaftlich mit dem Angeschuldigten
W i n t z e r
1) bei der Ermordung von mindestens 3.823 Men-
schen sowie
2) bei der versuchten Ermordung von ca.
35.000 Menschen,

C) der Angeschuldigte Thomesen

von Mitte Mai 1943 bis Kriegsende
bei der Ermordung von mindestens 4.167 Menschen,

D) der Angeschuldigte Wintz

vom 15. April 1940 bis Anfang Oktober 1942
teilweise gemeinschaftlich mit den Angeschuldigten
Baatz und Dr. Deumling
bei der Ermordung von mindestens 886 Menschen.

Zu I.:

Der Angeschuldigte Dr. Best war bis zum 26. September 1939 Amtschef I des Hauptamtes Sicherheitspolizei, des Geheimen Staatspolizeiamtes und des SD-Hauptamtes sowie nach Umwandlung dieser Ämter zum Reichssicherheitshauptamt vom 27. September 1939 bis zu seinem Ausscheiden am 12. Juni 1940 Amtschef I des RSHA.

In dieser Stellung war er zugleich Personalchef der Sicherheitspolizei und des SD.

Neben dem Amtschef Müller, der als Amtschef IV die Exekutive repräsentierte und leitete, war der Angeschuldigte Dr. Best als Amtschef I der Mitbegründer und Organisator der Geheimen Staatspolizei, der die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die gemeinschaftliche Verfolgung und Durchsetzung der nationalsozialistischen Ziele schuf.

Er machte die Sicherheitspolizei zu dem "Kampfinstrument", das die nationalsozialistischen Gewalthaber in die Lage setzen sollte, ihre Pläne in die Tat umzusetzen. Diese Pläne sahen vor, das polnische Volk und später die übrigen slawischen Völker sowie das "Judentum" zu unterdrücken.

Systematisch und mit Überlegung begann er schon etwa Anfang August 1939 mit dem personellen und organisatorischen Aufbau der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos für den Polenfeldzug, wobei er an der Auswahl der jeweiligen Kommandoführer maßgeblich mitwirkte. In den seinem Amt unterstehenden Referaten wurden unter seiner Leitung die Kommandos aufgestellt, welche die "sicherheitspolizeilichen Aufgaben" und Pläne der nationalsozialistischen Gewalthaber verwirklichen sollten. Während des Polenfeldzuges lenkte er als Leiter des "Referats Tannenberg" im Hauptamt Sicherheitspolizei maßgeblich die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos in organisatorischer Hinsicht. Er wurde durch die Berichte der Einsatzgruppen von deren Tätigkeit laufend informiert.

Auch nach Beendigung des Polenfeldzuges waren ihm die Einsatzgruppen personell und organisatorisch unterstellt. Auf seine Anweisung wurden im November 1939 die mobilen Einheiten in stationäre Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD umgewandelt. Diese Dienststellen unterstanden ihm als Amtschef I ebenfalls verwaltungsmäßig bis zu seinem Ausscheiden aus dem RSHA am 12. Juni 1940.

Dadurch, daß sich der Angeklagte aktiv für die Organisation und die Funktionsfähigkeit der Einsatzgruppen bzw. Einsatzkommandos und ihrer Nachfolgedienststellen einsetzte, schuf er die grundlegenden Voraussetzungen für eine wirksame Durchsetzung der "exekutiven Aufgaben" der Sicherheitspolizei und des SD.

"Aufgabe" der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos während des Polenfeldzuges war es jedoch nicht nur, den Rücken der kämpfenden Truppe "von Spionage und Sabotage" freizuhalten. Die eigentliche Aufgabe der Einsatzkommandos bestand vielmehr, wie sich aus den "Amtschefbesprechungen"

vom September/Oktober 1939 ergibt, darin, die polnische Intelligenz zu liquidieren, um damit das polnische Volk seiner Führungsschicht zu berauben und es zu einem dem "arischen Herrenmenschen" unterstehenden Arbeitervolk zu machen. Neben der polnischen Intelligenz sollten zugleich diejenigen polnischen Volksgruppen bzw. Volksangehörigen (z.B. sog. Asoziale, Berufsverbrecher, Geisteskranke oder politische Funktionäre) "unschädlich" gemacht werden, die als "potentielle" Gegner angesehen und deshalb im Rahmen "präventivpolizeilicher" Maßnahmen festgenommen und getötet wurden.

Der Angeschuldigte Dr. Best, der die sicherheitspolizeilichen Einheiten und Dienststellen zur Erfüllung dieser exekutiven Aufgaben organisiert und verwaltungsmäßig geleitet hat, ist deshalb ohne Rücksicht darauf, ob er von den jeweiligen Einzelaktionen und Exekutionen Kenntnis hatte, gemeinschaftlich mit Hitler, Göring, Himmler, Heydrich und Müller für sämtliche Morde mitverantwortlich, die die ihm unterstellten Angehörigen der Sicherheitspolizei begangen haben.

Im einzelnen wurden von den ihm unterstellten Einheiten und Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD u.a. folgende Exekutionen durchgeführt:

- 1) Vom 12. bis 15. September 1939 in Krakau
Exekution von 10 polnischen Juden
sowie
- 2) Erschießung von 5 polnischen "Mördern",
die aus dem Zuchthaus entsprungen waren,
durch Angehörige der Einsatzgruppe I;
- 3) am 15. September 1939
Exekution von 23 Personen
durch Angehörige der Einsatzgruppe I;

- 4) etwa Mitte September 1939 in Jaroslaw/San
Exekution von mindestens 7 polnischen Gefangenen;
- 5) Ende September 1939 in Jaroslaw
Exekution von mindestens 10 polnischen Geiseln;
- 6) vom 4. bis 7. September 1939
Exekution von rund 100 polnischen Zivilisten
durch Angehörige der Einsatzgruppe II in Zusammen-
wirken mit der Wehrmacht;
- 7) vom 8. bis 17. September 1939 in Lublinitz,
Konskie u.a. Orten
Exekution von insgesamt 72 Polen
durch Angehörige der Einsatzgruppe II;
- 8) am 15. September 1939 in Tarnowitz
Erschießung eines "Insurgenten";
- 9) am 27. September 1939 in Lublinitz
Erschießung von 4 "Insurgenten"
durch Angehörige der Einsatzgruppe II;
- 10) am 2./3. September 1939 in Nakel
Exekution von 2 polnischen Zivilisten;
- 11) vom 6. bis 9. September 1939 in Bromberg
Exekution von mindestens 200 polnischen Zivilisten;
- 12) am 7./8. September 1939 in Bromberg
Exekution von 6-8 Polen im Hofe der Expositur;
- 13) am 8./9. September 1939 in Bromberg
Exekution von mindestens 60 polnischen "Geiseln"
auf dem Marktplatz;
- 14) vom 7. bis 16. September 1939 in Bromberg
Exekution von ca. 180 Polen;
- 15) ab 9. September 1939 in Bromberg
Exekution von rd. 175 Polen auf dem Hof der
Expositur;

- 98
- 16) am 10. September 1939 in Bromberg
Exekution von 8-12 Polen auf dem Schulhof;
 - 17) 1. Septemberhälfte 1939 in Bromberg
Exekution von 10 Polen auf dem Marktplatz;
 - 18) vom 10. bis 13. September 1939 in Bromberg
Exekution von mindestens 240 Polen auf der
"Schwedenhöhe";
 - 19) 2. Septemberhälfte 1939 bei Jablonna
Exekution von mindestens 10 Polen
durch das Teilkommando Schoene;
 - 20) 2. Septemberhälfte 1939
Exekution von 12 Polen;
 - 21) am 6. September 1939 in Abau/Hohenkirch
Exekution von 30 Polen;
 - 22) am 7. September 1939 in Graudenz
Exekution von 2 Polen;
 - 23) am 23. September 1939
Erschießung des Artur Kowalski;
 - 24) am 20./21. September 1939 in Schrimm
Exekution von 20 Polen;
 - 25) am 30. September 1939 in Schmiegel und Kosten
Erschießung von 16 polnischen Geiseln;
 - 26) am 9. November 1939 in Lissa, Lublinitz
Exekution von 4 Polen;
 - 27) am 7. Dezember 1939 in Rawitsch
Exekution von insgesamt 46 "politischen
Häftlingen";
 - 28) am 13. September 1939 in Przemysl
Exekution von 3 Polen sowie eines
"Arbeitskommandos" von 14-18 polnischen Juden
durch Angehörige der Einsatzgruppe z.b.V.

- 29) vom 22. Oktober bis 17. November 1939 in Bromberg
Exekution von mindestens 175 Polen
durch Angehörige des Einsatzkommandos 16,
Teilkommando Lölgen;
- 30) von Oktober bis Dezember 1939
Exekution von mindestens 6.000 Polen
in den Wäldern bei Neustadt unter Mitwirkung
des Einsatzkommandos 16/Teilkommando Gotenhafen
und des Inspekteurs der Sicherheitspolizei Danzig;
- 31) am 25. Oktober 1939 in Jarischau/Krs. Berent
Erschießung von 35 Polen;
- 32) am 18. November 1939 in Bromberg
Tötung des Landrichters Jacob Sala;
- 33) am 26. Oktober 1939 in Krone/Kreis Bromberg
Exekution von 12 Polen;
- 34) im Herbst 1939/Frühjahr 1940 im Raum Danzig
Exekution von mindestens 5 Geistlichen;
- 35) am 20. November 1939 in Szpengawski/Dirschau
Exekution von 24 Polen;
- 36) am 24. Januar 1940 in Dirschau
Exekution von 13 Polen;
- 37) im Januar 1940 im Lager Dirschau
Exekution von etwa 500 Polen;
- 38) am 29. Oktober 1939 in Graudenz
Exekution von 10 polnischen Geiseln;
- 39) am 7. Dezember 1939 in Neumark und Löbau
Exekution von insgesamt 25 Polen;
- 40) am 11. November 1939 in Oxhöft
Exekution von 10 Polen;
- 41) am 7. und 8. Oktober 1939 in Schwetz
Exekution von 83 Polen und Juden;

- 42) im Oktober 1939 in Goßlerhausen/Straßburg
Exekution von mindestens 7 Polen;
- 43) im Herbst 1939 in Straßburg/Westpr.
Exekution einer noch nicht bekannten Anzahl
von Angehörigen der polnischen Intelligenz;
- 44) von Dezember 1939 bis April 1940
im Wald von Barbaken
Exekution von mindestens 150 Insassen des Forts VII;
- 45) im September 1939 in der Tucheler Heide
Exekution von 19 Polen;
- 46) im Oktober und November 1939
in Seedorf/Argenau und Kruschwitz
Exekution von mindestens 516 Polen und Juden;
- 47) im Oktober 1939 in Lublin
Festnahme und Tötung einer im einzelnen noch nicht
bekannten Anzahl von Angehörigen der polnischen
Intelligenz, insbesondere polnische Priester;
- 48) im Herbst 1939 im Gefängnis von Lublin
Erschießung von 10-20 Polen;
- 49) im Dezember 1939 auf dem Friedhof in Lublin
Erschießung von 6-8 Polen;
- 50) Ende 1939 in Lublin
Tötung des Bischofs Bursche und des
Generalkurators des Episkopats in Lublin;
- 51) im Oktober/November 1939 in Radom
Tötung einer im einzelnen nicht bekannten
Anzahl von Angehörigen der polnischen Intelligenz,
u.a. Erschießung eines ehemaligen polnischen Offiziers;
- 52) im Oktober 1939 in Warschau
Exekution von mindestens 200 Polen;
- 53) im Oktober 1939 in Warschau
Exekution von weiteren 8 Polen;

- 54) von Dezember 1939 bis Februar 1940 in Warschau
Exekution von mindestens 400 Polen;
- 55) von April bis Juni 1940 in Warschau
Exekution von mindestens 450 Polen;
- 56) im Januar/Februar 1940 in Soldau
Exekution von mindestens 900 Polen;
- 57) vom 21. Mai bis 8. Juni 1940 in Soldau
Exekution von mindestens 250 polnischen
"Geisteskranken" durch das Sonderkommando Lange.

Zu II.

Den Angeschuldigten Baatz, Dr. Deumling, Thomsen und Wintzer wird zur Last gelegt, während ihrer Zugehörigkeit zum "Polenreferat" (II O/bzw. IV D 2) des RSHA Exekutionserlasse entworfen sowie die "Sonderbehandlung" (d.h. Exekution) polnischer Volkszugehöriger und die Durchführung sogenannter "Sühnemaßnahmen" gegen Polen in den ehemals besetzten polnischen Gebieten vorgeschlagen, befürwortet und genehmigt zu haben.

Die Angeschuldigten Baatz, Dr. Deumling und Thomsen waren nacheinander Leiter des Polenreferats, und zwar:

Der Angeschuldigte Baatz
von Anfang Februar bis Sommer 1940,
der Angeschuldigte Dr. Deumling
als Leiter des Referats II O:
vom 6. Oktober 1939 bis Ende Januar 1940
als Leiter des Referats IV D 2:
von Juli 1941 bis Mai 1943;
der Angeschuldigte Thomsen
von Mai 1943 bis Kriegsende 1945.

Der Angeschuldigte W i n t z e r war innerhalb des Polenreferats IV D 2 vom 15. April 1940 bis Anfang Oktober 1942 Leiter des Sachgebiets IV D 2 b) ("Gouvernementsangelegenheiten"), das für die sicherheitspolizeilichen Vorgänge in den ehemals besetzten polnischen Gebieten, insbesondere für die Bearbeitung von "Sühnemaßnahmen" zuständig war.

Grundsätzlich ergingen sämtliche Exekutionen und Sühnemaßnahmen, soweit sie in den besetzten polnischen Gebieten durch Angehörige der Sicherheitspolizei ohne gerichtliches Verfahren vollzogen wurden, nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des RSHA, das für die jeweilige Entscheidung ausnahmslos zuständig war.

Innerhalb des RSHA war das Polenreferat für die Vorgänge und Aktionen, die sich gegen polnische Volkszugehörige richteten, ausschließlich zuständig.

Die Bearbeitung der jeweiligen Exekutionsvorgänge erfolgte regelmäßig in der Weise, daß von den sicherheitspolizeilichen Dienststellen in den besetzten polnischen Gebieten bestimmte Sachverhalte oder Ereignisse berichtet wurden, die häufig mit einem Exekutionsvorschlag verbunden waren. Diese Vorgänge wurden im normalen Geschäftsgang dem Leiter des Sachgebiets IV D 2 b) vorgelegt, der zu den jeweiligen Exekutionsvorschlägen in einem Vermerk Stellung nahm. Teilweise wählte er an Hand von Listen die Personen aus, die für eine Exekution in Betracht kamen. Wenn kein besonderer Exekutionsvorschlag von der sicherheitspolizeilichen Dienststelle eingegangen war, faßte der Sachbearbeiter aufgrund der eingegangenen Berichte und Meldungen den Sachverhalt in einem kurzen Vermerk zusammen, der mit einem Entscheidungsvorschlag abschloß. Dieser Vorschlag, der auf Exekution einer bestimmten Anzahl von Personen polnischer Volkszugehöriger oder auf deren Einweisung in ein

KL lautete, wurde dann dem jeweiligen Referatsleiter vorgelegt, der sämtliche Exekutionsvorschläge des Sachbearbeiters gegenzeichnen mußte. In den ersten Kriegsjahren liefen sämtliche Exekutionsvorgänge vom Referatsleiter über den Amtschef Müller bis zum Chef der Sicherheitspolizei und des SD, der entweder selbst entschied oder die Vorschläge dem RFSS zur Entscheidung vorlegte. Etwa ab 1943 wurden nur noch Exekutionsvorgänge von größerer Bedeutung und Wichtigkeit dem RFSS persönlich vorgelegt. In Fällen von geringerer Bedeutung hatte der RFSS die Entscheidungsbefugnis dem Chef der Sicherheitspolizei bzw. dem Amtschef Müller übertragen, der diese Befugnis auf die Referatsleiter weiter delegiert hatte.

Die Angeschuldigten Baatz, Dr. Deumling, Thomsen und Wintzer haben danach an sämtlichen Exekutionsvorgängen mitgewirkt, die während ihrer Zugehörigkeit zum Polenreferat von Angehörigen der Sicherheitspolizei in den ehemals besetzten polnischen Gebieten gegen polnische Volkszugehörige durchgeführt wurden. Sie haben durch Vorbereitung des Exekutionsvorschlages bzw. durch dessen Befürwortung oder Genehmigung und durch Überwachung des Exekutionsvollzuges, mithin durch Rat und Tat den Hauptätern Hitler, Himmler, Heydrich bzw. Kaltenbrunner und Müller (bis zum 12. Juni 1940 auch dem Angeschuldigten Dr. Best) bei der Begehung der Morde aus niedrigen Beweggründen wesentlich Hilfe geleistet.

Im einzelnen wird den vorgenannten Angeschuldigten Beihilfe zum Mord in folgenden Fällen zur Last gelegt:

Zu II A):

Der Angeschuldigte Baatz ist hinreichend verdächtig:

- 1) an den maßgeblichen Erlassen des RSHA mitgewirkt zu haben, durch die im Frühjahr und Frühsommer 1940 eine noch unbestimmte Vielzahl von Polen, insbesondere von Angehörigen der polnischen Intelligenz festgenommen und getötet wurde;

u.a. wird ihm zur Last gelegt, den Erlaß des RSHA vom 3. April 1940 - IV D 2 480/40 - entworfen zu haben, aufgrund dessen eine im einzelnen nicht bekannte Zahl polnischer Volkszugehöriger festgenommen wurde und der mindestens den Tod des am 30. Januar 1941 im KL Dachau verstorbenen Piotr Dziegielewski zur Folge hatte;

- 2) im Frühsommer 1940
an der Ermordung einer im einzelnen noch nicht bekannten Zahl von (etwa 50 ?) Hochschulprofessoren aus Krakau beteiligt gewesen zu sein.

Darüber hinaus ist er verdächtig, mit folgenden Exekutionsvorgängen befaßt gewesen zu sein:

- 3) von Februar bis April 1940
im Fort VII bei Thorn
Exekution von etwa 90 Polen;
- 4) im Mai 1940 in Posen
Exekution von mindestens 20 Polen;
- 5) von April bis Juni 1940
in Warschau
Exekution von mindestens 450 Polen;
- 6) vom 21. Mai bis 8. Juni 1940
in Soldau
Tötung von mindestens 250 polnischen "Geisteskranken" durch das Sonderkommando Lange.

Zu II B):

Dem Angeschuldigten Dr. D e u m l i n g werden zur Last gelegt:

I. Beihilfe zum Mord

hinsichtlich folgender Exekutionen:

- 1) aufgrund des Erlasses IV (II 0) 2 - 288/39 g - 1 - vom 29. November 1939
Exekution von 2 jüdischen Polen am 16. Mai 1940;

- 2) am 7. Dezember 1939
Exekution von 15 Polen in Neumark und
Tötung von 10 Polen in Löbau;
- 3) am 24. Januar 1940 in Dirschau
Exekution von 13 Polen;
- 4) im Januar 1940 im Lager Dirschau
Tötung von mindestens 500 Angehörigen
der polnischen Intelligenz;
- 5) am 3. August 1941 in Pawelce/Stanislaus
Tötung von mindestens 600 Angehörigen
der polnischen Intelligenz;
- 6) am 22./23. August 1941
in Koscielna Wies/Kalisch
Exekution von 22 Polen;
(vgl. zu II D 11)
- 7) im August 1941 in Soldau
Exekution von 20 "Geisteskranken";
- 8) am 14./27. September 1941 in Soldau
Erschießung der polnischen Schutzhäftlinge
Boruch und Lusek Krziwanowski;
- 9) im November 1941 in Seeheim
Exekution eines Polen;
(vgl. zu II D 12)
- 10) Ende November 1941 in Bischwalde/Löbau
Exekution von 14 Polen;
(vgl. zu II D 13)
- 11) im November 1941 in Tarnowitz und
am 3. Dezember 1941 in Sosnowitz
Exekution von je 6, insgesamt 12 Polen;
(vgl. zu II D 14)

- 12) von Juli 1941 bis Februar 1942
in Posen
Exekution von mindestens 20 Polen;
- 13) im Frühjahr 1942 in Seybusch
Exekution von 11 Polen;
- 14) Anfang März 1942 in Lublin
Exekution von 56 Polen;
(vgl. zu II D 15)
- 15) am 3./7. März 1942 in Warschau
Erschießung von 100 Polen;
(vgl. zu II D 16)
- 16) am 20. März 1942 in Zgierz bei Lodz
Exekution von 100 Polen;
(vgl. zu II D 17)
- 17) am 17./18. April und 28. Mai 1942
in Warschau
Erschießung von insgesamt 270 Polen;
(vgl. zu II D 18)
- 18) Ende Mai 1942 in Bromberg
Exekution von 10 Polen;
(vgl. zu II D 19)
- 19) am 9. Juli 1942 in Teichrode/Wollstein
Exekution von 15 Polen;
(vgl. zu II D 20)
- 20) Ende August 1942 in Warschau und
anderen Orten Europas
Festnahme und Exekution von rd. 1.000 Polen;
- 21) etwa 1942/43 in Radom
Exekution von 20 Polen;

- 22) etwa 1942/43
Tötung einer noch unbestimmten Anzahl
polnischer Volkszugehöriger im KL Auschwitz;
- 23) von November 1942 bis Februar 1943
"Umsiedlung" von mindestens 1.000 Polen
aus Zamosc nach Auschwitz-Birkenau;
- 24) Anfang 1943 in Moschin
Tötung einer noch unbekannten Anzahl
von "Mitgliedern der polnischen Widerstandsbewegung";
- 25) Anfang 1943 in Radom
Exekution von 10 Polen;

II. Beihilfe zum versuchten Mord

an ca. 35.000 lungenkranken Polen im
Warthegau im Mai/Juni 1942
(sog. Tbc-Aktion)

Zu II C):

Der Angeklagte Thomas ist der Beihilfe
zum Mord in folgenden Fällen verdächtig:

- 1) von Mai bis Dezember 1943 in Warschau
Exekution von mindestens 1.502 Polen;
- 2) Tötung von:
43 Landwirten in Hrubieszow am 6. Januar 1944,
22 Eisenbahnern in Hrubieszow am 15. März 1944,
5 Landwirten in Aurelien am 1. April 1944,
8 Polen in Moroczyn am 14. Mai 1944;
- 3) Ende 1943/Anfang 1944 in Radom
Exekution von 100 Polen;

- 4) 1943/44
Tötung einer noch unbestimmten Anzahl polnischer Volkszugehöriger im KL Auschwitz;
- 5) im Januar 1944 in Warschau
Exekution von insgesamt 982 Polen;
- 6) am 2. Februar 1944 in Warschau
Exekution von 100 Polen als "Vergeltung" für die "Ermordung" des SSPF Kutschera;
- 7) von Februar bis August 1944 in Warschau
Exekution von insgesamt 1.365 Polen; ;
- 8) im Januar 1945 in Rosenberg
Exekution von 40 Polen.

Zu II D):

Dem Angeklagten W i n t z e r wird Beihilfe zum Mord in folgenden Fällen zur Last gelegt:

- 1) Ende August/Anfang September 1940
Erschießung von 20 Polen in Makow und Exekution von 40 Polen in Schirps;
- 2) am 27. Oktober/3. November 1940 in Leipe (Lipno)
Exekution von 10 Polen;
- 3) am 1. November 1940 in Bralewitz/Obrowo
Exekution von 7 Polen;
- 4) am 22. November 1940 in Auschwitz
Exekution von 40 Polen;
- 5) etwa 1940/41 in einer Kiesgrube an der Straße nach Schwetz
Exekution von 12-15 Polen;

- 6) von Mai 1940 bis Februar 1942 in Posen
Exekution von insgesamt 50 Polen;
- 7) am 21. April 1941 in Danzig
Exekution von 2 Polen;
- 8) in Warschau
Anfang Mai 1941 Exekution von 9 Polen,
am 12. Juni 1941 Exekution von 30 Polen;
- 9) am 11. Mai 1941 in Wiskitno
Exekution von 14 Polen;
- 10) am 19. Mai 1941 in Bromberg
Exekution von 30 Polen;
- 11) am 7. Juni 1941 in Lis und
am 22./23. August 1941 in Koscielna Wies
Exekution von je 22, insgesamt 44 Polen;
(vgl. zu II B 6)
- 12) im November 1941 in Seeheim
Exekution 1 Polen;
(vgl. zu II B 9)
- 13) Ende November 1941 in Bischwalde/Löbau
Exekution von 14 Polen;
(vgl. zu II B 10)
- 14) im November 1941 in Tarnowitz und
am 3. Dezember 1941 in Sosnowitz
Exekution von je 6, insgesamt 12 Polen;
(vgl. zu II B 11)
- 15) Anfang März 1942 in Lublin
Exekution von 56 Polen;
(vgl. zu II B 14)

- 16) am 3./7. März 1942 in Warschau
Erschießung von 100 Polen;
(vgl. zu II B 15)
- 17) am 20. März 1942 in Zgierz bei Lodz
Exekution von 100 Polen;
(vgl. zu II B 16)
- 18) am 17./18. April und 28. Mai 1942 in Warschau
Erschießung von insgesamt 270 Polen;
(vgl. zu II B 17)
- 19) Ende Mai 1942 in Bromberg
Exekution von 10 Polen;
(vgl. zu II B 18)
- 20) am 9. Juli 1942 in Teichrode/Wollstein
Exekution von 15 Polen;
(vgl. zu II B 19).

Verbrechen, strafbar nach §§ 211 alter und neuer Fassung,
43, 49, 50 Abs. II (neue Fassung), 74 StGB,
§ 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom
5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2378)

Berlin, den 14. Februar 1969.

Der Untersuchungsrichter II
bei dem Landgericht Berlin

Dr. G l ö c k n e r
Landgerichtsrat.

105

Ausfertigung

II VU 1.69

B e s c h l u ß

=====

In der Voruntersuchungssache

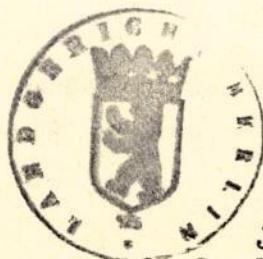
- gegen 1.) den Justitiar Dr. Werner Karl Rudolf B e s t ,
geboren am 10. Juli 1903 in Darmstadt,
wohnhaft in Mülheim/Ruhr, Mendener Straße 8 a,
- zur Zeit in Untersuchungshaft in der Unter-
suchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit
zu Gef.-B.-Nr. 793/69 -,
- 2.) den Geschäftsführer
Bernhard Georg Artur B a a t z ,
geboren am 19. November 1910 in Dörnitz,
wohnhaft in Duisburg 25 (Hückingen), Am Heidberg 56,
- 3.) den Prokurristen
Dr. Joachim Karl Paul Nikolaus D e u m l i n g ,
geboren am 25. Januar 1910 in Bungerhof/Old.,
wohnhaft in Brackwede, Ostlandstraße 16,
- 4.) den Rechtsanwalt und Notar
Harro Andreas Wilhelm T h o m s e n ,
geboren am 3. März 1911 in Barmstedt/Husum,
wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstraße 40,
- 5.) den Taxifahrer
Rudolf Karl Heinrich W i n t z e r ,
geboren am 30. September 1903 in Käselow,
wohnhaft in 1. Klecken bei Buchholz i.d.Nordheide,
Hainbuchenweg 23,
2. Hamburg 63, Maienweg 295,
- wegen Mordes und Beihilfe zum Mord
wird das Verfahren gegen den Angeschuldigten Dr. B e s t
auf Antrag der Staatsanwaltschaft abgetrennt und unter dem
bisherigen Aktenzeichen fortgeführt.

Die Abtrennung, deren Zulässigkeit sich aus § 4 Abs. 1 StPO ergibt, erscheint zweckmäßig, da die Voruntersuchung gegen den Angeklagten Dr. Best, der sich in Untersuchungshaft befindet, vor ihrem Abschluß steht, während gegen die übrigen Angeklagten noch weitere Ermittlungen erforderlich sind.

Berlin 21, den 9. März 1971
Der Untersuchungsrichter II
bei dem Landgericht Berlin

Heinze
Landgerichtsdirektor

Ausgefertigt:



Wersin
(Wersin)
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

106
1 Js 1/71 (RSHA)

V e r m e r k

über den Stand der gerichtlichen Voruntersuchung

betreffend die Einzelfälle

gegen

a) Dr. D e u m l i n g

b) Harro Thomsen

1 Js 1/71 (RSHA)

Vorbemerkung:

Das vorliegende Verfahren richtet sich nach der Abtrennung des Verfahrens gegen Dr. Werner Best nur noch gegen folgende Angeklagte:

- 1) Bernhard Baatz
- 2) Dr. Deumling
- 3) Harro Thomassen
- 4) Rudolf Wintzer.

Den Angeklagten zu 1) bis 3) als ehemaligen Leitern des sog. "Polenreferats" (II O/IV D 2) des RSHA und dem Angeklagten zu 4) als Leiter des Sachgebiets IV D 2 b innerhalb des "Polenreferats" wird zur Last gelegt, durch mehrere selbständige Handlungen den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Himmler, Heydrich, Müller und Kaltenbrunner u.a. in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen zur Begehung von Verbrechen des Mordes (§ 211 StGB) aus niedrigen Beweggründen durch Rat und Tat Hilfe geleistet zu haben.

Bezüglich des Gegenstandes des Verfahrens wird auf den Ermittlungsvermerk vom 10. Dezember 1968 in dem Verfahren 1 Js 12/65 (RSHA) sowie auf den Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung vom 14. Januar 1969 Bezug genommen.

Die Voruntersuchung gegen die genannten Angeklagten wurde mit Beschuß des Untersuchungsrichters II bei dem Landgericht Berlin vom 14. Februar 1969 eröffnet.

Durch Beschuß des Untersuchungsrichters II vom 9. März 1971 wurde das vorliegende Verfahren von dem Verfahren 1 Js 12/65 (RSHA) abgetrennt und wird unter dem Aktenzeichen 1 Js 1/71 (RSHA) gegen die oben angeführten Angeklagten geführt.

a) Gegen den Angeklagten Bernhard Baatz ist unter dem Aktenzeichen 1 Js 4/64 (RSHA) ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitwirkung an der "Sonderbehandlung" von Fremdarbeitern anhängig. Mit Rücksicht auf dieses Verfahren ist beabsichtigt, das vorliegende Verfahren gemäß § 154a StPO vorläufig einzustellen.

b) Da die bisherige Voruntersuchung bisher bezüglich des Angeklagten Wintzer nicht zum Nachweis der nach § 50 StGB n.F.

erforderlichen eigenen niedrigen Beweggründe geführt hat, ist beabsichtigt, den Antrag auf Außerverfolgungsetzung ~~des~~ ^{des} Angeschuldigten zu stellen.

Bezüglich der Angeschuldigten Dr. D e u m l i n g und T h o m s e n hat die bisherige Voruntersuchung zu den auf Seite 1 bis 30 unter I a) und b) niedergelegten Ergebnissen geführt, soweit es die im Voruntersuchungsantrag vom 14. Januar 1969 enthaltenen Einzelfälle betrifft.

Nach Eröffnung der Voruntersuchung sind durch zahlreiche insbesondere Dokumente aus Polen weitere Einzelfälle, bei denen der Verdacht besteht, daß an ihnen die Angeschuldigten Dr. D e u m l i n g und T h o m s e n beteiligt waren, bekannt geworden. Diese Fälle sind chronologisch in den Ordner "Einzelfälle 1939 bis 1945" geordnet. Das bisherige Untersuchungsergebnis ist, soweit es diese Fälle betrifft, unter II auf den Seiten 30 unten bis 52 des nachfolgenden Vermerks niedergelegt.

110
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Berlin 21, den 16. August 1971

1 Js 1/71 (RSHA)

An den
Untersuchungsrichter II
bei dem Landgericht Berlin
- Herrn Landgerichtsdirektor Heinze -

Betrifft: Voruntersuchung gegen ehemalige Angehörige des RSHA
wegen Mordes an Polen,

hier: Voruntersuchung gegen Bernhard Baatz

Anlage: 1 Vermerk

Unter Bezugnahme auf den beigefügten Vermerk über den Stand der
gerichtlichen Voruntersuchung gegen den Angeklagten Baatz
vom 15. August 1971

beantrage ich,

die Voruntersuchung gegen den Angeklagten Baatz in
vorliegender Sache mit Rücksicht auf das Verfahren 1 Js 4/64(RSHA)
gemäß § 154a StPO vorläufig einzustellen.

Filipiak
Erster Staatsanwalt

Ma

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

1 Js 1/71 (RSHA)

V e r m e r k

über den Stand der gerichtlichen Voruntersuchung
gegen den Angeklagten Bernhard B a a t z
am 15. August 1971

Gliederung

	Seite
I. Gegenstand des Verfahrens	1
II. Entwicklung und Ziel der national- sozialistischen Polenpolitik	1
III. Aufbau und Aufgabe des "Polenreferats" im RSHA	5
IV. Vorwürfe gegen den Angeklagten Bernhard B a a t z	11
A. Einzelfälle	
1. Verfolgung und Tötung der polni- schen Intelligenz im Frühjahr 1940, insbesondere aufgrund des Erlasses vom 3. April 1940 - IV D 2 480/40 -	11
a) Tötung des Piotr DZIEGIELEWSKI	13
b) Sonderaktion im Bereich der Stapostelle Hohensalza am 13./14. April 1940	14
c) Aktionen im Bereich des KdS Radom im April/Mai 1940	18
d) Sonderaktion vom 5. Mai 1940 im Bereich der Stapostelle Hohensalza	22
2. Ermordung von etwa 31 Professoren der Universität Krakau	25
3. Exekution von etwa 90 Polen aus dem Fort VII bei Thorn von Februar bis April 1940	31
4. Exekution von mindestens 20 Polen in Posen im Mai 1940	34
5. Exekution von mindestens 450 Polen in Warschau von April bis Juni 1940	36
6. Tötung von 250 polnischen "Geistes- kranken" vom 21. Mai bis 8. Juni 1940 in Soldau	40
B. Kausalzusammenhang (Befehlsweg)	42
C. Subjektiver Tatbestand, insbesondere Frage der eigenen niedrigen Beweg- gründe (§ 50 Abs. 2 StGB)	45
V. Weitere Vorwürfe gegen den Angeklagten in der Sache 1 Js 4/64 (RSHA) = II VU 5/68 Landgericht Berlin	49

I. Gegenstand des Verfahrens

Bd.XLV Bl. 86 ff.

Dem Angeklagten Bernhard B a a t z - gegen den unter dem Aktenzeichen 1 Js 4/64 (RSHA) noch ein weiteres umfangreiches Verfahren anhängig ist, das die Tötung von polnischen Zivil- und anderen Ostarbeitern betrifft - wird im vorliegenden Verfahren nach dem Beschuß über die Eröffnung der Voruntersuchung vom 14. Februar 1969 zur Last gelegt, von Februar bis Sommer 1940 in seiner Eigenschaft als Leiter des Referats IV D 2 (des sog. "Polenreferats") im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) am Erlass von allgemeinen Anweisungen und "Sonderbehandlungs-" (Exekutions-) Anordnungen dieser Behörde mitgewirkt zu haben, aufgrund welcher polnische Volkszugehörige, insbesondere Angehörige der polnischen Intelligenz, in den besetzten polnischen Gebieten festgenommen und getötet wurden.

Ihm wird vorgeworfen, in sechs Einzelfällen BEIHILFE zur Ermordung von mindestens 861 Menschen geleistet zu haben.

II. Entwicklung und Ziel der nationalsozialistischen Polenpolitik:

Durch die Erfolge der Nationalsozialisten beim "Anschluß" Österreichs und der Besetzung der Tschechoslowakei ausgelöst, geriet in den Jahren 1938/1939 der osteuropäische, insbesondere der polnische Raum zunehmend in den Blickpunkt der nationalsozialistischen Volkstumspolitik.

Innerhalb des völkischen Ideengutes, das das politische Denken der nationalsozialistischen

Machthaber beherrschte, hatte die Forderung nach neuem Lebensraum im Osten schon immer eine bedeutende Rolle gespielt. Der angeblich für das deutsche Volk lebensnotwendige Raumgewinn im Osten unter völligem Verdrängen des bis dahin dort lebenden fremden Volkstums sollte nach den Vorstellungen der nationalsozialistischen Machthaber die Zukunft Deutschlands für die kommenden Jahrhunderte sichern. Während die nationalsozialistischen Machthaber zunächst nur begrenzte Gebietsforderungen gegenüber Polen gestellt hatten, verfolgten sie nunmehr intensiv das Ziel, den polnischen Staat und das polnische Volk als eigenständige politische Kräfte zu vernichten, um "freie Hand im Osten" zu haben. Um dieses Ziel zu erreichen, kündigte HITLER am 28. April 1939 formell das deutsch-polnische Bündnis aus dem Jahre 1934. Neben den rein militärischen Vorbereitungen für einen Polenfeldzug leiteten die nationalsozialistischen Machthaber zugleich Maßnahmen ein, die die Lebenskraft der polnischen Nation ausschalten und damit deren Fortbestehen unmöglich machen sollten:

Schon die Instruktionen, die HITLER am 14. und 22. August 1939 den Oberbefehlshabern der Wehrmacht in Bezug auf die Niederwerfung Polens erteilt hatte, lassen erkennen, daß nicht nur eine Ausschaltung der polnischen Staats- und Militärmacht, sondern die "Beseitigung der lebendigen Kraft" des polnischen Volkes beabsichtigt war. Bereits bei diesen militärischen Vorbesprechungen setzte HITLER den Vertretern der Wehrmacht auseinander, daß es gelte, einen "harten und rücksichtslosen" Volkstumskampf zu führen und daß auch die Wehrmacht sich "gegen alle Erwägungen des Mitteids

hart machen" müsse.

Bei der Bewältigung dieser "Aufgabe" wurde den Organen der Sicherheitspolizei erhebliche Bedeutung zugemessen. Da einerseits die nationalsozialistischen Machthaber den militärischen Befehlshabern den "harten und rücksichtslosen Volkstumskampf" nicht zutrauten, andererseits jedoch schon vor dem Feldzug gegen Polen die Liquidierung, also Tötung erheblicher Teile des polnischen Volkes, insbesondere der Angehörigen der polnischen Intelligenz geplant war und diese Absicht keineswegs in aller Öffentlichkeit publik gemacht werden sollte, ergab sich die Beteiligung der Sicherheitspolizei zwangsläufig. Bereits vor Beginn des Polenfeldzuges wurden die organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der Sicherheitspolizei durch die Aufstellung der Einsatzgruppen geschaffen. Diese Einsatzgruppen waren erstmalig beim Sudeteneinmarsch im Herbst 1938 aufgestellt worden und hatten im Rücken der einmarschierenden Truppen sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu lösen.

Anders jedoch als beim Einmarsch in die Tschechoslowakei, bei dem den dort eingesetzten Einsatzgruppen ausdrücklich die Tötung festgeommener Personen verboten wurde, mußte bei dem Einsatz der Einsatzgruppen in Polen mit erheblichem Widerstand seitens der Polen gerechnet werden. Es kam hinzu, daß es durchaus im Sinne der nationalsozialistischen Machthaber lag, wenn bei der Durchführung des "harten und rücksichtslosen Volkstumskampfes" weite Teile der polnischen Bevölkerung, insbesondere der polnischen Intelligenz "unschädlich" gemacht wurden. Gerade die Angehörigen dieser Schicht waren wegen ihrer betont nationalistischen

Haltung als die Träger des zu erwartenden Widerstandes gegen die beabsichtigte Gewalt-politik anzusehen. So war es auch eine der Hauptaufgaben der anlässlich des Polenfeldzuges gebildeten Einsatzgruppen der Sicherheitspoli-zei und des SD, gegen "alle reichs- und deutsch-feindlichen Elemente" vorzugehen. Die Aufgaben der Einsatzgruppen wurden im Laufe des Krieges gegen Polen weiter präzisiert. Hatte es zu-nächst nur geheißen, die Einsatzgruppen hätten "im Auftrage und nach Weisung des Führers ge-wisse volkspolitische Aufgaben im besetzten Gebiet durchzuführen", so wurden diese Ein-sätze - wie sich u.a. aus einem Schreiben HEYDRICHS an SS-Obergruppenführer DALUEGE vom 2. Juli 1940 ergibt - aufgrund eines allgemei-nen Liquidierungsbefehls schließlich zu ausge-sprochenen Terror- und Vernichtungsaktionen.

Nach außen wurden die Aufgaben der Sicherheits-polizei als "präventivpolizeiliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Widerstandsaktionen der polnischen Intelligenz" bezeichnet. Tatsächlich lag diesen "Maßnahmen" jedoch der Gedanke zu-grunde, "mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln" die polnische Intelligenz und andere Gruppen des polnischen Widerstandes "unschäd-lich" zu machen, zu "liquidieren" bzw. "auszu-schalten". Aufgabe der Einsatzgruppen und ihrer Nachfolgedienststellen war es daher, neben der rein sicherheitspolizeilichen und sicherheits-dienstlichen Tätigkeit die "Volkstums-politik" der Nationalsozialisten mit allen zur Verfü-gung stehenden Mitteln durchzusetzen und weite Kreise der polnischen Bevölkerung auszurotten.

Ein in dieser Form und diesem Umfang einmaliges Programm bedurfte zwingend erheblicher Vor-be-reitungen in organisatorischer und technischer

Hinsicht. Die Verantwortlichen für die Durchführung des vom "Führer" gegebenen Auftrages, Maßnahmen "volkspolitischer Art" auszuführen, waren in erster Linie HIMMLER als "Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei" und HEYDRICH als "Chef der Sicherheitspolizei und des SD".

III. Aufbau und Aufgabe des "Polenreferats" im RSHA:

Da es vor dem Kriege und auch bei Kriegsbeginn weder im Hauptamt Sicherheitspolizei noch im Geheimen Staatspolizeiamt ein "Polenreferat" gab, in dem die sicherheitspolizeilichen Vorgänge aus den besetzten polnischen Gebieten zentral bearbeitet werden konnten, wurde kurz vor Kriegsbeginn im Hauptamt Sicherheitspolizei ein Sonderreferat mit dem Decknamen "Tannenberg" eingerichtet. Dieses hatte die von den Einsatzgruppen eingehenden Vorgänge an die jeweils zuständigen Sachreferate (z.B. "Juden"-Sachen an das Judenreferat, "Kommunisten"-Angelegenheiten an das Kommunistenreferat usw.) weiterzuleiten und im übrigen für die zentrale Lenkung der Einsatzgruppen, Erstellung der Lageberichte usw. zu sorgen.

Nachdem am 27. September 1939 das Hauptamt Sicherheitspolizei, das Geheime Staatspolizeiamt und das SD-Hauptamt sowie das Reichskriminalpolizeiamt zum Reichssicherheitshauptamt zusammengefaßt wurden und etwa Ende September 1939 der Polenfeldzug beendet war, wurde mit Wirkung vom 6. Oktober 1939 im Amt IV des RSHA, das von Amtschef Heinrich MÜLLER geleitet wurde, ein neues Referat mit der Bezeichnung II Q

"Sonderdienststelle Polen", eingerichtet, das nunmehr zentral für die Bearbeitung der politisch-polizeilichen Angelegenheiten in den besetzten polnischen Gebieten zuständig war. Kurze Zeit später wurde das "Sonderreferat Tannenberg" aufgelöst. Leiter des Referats II 0 wurde der Mitangeschuldigte
Dr. Joachim Deumling.

Da im Laufe der Zeit die Zahl der sicherheitspolizeilichen Vorgänge aus den besetzten polnischen Gebieten erheblich zunahm und ab Ende Dezember 1939 der Masseneinsatz polnischer Zivilarbeiter im Reich umfangreiche Regelungen über die Art und Weise des Einsatzes und ihrer Behandlung erforderlich machte, erwies sich eine Umorganisation des Polenreferats als notwendig. Mit Wirkung vom 1. Februar 1940, gleichzeitig mit der Herausgabe des ersten Geschäftsverteilungsplanes des RSHA, wurde im Amt IV des RSHA neben den klassischen Sachgebieten Kommunismus pp. (Gruppe IV A), Kirchen - später auch Juden - (Gruppe IV B) und Schutzhaft pp. (Gruppe IV C) die Gruppe IV D geschaffen. Innerhalb dieser Gruppe wurden dem Referat IV D 2 die "Polenangelegenheiten" übertragen. Die bisherige "Sonderdienststelle Polen" ging im Referat IV D 2 auf. Der Mitangeschuldigte Dr. Deumling schied zunächst aus dem RSHA aus.

Neuer Leiter des Polenreferats - das formell die Bezeichnung "Gouvernementsangelegenheiten" trug - wurde der Angeschuldigte Bätz. Dieser wurde offensichtlich deshalb als Referatsleiter eingesetzt, weil er einerseits aufgrund seiner Tätigkeit im Hauptamt Sicherheitspolizei und im Geheimen Staatspolizeiamt bereits über Ministerialerfahrung verfügte (die

Bd. LXXI, Bl. 172 ff
Bd. LXVI, Bl. 159

für den Entwurf grundlegender Erlasse notwendig war) und er andererseits als Mitglied des Gruppenstabes der Einsatzgruppe IV während des Polenfeldzuges und später beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau auch schon mit Exekutivvorgängen befaßt war. So hatte er beispielsweise schon in Bromberg auf Befehl des SS-Oberführers von ALVENSLEBEN ein Exekutionskommando geleitet und war in Warschau Leiter eines Standgerichts.

Wegen der Verschiedenartigkeit der innerhalb des Referats anfallenden Arbeiten wurde dieses bald in Sachgebiete aufgeteilt, die mit kleinen Buchstaben gekennzeichnet wurden. Wahrscheinlich ab ^{Juni} 1940 bestanden zwei Sachgebiete, und zwar das Sachgebiet IV D 2 a für "Polen im Reich", in dessen Zuständigkeit zunächst auch die polnischen Zivilarbeiter fielen, und das Sachgebiet IV D 2 b für "Gouvernementsangelegenheiten". Wegen des Zivilarbeitereinsatzes wurde am 1. Januar 1941 das neue Sachgebiet IV D 2 c gebildet.

Mit der sachlichen Umorganisation des Polenreferats war auch ein personeller Neuaufbau verbunden:

Dem Angeschuldigten B a a t z wurde als juristischer Mitarbeiter der Assessor Jobst T h i e m a n n (verstorben) zugewiesen.

Als Sachbearbeiter kamen der Regierungsamtmann KUHFAHL (verstorben), der Regierungsoberinspektor OPPERMANN (verstorben) und als Schreibkräfte zunächst die Zeugin Ilse KERL (verheiratete Oswald) und Fräulein DIETRICH (nähtere Personen nicht bekannt) zum Referat IV D 2.

Das Sachgebiet IV D 2 a ("Polen im Reich") leitete von 1940 bis Kriegsende der Regierungs- amtmann KUHFAHL. In diesem Sachgebiet wurden u.a. die Angelegenheiten der deutschen Staats- angehörigen polnischen Volkstums (polnische Minderheiten) sowie die Angelegenheiten der eingegliederten Ostgebiete (z.B. die Dinge, die die deutschen Volkslisten betrafen) bearbeitet. Ferner wurden in diesem Sachgebiet Fragen der Flurbereinigung behandelt, die den Landbesitz deutscher Staatsangehöriger polni- schen Volkstums betrafen, die kurz vor Aus- bruch des Krieges ihre Höfe verlassen hatten.

Sachbearbeiter für die Angelegenheiten der polnischen Zivilarbeiter wurde OPPERMANN, der später auch Leiter des Sachgebiets IV D 2 c wurde.

Das Sachgebiet IV D 2 b - "Gouvernementsange- legenheiten" - war nicht nur für etwaige Wider- standsangelegenheiten im "Generalgouvernement" sondern darüberhinaus für die Bearbeitung sämt- licher staatspolizeilicher Exekutivvorgänge aus allen besetzten polnischen Gebieten zustän- dig.

In diesem Sachgebiet liefen u.a. auch die sicherheitspolizeilichen Lageberichte aus Polen ein. Anhand der allgemeinen Lageberichte, insbesondere aber auch aufgrund der von den sicherheitspolizeilichen Dienststellen in Polen eingehenden Einzelberichte, soweit sie besondere Vorkommnisse betrafen, war das Sach- gebiet IV D 2 b in der Lage, praktisch "general- stabsmäßig" eine Übersicht hinsichtlich der jeweiligen Situation zu erstellen. Dies geschah in der Weise, daß die Berichte ausgewertet und die sich danach als notwendig ergebenden Maß- nahmen festgestellt wurden. Der Sachbearbeiter

entwarf einen Vermerk, den er mit einem Entscheidungsvorschlag abschloss.

Von Bedeutung war diese Arbeitsweise insbesondere bei der Behandlung von Exekutionsvorgängen:

Wenn von der örtlichen Dienststelle der Sicherheitspolizei in Polen ein Vorgang berichtet wurde, der bereits mit einem konkreten Exekutionsvorschlag verbunden war und beispielsweise die Zahl und die Namen der für die Exekution in Betracht kommenden Polen enthielt, mußte der Sachbearbeiter zu diesem Exekutionsvorschlag in einem eigenen Vermerk Stellung nehmen. Er konnte diesem Vorschlag entweder zustimmen oder je nach Lage des Falles eine höhere Anzahl von "Sonderbehandlungen" (= Exekutionen) bzw. in weniger schweren Fällen die Einweisung der Opfer in ein Konzentrationslager vorschlagen.

Wurde von der örtlichen Dienststelle kein Exekutionsvorschlag gemacht, sondern lediglich um Entscheidung gebeten, entwarf der Sachbearbeiter den nach der Sachlage und den allgemeinen Richtlinien der Polenpolitik von ihm für angemessen gehaltenen Entscheidungsvorschlag.

In jedem Falle mußte der Sachbearbeiter in einem eigenen Vermerk abschließend zu dem Vorgang Stellung nehmen und ihn mit einem Entscheidungsvorschlag versehen.

Sachbearbeiter war der Mitangeschuldigte Rudolf Wintzer. Seine Hauptschreibkraft war die Zeugin Irma STOLZE.

Wintzner legte seine Vorschläge zunächst Thiemann vor, der sich überwiegend mit den Aufgaben des Sachgebiets IV D 2 b befaßte. Thiemann wiederum legte die jeweiligen Exekutionsvorgänge über den Referatsleiter - also über den Angeschuldigten Bätz -, der gegenzeichnen mußte, dem Amtschef MÜLLER vor, der entweder selbst die Entscheidung traf oder aber den Vorgang - je nach der Bedeutung der Sache - dem Chef der Sicherheitspolizei HEYDRICH bzw. über HEYDRICH dem RFSS Heinrich HIMMLER zur Entscheidung vorlegte. Die getroffene Entscheidung wurde sodann - meist per Fernschreiben - der örtlichen Dienststelle der Sicherheitspolizei übermittelt, die Vollzugsmeldung erstatten mußte.

Da in dem damaligen absoluten "Führerstaat" die sicherheitspolizeilichen Dienststellen keine Exekution (in den ersten Jahren nicht einmal Schutzhaft) ohne Genehmigung des RSHA durchführen durften, entwickelte sich das "Polenreferat" des RSHA durch seine leitende Funktion praktisch zu einem "Führungsreferat" innerhalb des Amtes IV. In diesem Referat wurden im Laufe der Zeit nicht nur die grundlegenden Erlasse wie "Durchführungsbestimmungen für Exekutionen" entworfen, sondern auch - wie oben ausgeführt - die jeweiligen "Sonderbehandlungsanordnungen" bearbeitet und ihr Vollzug überwacht.

Das "Polenreferat" des RSHA war mithin die zentrale Stelle der Sicherheitspolizei, in welcher sämtliche sicherheitspolizeilichen Vorgänge gegen polnische Volksangehörige, darunter insbesondere die Exekutionsvorgänge

gegen Polen, maßgeblich geleitet wurden. Durch seine Stellungnahme bzw. durch den von ihm gegezeichneten Entscheidungsvorschlag konnte der Referatsleiter im Ergebnis die später vom Amtschef MÜLLER oder gar von HIMMLER persönlich getroffenen Entscheidungen wesentlich beeinflussen.

IV. Die Vorwürfe gegen den Angeschuldigten
Bernhard Baatz:

In der Zeit von Februar bis Sommer 1940 - also zu der Zeit, als Baatz Leiter des Polenreferats war - sind von den sicherheitspolizeilichen Dienststellen in Polen folgende Einzelfälle von Exekutionen durchgeführt worden, deren Anordnung bzw. Bearbeitung nach dem Beschuß über die Eröffnung der Voruntersuchung vom 14. Februar 1969 dem Angeschuldigten zur Last gelegt wird:

A. Einzelfälle:

1. Verfolgung und Tötung der polnischen Intelligenz im Frühjahr 1940, insbesondere aufgrund des Erlasses vom 3. April 1940 - IV D 2 480/40 -:

Nachdem bereits im Herbst 1939 durch die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD eine erste große "Säuberungswelle" gegen die Angehörigen der polnischen Intelligenz durchgeführt worden war und im Winter 1939/40 die Nachfolgedienststellen der Einsatzgruppen in einer zweiten, groß angelegten Säuberungswelle diese Tätigkeit fortgesetzt hatten, wurde

im Frühjahr 1940, also kurz nach der Gründung des Referats IV D 2, nunmehr im Rahmen einer dritten, groß angelegten "Säuberungswelle", die sich bis zum Spätsommer 1940 hinzog, systematisch in den eingegliederten Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland ebenso wie im sogenannten Generalgouvernement, die polnische Intelligenz verfolgt und vernichtet. Nach außen wurden diese Aktionen als "Präventivmaßnahmen zur Bekämpfung von Widerstandsaktionen" getarnt, obgleich es im Frühjahr/Sommer 1940 in Polen überhaupt noch keinen organisierten Widerstand gab.

Dok. O. E, F, P
Einzelfälle BAATZ

Aus verschiedenen Einzelfällen ist bekannt, daß insbesondere aufgrund des Erlasses des RSHA vom 3. April 1940 - Aktenzeichen: IV D 2 480/40 - umfangreiche Festnahmemaßnahmen "im Zuge der Präventivmaßnahmen zur Bekämpfung von Widerstandsaktionen der polnischen Intelligenz" stattfanden. Der größte Teil der festgenommenen Polen wurde in die verschiedenen Konzentrationslager, vor allem nach Auschwitz, Mauthausen und Dachau, verbracht, wo die meisten Gefangenen schon nach kurzer Zeit systematisch zu Tode gequält wurden. Das Original des vorerwähnten Erlasses und sein genauer Wortlaut konnten bisher nicht ermittelt werden. Aus der Gleichartigkeit der Einzelfälle, aus ihrer zeitlichen und überörtlichen Übereinstimmung, kann jedoch nur der Schluß gezogen werden, daß diese Aktionen einheitlich vom Polenreferat des RSHA gesteuert wurden, das

allein in der Lage war, die entsprechende sicherheitspolizeiliche "Führungsarbeit" zu leisten.

a) Tötung des Piotr DZIEGIELEWSKI:
(= Fall 1 der Voruntersuchung gegen Baatz)

Dok. O. II F
Einzelfälle BAATZ

Nach vorliegenden Unterlagen wurde aufgrund des vorerwähnten Erlasses vom 3. April 1940 bereits am 5. April 1940 "im Zuge der Präventivmaßnahmen zur Bekämpfung der polnischen Intelligenz" der Pole Piotr DZIEGIELEWSKI im Bereich der Stapostelle Zichenau festgenommen, der am 3. Januar 1941 im KL Dachau verstarb.

Zur näheren Aufklärung des Sachverhalts wurde im Verlauf der bisherigen Voruntersuchung ein Teil der früheren Angehörigen der Stapostelle Zichenau als Zeugen vernommen.

Die Zeugen

Bd. XLVII Bl. 182
Bd. LVI Bl. 190
Bd. LVII Bl. 72
Bd. LXIX Bl. 188

Dr. Erich BARTELS,
Wilhelm HADELER,
Ernst SCHARDT und
Erich SEIDEL,
die der Stapostelle in Zichenau angehörten, haben behauptet, daß ihnen über eine derartige Aktion gegen die polnische Intelligenz nichts bekannt geworden sei.

Bd. LVII Bl. 65

Lediglich der Zeuge Hans HERTRICH, der dem Schutzhaftrreferat in Zichenau angehörte, hat bestätigt, daß er in vielen Schutzhäftfällen Todesmitteilungen aus den verschiedenen

Konzentrationslagern erhalten habe, die er in der Schutzhaftkartei habe vermerken müssen.

Zur näheren Aufklärung wären deshalb noch weitere ehemalige Angehörige der Stapo stelle Zichenau zu vernehmen. Ergänzend müßte versucht werden, über die Polnische Hauptkommission in Warschau eventuell noch verhandene Angehörige des Polen DZIEGIELEWSKI zu ermitteln.

Im Laufe der Voruntersuchung wurden von polnischer Seite zahlreiche Dokumente übergeben, aus denen hervorgeht, daß im April/Mai 1940 auch in anderen besetzten polnischen Gebieten gegen Angehörige der polnischen Intelligenz aus "präventiv-polizeilichen" Gründen unter anderem folgende Aktionen durchgeführt wurden:

b) Sonderaktion im Bereich der Stapo stelle Hohensalza
am 13./14. April 1940:

Dok.O. II H 1
Einzelfälle BAATZ

Aus einem Schreiben der Umwandererzentralstelle vom 15. April 1940 ergibt sich, daß in der Nacht vom 13. zum 14. April 1940 von der Stapo stelle Hohensalza eine "Sonderaktion durchgeführt wurde, in welcher 200 der Intelligenzschicht angehörende Personen festgenommen wurden", darunter "nahezu die gesamte polnische Ärzteschaft des Landkreises".

Zu dem Zeitpunkt, als der Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Vorunter-

Bd. XLVII Bl. 83

suchung gestellt wurde, war über das Schicksal der festgenommenen Polen nichts bekannt.

Der Zeuge HEGENSCHEIDT, der zur Tatzeit Leiter der Stapostelle Hohensalza war, hat behauptet, sich an diese Aktion nicht mehr erinnern zu können; er hat im übrigen jedoch bekundet, daß die Festnahmen allenfalls im Rahmen der damaligen "Umsiedlungen" in das Generalgouvernement durchgeführt worden seien. Dieser Fall ist deshalb ursprünglich nicht ausdrücklich in die Voruntersuchung einbezogen worden.

Im Frühjahr 1970 sind von der Polnischen Hauptkommission in Warschau jedoch Akten des Landratsamtes Herrmannsbad zur Verfügung gestellt worden, aus denen sich ergibt, daß "im Zuge einer Sonderaktion am 14. 4. 1940" folgende drei Polen festgenommen und am 6. Mai 1940 in das KL Dachau eingeliefert wurden, wo sie kurze Zeit später verstorben sind:

Dok. O. II H 2-5

Franz GORECKI,
verstorben im KL Mauthausen am
4. Oktober 1940,

Dok. O. II H 6-14

Mathäus HUMANSKI,
verstorben am 6. Januar 1941 im KL
Dachau,

Dok. O. II H 15 ff

Josef MARJANSKI,
verstorben am 6. April 1941 im KL
Mauthausen.

Die Festnahme und der Tod der vorgenannten Polen ist von dem ITS in Arolsen bestätigt worden.

Dok. O. II G
Einzelfälle BAATZ

Das Schicksal der restlichen 197 festgenommenen Polen konnte bisher nicht mit Sicherheit geklärt werden.

Nach einer Aufstellung, die von der Polnischen Hauptkommission in Warschau zur Verfügung gestellt wurde, und die aus den früheren Akten des Landratsamtes Herrmannsbad stammt, sind u.a. im Kreis Mogilno am 13. und 14. April 1940 insgesamt 23 namentlich bekannte Polen - darunter insbesondere Landwirte, Ärzte und Pfarrer - festgenommen worden, von denen ausweislich der Auskünfte des ITS Arolsen folgende 15 Polen verstorben sind:

1. Jan ANDRZEJEWSKI,
verstorben am 19. September 1941
im KL Mauthausen
2. Karl CHWALISZEWSKI,
verstorben am 26. Juli 1941 im KL
Mauthausen/Gusen
3. Franz FIALKOWSKI,
verstorben am 16. Dezember 1940
im KL Dachau
4. Boeslaw GROTOWSKI,
verstorben am 3. März 1942 im KL
Mauthausen/Gusen
5. Josef HAREDZKI (HARENCKI),
verstorben am 7. Juli 1941 im KL
Mauthausen/Gusen
6. Franz JAROSZCZYK,
verstorben am 15. September 1941
im KL Mauthausen
7. Franz KRUSZKA,
verstorben am 8. April 1941 im KL
Mauthausen/Gusen
8. Marjan LAPIS,
verstorben am 20. August 1942 im
KL Dachau
9. Gregor MILEWSKI,
verstorben am 6. April 1941 im KL
Mauthausen/Gusen

10. Stanislaus MROWEZYNSKI (MROWCZYNISKI),
verstorben am 19. Mai 1941 im KL
Mauthausen/Gusen
11. Maksymilian NAPIERALSKI,
verstorben am 28. April 1941 im
KL Mauthausen/Gusen
12. Henryk OWCZARZAK,
verstorben am 18. Januar 1941 im
KL Mauthausen
13. Marjan POLINSKI,
verstorben am 15. August 1941
im KL Mauthausen/Gusen
14. Stanislaus SZYMANSKI,
verstorben am 15. November 1941
im KL Mauthausen/Gusen
15. Peter ZIARKIEWICZ,
verstorben am 17. Dezember 1941
im KL Mauthausen.

Da Mogilno im Kreise Hohensalza gelegen ist und die Festnahme der vorgenannten Polen am selben Tage - nämlich am 13. und 14. April 1940 - erfolgte, kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, daß es sich bei den vorerwähnten Festnahmen um ein und dieselbe Aktion handelt. Das Schicksal der übrigen Polen, die zum großen Teil namentlich nicht bekannt sind, konnte bisher nicht festgestellt werden. Da die vorerwähnten Polen, soweit ihr Schicksal ermittelt werden konnte, sämtlich am 6. Mai 1940 zunächst in das KL Dachau eingeliefert worden sind, müßte versucht werden, über den ITS in Arolsen zu ermitteln, welche Polen sonst noch am 6. Mai 1940 von Hohen-salza aus in Dachau eingeliefert worden sind. Auf diesem Wege könnte auch das Schicksal der übrigen Polen ermittelt werden.

Bd. LXXV Bl. 161 ff., 164

Der Zeuge Horst von RÖDER, ein ehemaliger Angehöriger der Stapostelle Hohensalza, hat, über die vorerähnten Aktionen befragt, bekundet, daß aufgrund eines Erlasses des Reichssicherheitshauptamtes im Bereich der Stapostelle Hohensalza insgesamt ca. 5.000 Angehörige der polnischen Intelligenz festgenommen werden sollten und daß nach seiner Erinnerung schlagartig auch mehrere hundert Polen festgenommen worden sind.

Danach steht fest, daß die vorerwähnten Bekundungen des Zeugen HEDENSCHIEDT, die Festnahmen seien nur mit dem Ziel der Deportation in das Generalgouvernement erfolgt, nicht zustreifen können.

Zur näheren Aufklärung des Sachverhalts wäre es daher erforderlich, nochmals den Zeugen HEGENSCHIEDT sowie die sonstigen früheren Angehörigen der Stapostelle Hohensalza über die vorerwähnte Aktion zu befragen.

c) Aktionen im Bereich des KdS Radom im April/Mai 1940:

Dok.O. II L
Einzelfälle BAATZ

Aufgrund einer Verfügung des KdS Radom vom 13. April 1940 - Aktenzeichen: III/L-1339/40 - wurden in den zu dieser Dienststelle gehörenden Außendienststellen Pionki, Starowice und Petrikau namentliche Aufstellungen von Angehörigen der polnischen

Intelligenz erstellt, die im Zuge "präventiv-polizeilicher Maßnahmen zur Bekämpfung polnischer Widerstandsaktionen" bei einer "geplanten Festnahmearktion" festgenommen werden sollten.

Einzelheiten über den Verlauf der geplanten Aktionen sind bisher nicht bekannt geworden.

Die anhand der aufgefundenen Listen angestellten Schicksalsermittlungen der namentlich benannten Angehörigen der polnischen Intelligenz hatten folgendes Ergebnis:

1. Die Liste der Außenstelle Pionki enthält insgesamt 155 Namen, vorwiegend von Lehrern. Von diesen Polen sind laut Auskunft des ITS Arolsen folgende acht Polen in einem Konzentrationslager verstorben:

- a) Johann PSTRAGOWSKI, Lehrer, verstorben am 4. Juni 1942,
- b) Zdzislaw WACH, Lehrer, verstorben am 25. März 1945 im KL Mauthausen,
- c) Julian SWITKA, Schulleiter, verstorben am 4. April 1942 im KL Sachsenhausen,
- d) Mieczyslaw KALUSZKU, Lehrer, verstorben am 6. Juni 1944 im KL Mauthausen,
- e) Wladisława NIEDZIELSKI, Lehrerin, verstorben am 1. Februar 1944 im KL Auschwitz/Birkenau,
- f) Stanislaus PAWLIK, Lehrer, verstorben am 3. November 1942 im KL Mauthausen/Gusen,

- 132
- g) Kazimierz TOBOLA, Chemiker,
verstorben am 28. Februar 1945,
 - h) Wladislaw ZIELINSKI, Beamter,
verstorben am 4. August 1944
im KL Mauthausen/Hartheim.

2. Die Liste der Außenstelle Starowice
enthält 150 Namen.

Von diesen namentlich bekanntgewor-
denen Angehörigen der polnischen
Intelligenz sind laut Auskunft des
ITS Arolsen nachweislich folgende
11 Polen in der Folgezeit in einem
KL verstorben:

- a) Eugeniusz BIALAS, Lehrer,
verstorben am 11. Juni 1943
im KL Flossenbürg,
- b) Majloch DRAJNUDEL,
verstorben am 24. April 1945,
- c) Stanislaw GRALEC, Lehrer,
verstorben am 8. August 1942
im KL Auschwitz,
- d) Kazimierz GRUSZECKI, Lehrer,
verstorben am 11. November 1942
im KL Sachsenhausen,
- e) Marian KIEPAS,
verstorben am 10. September 1943
im KL Mauthausen/Gusen,
- f) Włodzimierz KSYKIEWICZ, Lehrer,
verstorben am 14. Oktober 1942
im KL Sachsenhausen,
- g) Gustav KWIECINSKI, Lehrer,
verstorben am 9. Dezember 1940
im KL Sachsenhausen,
- h) Jan MICHALSKI, Rechtsanwalt,
verstorben am 12. Oktober 1940
im KL Sachsenhausen,
- i) Josef MISTAT, Finanzbeamter,
verstorben am 7. August 1941
im KL Mauthausen/Gusen,
- k) Stanislaw PIETRKIEWICZ, Leutnant,
verstorben am 15./16. Juli 1942
im KL Auschwitz,

1) Wladislaw WIELECHOWSKI,
Rechtsanwalt,
verstorben am 24. Dezember 1940
im KL Sachsenhausen.

3. Von der Außenstelle Petrikau wurden
der Dienststelle des KdS Radom ins-
gesamt 7 Angehörige der polnischen
Intelligenz gemeldet, von denen
ausweislich der Auskunft des ITS
Arolsen folgende 3 Personen in
einem KL verstorben sind:

- a) Stefan MUCHA,
verstorben am 11. Juni 1942 im
KL Dachau,
- b) Andreas DRECKI,
verstorben am 28. September 1942
im KL Sachsenhausen,
- c) Alexander PANSKI,
verstorben am 28. Mai 1942
im KL Dachau.

Zur näheren Aufklärung des Sachverhalts
wäre es daher erforderlich, die ehe-
maligen Angehörigen der Dienststelle
des KdS Radom bzw. die Angehörigen
der vorgenannten Außendienststellen
im einzelnen über den Grund und den
Hergang der vorerwähnten Aktionen zu
befragen. Die Tatsache, daß die Aktio-
nen im Bereich des KdS Radom am selben
Tage wie in Hohensalza, nämlich auf-
grund einer Verfügung vom 13. April
1940, erfolgten, zeigt, daß offen-
sichtlich nicht nur der oben zu Fall
1 a) erwähnte Erlass des RSHA vom
3. April 1940, sondern daß in der
Folgezeit vom Polenreferat noch weite-
re Erlasse ergangen sein müssen, auf-
grund derer in den verschiedenen

Distrikten der besetzten polnischen Gebiete gleichzeitig umfangreiche Maßnahmen gegen die Angehörigen der polnischen Intelligenz durchgeführt wurden.

d) Sonderaktion vom 5. Mai 1940
im Bereich der Stapo Stelle Hohensalza:

Unter den von der Polnischen Hauptkommission in Warschau zur Verfügung gestellten Unterlagen des früheren Landrats in Hermannsbad, das zum Bereich der Stapo Stelle Hohensalza gehörte, befinden sich insgesamt 23 Schreiben des Schutzhäftreferats der vorgenannten Dienststelle, durch welche dieses dem Landrat den Tod von insgesamt 23 Polen meldet, die "am 5. Mai 1940 im Zuge einer Sonderaktion festgenommen" und "am 9. Mai 1940 in das KL Dachau eingeliefert" sowie zu einem großen Teil "am 2. August 1940 in das KL Mauthausen überstellt" worden sind.

Im einzelnen sind folgende Polen verstorben:

1. Josef AUGUSTYNIAK, Lehrer, verstorben am 26. Oktober 1940 im KL Mauthausen,
2. Jan BARTHEL de WEYDENTHAL, Gutsbesitzer, verstorben am 19. Juli 1941 im KL Mauthausen/Gusen,
3. Ignatz GOSCINIAK, Landwirt, verstorben am 18. Februar 1941 im KL Dachau,
4. Josef GRUZA, Landwirt, verstorben am 29. Dezember 1940 im KL Dachau,

Dok. O. XXXVIII J
./. Dr. BEST

5. Stanislaus HALAS, Landwirt,
verstorben am 28. Januar 1941
im KL Mauthausen,
6. Ladislaus KANIA, Landwirt,
verstorben am 9. April 1941
im KL Mauthausen,
7. Wladislaus KROLIKOWSKI, Lehrer i.P.,
verstorben am 2. Oktober 1940
im KL Mauthausen,
8. Ladislaus KRUSZYNSKI, Kaufmann,
verstorben am 9. April 1941
im KL Mauthausen,
9. Anton LORENZ, Landwirt,
verstorben am 26. Januar 1941
im KL Mauthausen,
10. Josef MARCINIAK, Landwirt,
verstorben am 17. März 1941
im KL Mauthausen,
11. Josef NOWACKI, Kaufmann,
verstorben am 8. November 1940
im KL Mauthausen,
12. Otto (Anton) NOWAKOWSKI, Arbeiter,
verstorben am 25. Januar 1941
im KL Mauthausen,
13. Ignaz ORGANISCIAK, Landwirt,
verstorben am 25. September 1940
im KL Mauthausen,
14. Waclaw ROKOSOWSKI, Diplom-Landwirt,
verstorben am 26. Oktober 1940
im KL Dachau,
15. Franz ROMANOWSKI, Arbeiter,
verstorben am 26. Januar 1941
im KL Dachau,
16. Alexander SADOWSKI,
verstorben am 29. Oktober 1940
im KL Mauthausen,
17. Stanislaus SIERAKOWSKI, Gutsbesitzer
verstorben am 17. November 1940
im KL Mauthausen,
18. Leo SWITKIEWICZ, Lehrer,
verstorben am 7. Februar 1941
im KL Mauthausen,
19. Stanislaus WASKOWSKI, Landwirt,
verstorben am 8. November 1940
im KL Mauthausen,
20. Kasimierz WIDLASZEWSKI,
Eisenbahnbeamter,
verstorben am 20. November 1940
im KL Mauthausen,

21. Kazimier WLODARSKI, Lokomotivführer, verstorben am 26. Februar 1941 im KL Sachsenhausen,
22. Stefan WRONSKI, Lehrer, verstorben am 21. November 1940 im KL Mauthausen,
23. Josef ZAWATZKI, Landwirt, verstorben am 25. Februar 1941 im KL Mauthausen.

Nähere Einzelheiten über die "Sonderaktion vom 5. Mai 1940", bei welcher die vorgenannten Polen festgenommen wurden, sind nicht bekannt. Auffallend ist, daß sich insbesondere Landwirte, Gutsbesitzer, Lehrer usw. - also Angehörige der polnischen Intelligenz - unter den Festgenommenen befanden.

Zur näheren Klärung des Sachverhalts wäre es deshalb erforderlich, soweit dies möglich ist, beim ITS Arolsen etwaige Einlieferungslisten des KL Dachau vom 9. Mai 1940 bzw. Einlieferungslisten des KL Mauthausen vom 2. August 1940 zu überprüfen, um feststellen zu können, wieviele Polen insgesamt bei der vorerwähnten Aktion festgenommen und in die Konzentrationslager eingeliefert worden sind.

Wie bereits oben zu Fall 1 b) ausgeführt, müßten im übrigen ergänzend der ehemalige Leiter der Stapoestelle Hohensalza, der Zeuge HEGENSCHEIDT, sowie weitere ehemalige Angehörige der Stapoestelle Hohensalza im einzelnen nochmals zu diesen weiteren Festnahmeaktionen vernommen werden.

2. Ermordung von 50 (?) Professoren
der Universität Krakau:

Im Spätherbst 1939 erreichte die Verfolgung der polnischen Intelligenz einen weiteren Höhepunkt:

Es erfolgte die Festnahme der Universitätsprofessoren in Krakau, die zum größten Teil in das Konzentrationslager Sachsenhausen verbracht wurden und von denen ein großer Teil schon kurz nach der Inhaftierung verstarb.

vgl. Dok. O. XXXVII
. / . Dr. BEST

Im Verlaufe der bisherigen Voruntersuchung konnte aus Unterlagen, die im politischen Archiv des Auswärtigen Amtes ermittelt wurden, festgestellt werden, daß insgesamt 175 namentlich aufgeführte Professoren der Jagellonischen Universität in Krakau am 6. November 1939 festgenommen wurden. Als äußerer Anlaß für diese Festnahmen wurde der bevorstehende polnische Nationalfeiertag am 11. November 1939 genommen. Die Tatsache, daß es sich hierbei nur um einen äußeren Vorwand handelte, ergibt sich aus dem Umstand, daß die festgenommenen Professoren nach Ablauf des polnischen Nationalfeiertages nicht freigelassen, sondern in das KL Sachsenhausen verbracht wurden.

Daß die Verbringung der Professoren in das Konzentrationslager mit dem Ziel der Tötung geschah, ergibt sich daraus, daß schon in kurzer Zeit, in den folgenden Wochen und Monaten, folgende 20 Professoren verstarben:

- 1) BEDNARSKI, Stefan,
geboren am 26. Dezember 1872,
Lektor für russische Sprache,
festgenommen am 6. November 1939,
verstorben am 1. Januar 1940
im KL Sachsenhausen an "Körperschwäche"
- 2) CHRZANOWSKI, Ignacy,
geboren am 5. Februar 1866,
Professor,
verstorben am 19. Januar 1940 im KL
Sachsenhausen an "Lungenentzündung"
- 3) DEMBINSKI, Bronislaw,
Geschichtsprofessor,
verstorben im Januar 1940
- 4) ESTREICHER, Stanislaus,
geboren am 26. November 1869,
Professor der Rechtswissenschaft,
verhaftet am 6. November 1939,
verstorben am 28. Dezember 1939
im KL Sachsenhausen
- 5) GARBOWSKI, Tadeusz,
geboren am 15. Juni 1869,
festgenommen am 6. November 1939,
verstorben am 9. Januar 1940
im KL Sachsenhausen an "Herzkrank-
gefäßverkalkung"
- 6) HOBORSKI, Antoni,
geboren am 1. April 1879,
Professor für Mathematik,
verhaftet am 6. November 1939,
verstorben am 9. Februar 1940 im KL
Sachsenhausen an "grippösem Infekt"
- 7) KOLACZKOWSKI, Stefan,
Professor der polnischen Literatur-
geschichte,
verhaftet am 6. November 1939,
verstorben im März 1940
- 8) KOSTANECKI, Kazimierz,
geboren am 25. Dezember 1863,
Dr. med.,
verhaftet am 6. November 1939,
verstorben am 11. Januar 1940
im KL Sachsenhausen
- 9) METALLMANN, Joachim,
Dr., Professor der Philosophie,
verhaftet am 6. November 1939,
verstorben am 21. August 1942 im KL
Buchenwald an "Lungenentzündung"

- 10) MEYER, Antoni,
geboren am 15. Februar 1870,
Bergkaufmann,
verhaftet am 6. November 1939,
verstorben am 25. Dezember 1939 im KL
Sachsenhausen an "Lungenentzündung"
- 11) NOWAK, Jan,
Professor der Geologie,
verhaftet am 6. November 1939,
verstorben "nach Entlassung"
im März 1940
- 12) ORMICKI, Viktor,
Dr., Dozent für Geographie,
geboren am 1. Februar 1898,
verhaftet am 6. November 1939,
verstorben am 17. September 1941 im
KL Mauthausen an "Myodegeneratio"
- 13) ROGOZINSKI, Felix,
geboren am 29. August 1879,
Professor, Dr.,
verhaftet am 6. November 1939,
verstorben am 10. Januar 1940 im KL
Sachsenhausen an "Herzkranzgefäßver-
kalkung"
- 14) ROZANSKI, Adam,
Dr., Professor der landwirtschaft-
lichen Ingenieurwissenschaften,
geboren am 8. September 1874,
verhaftet am 6. November 1939,
verstorben am 16. Januar 1940 im KL
Sachsenhausen an "Körperschwäche"
- 15) SIEDLIECKI, Michal,
Dr., Professor der Zoologie,
geboren am 8. September 1873,
verhaftet am 6. November 1939,
verstorben am 11. Januar 1940 im KL
Sachsenhausen an "Lungenentzündung"
- 16) SMOLENSKI, Jerzy,
Dr., Professor der allgemeinen
Geographie,
geboren am 6. September 1881,
verhaftet am 6. November 1939,
verstorben am 4. Januar 1940 im KL
Sachsenhausen an "Herzkranzgefäßver-
kalkung"
- 17) STERNBACH, Leon,
Dr., Professor für klassische
Philologie,
geboren am 27. Juli 1864,
verhaftet am 6. November 1939,
verstorben am 21. Februar 1940 im KL
Sachsenhausen an "Darmkatarrh"

- 18) TAKLINSKI, Wladyslaw,
Ingenieur, Rektor der Bergakademie,
geboren am 17. Dezember 1874,
verhaftet am 6. November 1939,
verstorben am 24. Januar 1940 im KL
Sachsenhausen an "Herzkranzgefäßver-
kalkung"
- 19) WILK, Antoni,
Assistent der Sternwarte,
verhaftet am 6. November 1939,
verstorben "nach Entlassung" im
März 1940
- 20) WLODEK, Jan,
Professor für Pflanzenzucht,
geboren am 31. August 1885,
verhaftet am 6. November 1939,
verstorben "nach Entlassung" im
März 1940

Der plötzliche Tod der vorgenannten Professoren, die international bekannt waren, erregte im damaligen Ausland weltweites Aufsehen. Insbesondere aus Schweden, der Schweiz - also dem neutralen Ausland - aber auch aus Italien ergingen laufende Anfragen nach dem Schicksal der Professoren und dem Grund ihrer Festnahme. Dies führte zu einer umfangreichen Korrespondenz zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Reichssicherheitshauptamt, durch welchen Umstand auch im Archiv des Auswärtigen Amtes die Namen der betroffenen Opfer ermittelt werden konnten.

Da im Winter/Frühjahr des Jahres 1939/40 - also kurz nach Beendigung des eigentlichen Polenfeldzuges - die deutsche NS-Führung bemüht war, die Terrormaßnahmen gegen die polnische Intelligenz in der Weltöffentlichkeit nicht publik werden zu lassen, sahen sich die NS-Täter ^{möglichst} ~~möglichst~~ gezwungen, den überwiegenden Teil der

festgenommenen Professoren bereits im Frühjahr 1940 wieder zu entlassen.

Zur näheren Aufklärung des Sachverhalts sind über die Aktion gegen die Krakauer Professoren insbesondere ehemalige Angehörige der Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau vernommen worden.

Die zu diesem Sachkomplex vernommenen Zeugen

Bd. L Bl. 27
Bd. LII Bl. 192
Bd. LIV Bl. 44
Bd. LXVI Bl. 139

Josef SCHILK,
Heinz RICHTER,
Heinrich zum BROOCK und
Karl NEUMANN

haben bekundet, daß ihnen über die Festnahme der Krakauer Professoren nichts bekannt geworden sei.

Bd. LXIX Bl. 208

Die frühere Schreibkraft des Angeschuldigten B a a t z , die Zeugin Ilse OSWALD, kann sich angeblich an Einzelheiten ihrer Tätigkeit nicht mehr erinnern.

Bd. LXIV Bl. 51

Auch dem früheren Sachbearbeiter des Sachgebiets IV D 2 b, dem Mitangeschuldigten Rudolf W i n t z e r , ist angeblich über die Festnahmen der Krakauer Professoren nichts bekannt.

Bd. L Bl. 59
Bd. LII Bl. 129
Bd. LIV Bl. 26
Bd. LVI Bl. 142 f.
Bd. LVI Bl. 170

Aufgrund der Aussagen der Zeugen
Robert-Phillipp WEISSMANN,
Walter HUPPENKOTHEN,
Max MÜLLER,
Rudolf KÖRNER,
Hermann HISCHE,

Bd. LIX Bl. 43

Helmut FROMM und

Bd. LXXI Bl. 183

Eduard FISCHER

steht jedoch fest, daß der Befehl zur Festnahme der Krakauer Professoren vom Reichssicherheitshauptamt in Berlin an den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau, Dr. Bruno MÜLLER, ging, der die Festnahme dann auch leitete.

P II B 6

Aus zwei Briefen, die der Angeklagte

P II B 16

B a a t z

am 9. März 1940 - IV D 2 - a - 2196/40 - und am 10. April 1940 - IV D 2 -a- 2478/40 an das Auswärtige Amt richtete, ergibt sich eindeutig, daß auch der Angeklagte mit der Aktion gegen die Krakauer Professoren befaßt war. Wenn die vorgenannten zwei Schreiben auch nicht die Festnahme, sondern im Gegenteil die Entlassung von zwei Krakauer Professoren betreffen, so folgt aus der Tat- sache, daß der Angeklagte die Entlassung von Professoren aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen anordnen konnte, daß er umgekehrt auch für diejenigen Fälle verantwortlich ist, in denen keine Entlassung erfolgt ist.

P II B 10

Auch aus einem Schreiben des Deutschen Roten Kreuzes vom 3. April 1940 ergibt sich, daß die Entscheidung über die Entlassung von inhaftierten Personen aus dem damaligen Generalgouvernement beim Referat IV D 2 lag.

Da jedoch die Festnahme der Krakauer Professoren zu einem Zeitpunkt erfolgte

- am 6. November 1939 -, währenddessen nicht der Angeklagte B a a t z , sondern der Mitangeklagte Dr. D e u m l i n g Leiter des Polenreferats war, und auch von den oben erwähnten Opfern ein großer Teil verstorben ist, bevor B a a t z die Leitung des Polenreferats übernahm, bedarf es im einzelnen noch umfangreicher Ermittlungen über das Schicksal der weiteren Professoren. Es konnte bisher im einzelnen noch nicht geklärt werden, ob diese tatsächlich freigelassen worden sind bzw. ob sie in andere Konzentrationslager überstellt wurden, wo sie später ums Leben gekommen sind bzw. welche der Professoren der "Sonderbehandlung" zugeführt wurden. Zur genauen Aufklärung des Sachverhalts wäre es deshalb erforderlich, eine namentliche Aufstellung der festgenommenen Professoren der Polnischen Hauptkommission in Warschau mit der Bitte um Schicksalsermittlung zuzuleiten.

3. Exekution von etwa 90 Polen aus dem Fort VII bei Thorn von Februar bis April 1940:

Dieser Fall ist mit dem Einzelfall 44 des Verfahrens gegen Dr. B E S T - 1 Js 12/65 (RSHA) - identisch (- die einzige Abweichung besteht in zeitlicher Hinsicht: während Fall 44 gegen Dr. B E S T die Tötungen in der Zeit von Oktober 1939 bis April 1940 betrifft, werden dem Angeklagten B a a t z allein die in der Zeit von Februar bis

April 1940 begangenen Tötungen zur Last gelegt -).

Wegen des Ergebnisses der Voruntersuchung wird deshalb im wesentlichen auf die Ausführungen und Feststellungen des Vermerks vom 1. März 1971 in dem Verfahren 1 Js 12/65 (RSHA) zu Fall 44 gegen Dr. BEST verwiesen.

Nach dem bisherigen Ergebnis der Voruntersuchung, insbesondere aufgrund der Bekundungen der Zeugen

Karl STRAUSS,
Alojzy KLINKOSZ,
Dr. MANTHEY und
Hans BROOK

steht fest, daß polnische Häftlinge aus dem Fort VII, insbesondere Angehörige der polnischen Intelligenz, unter Mitwirkung des örtlichen Selbstschutzes durch ein Exekutionskommando der Sicherheitspolizei, das aus Bromberg stammte, erschossen worden sind.

Bd. XLVII, Bl. 110 ff

Der Zeuge Paul HOHMANN, der ab Dezember 1939 Leiter der für das Fort VII zuständigen Stapo-Außenstelle in Thorn war, hat in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung bestritten, daß auch noch zu seiner Zeit, d.h. also ab Dezember 1939, Exekutionen von Gefangenen aus dem Fort VII durchgeführt worden seien. Er hat in diesem Zusammenhang bekundet, daß zwar vor Übernahme seines Amtes sicherlich Erschießungen im Wald von Barbaken vorgenommen worden seien. Dies treffe jedoch nicht mehr auf die nachfolgende Zeit zu.

Bd. LVIII Bl. 73 ff

Demgegenüber steht aufgrund der Bekundungen des richterlich vernommenen Zeugen STRAUSS fest, daß entgegen den Angaben des Zeugen HOHMANN auch noch nach Auflösung des Selbstschutzes bis etwa Mai 1940 alle zwei bis drei Wochen etwa 15 bis 20 Polen erschossen worden sind. Nach seiner Aussage soll in mehreren Fällen der Zeuge EHLERT, ein Angehöriger der Stapo-Außenstelle in Thorn, die Listen mit den Namen der Opfer in das Fort VII gebracht haben und teilweise auch an Exekutionen mitgewirkt haben.

Bd. LIV Bl. 37, 38

Der Zeuge Willi EHLERT hat sich, über Exekutionen von Insassen aus dem Fort VII befragt, auf sein Aussageverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen.

Während einer Auswertungsreise im März 1970 sind dem staatsanwaltlichen Sachbearbeiter von der Polnischen Hauptkommission in Warschau u.a. die Zeugenaussagen zweier ehemaliger polnischer Häftlinge aus dem Fort VII vorgelegt worden, die gleichfalls bestätigt haben, daß die Exekutionen von Insassen aus dem Fort VII bis etwa Mai 1940 gedauert haben. Die polnischen Zeugenaussagen stammten aus dem Jahre 1947, sodaß angesichts des kürzeren Zeitabstandes von der Tat her davon ausgegangen werden kann, daß sich diese polnischen Zeugen in der Tatzeit nicht geirrt haben. Die polnischen Zeugenaussagen sind anlässlich der vorerwähnten Auswertungsreise bei der Polnischen Hauptkommission in Warschau bestellt worden,

bisher jedoch noch nicht aus Warschau hier eingegangen. Zur genaueren Absicherung der Tatzeit erscheint eine Vernehmung der polnischen Zeugen unumgänglich. Insoweit ist deshalb zunächst der Eingang der polnischen Unterlagen abzuwarten.

Sofern die polnischen Zeugen ihre früheren Aussagen bestätigen, steht mit Sicherheit fest, daß die Exekutionsanordnungen allein über die örtlich zuständigen Stapostellen (Bromberg und Thorn) gelaufen sein müssen, denn der Selbstschutz war zur hier in betracht kommenden Tatzeit - Februar bis April 1940 - bereits aufgelöst.

Hinzu kommt bemerkenswerterweise, daß dem Mitangeschuldigten Rudolf Wintzer bei seiner richterlichen Vernehmung der Name des "Fort VII" irgendwie bekannt vorkam, wenngleich er behauptete, von Exekutionen aus diesem Fort nichts erfahren zu haben.

4. Exekution von mindestens 20 Polen in Posen im Mai 1940:

Ebenso wie in dem "neugewonnenen" Reichsgau Danzig-Westpreußen wurden auch im Reichsgau Wartheland bereits im Frühjahr 1940 zahlreiche polnische Volkszugehörige exekuiert.

Zwar haben die Zeugen Werner NIEDERASTROTH, Erich WESCH und Franz-Josef DUSEMUND,

- Bd. LII Bl. 160 ff.
Bd. LXVIII Bl. 153
Bd. LXIX Bl. 223

Bd. XXXIII Bl. 52 f.

Bd. LVII Bl. 150ff, 155, 156

die sämtlich der Stapoleitstelle Posen angehört haben, behauptet, daß sie sich an Exekutionen im einzelnen nicht erinnern könnten; aufgrund der Angaben des Zeugen Dr. TRENKER, der diese auch in seiner richterlichen Vernehmung bestätigt hat, steht jedoch fest, daß auch in Posen in der Zeit von Mai 1940 bis Februar 1942 mindestens 50 Polen exekutiert worden sind. Der Zeuge Dr. TRENKER hat auszugsweise bekundet:

Bd. LVII Bl. 154

"Sabotagehandlungen des polnischen Widerstandes, insbesondere Mordanschläge auf Deutsche, mußten außerhalb der wöchentlichen Tätigkeitsberichte sofort dem RSHA, d.h. dem Polenreferat im Amt IV gemeldet werden. Wir haben sofort die Ermittlungen nach dem oder den Tätern aufgenommen, die in den meisten Fällen zum Erfolg führten. Die Täter wurden früher oder später festgenommen. Es kam aber auch vor, besonders bei Sachanschlägen, daß die Täter nicht ergriffen wurden. Die festgestellten Täter wurden unter Beifügung der Ermittlungsvorgänge dem Polenreferat gemeldet. Dieses entschied auf Einweisung in ein KL. Dem KL ging dann der Befehl zur "Sonderbehandlung" der Täter zu. In die Ermittlungen in Mordfällen schaltete sich auch immer der Gauleiter ein. Der Stapoleiter mußte ihm laufend über den Gang der Ermittlungen berichten. Konnten die Täter trotz der Bekanntmachung am Tatort nicht gefaßt werden, so regte der Gauleiter schon die Festnahme von Geiseln an, soweit nicht schon Polen aus den Kreisen des Widerstandes inhaftiert waren, die für eine Exekution infrage kamen. Die Dienststelle berichtete alsdann dem Polenreferat, daß trotz intensiver Bemühungen die Täter nicht ermittelt werden konnten und daß der Gauleiter die Erschießung einer bestimmten Anzahl von Geiseln als Vergeltungs- und Abschreckungsmaßnahme gewünscht habe. Wenn im Gewahrsam der Dienststelle geeignete Geiseln einsaßen,

wurden diese namentlich dem RSHA gemeldet unter Angabe des Grundes, weshalb sie einsaßen. Im RSHA wurden die zu erschießenden Geiseln ausgewählt und uns genannt. Die bestimmten Geiseln wurden dann öffentlich, zwar nicht im Stadtzentrum, sondern am Stadtrand, von einem Exekutionskommando unter Leitung eines Beamten der Stapostelle exekutiert, wobei es jedem Einwohner der Stadt freistand, sich diese Exekution anzusehen. Ich erinneere mich an etwa zwei oder drei solcher Vergeltungsexekutionen." ...

Auch der Zeuge Gerhard HOFFSTÄDT, der der Stapoleitstelle Posen angehörte, kann sich an die Exekution von Polen in diesem Zusammenhang erinnern. Seine Aufgabe war es, innerhalb des Schutzhaftrates der Stapoleitstelle in Posen jeweils den Tod der hingerichteten Polen in der Kartei zu vermerken. Er schätzt die in Posen insgesamt der Sonderbehandlung zugeführten Polen auf etwa 250. Es kann deshalb mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, daß in dem hier infrage stehenden Zeitraum mindestens 20 Polen in Posen exekutiert worden sind.

Zur näheren Aufklärung des Sachverhalts wäre es jedoch erforderlich, nach Möglichkeit die Identität und die genaue Anzahl der Opfer zu ermitteln.

5. Exekution von mindestens 450 Polen in Warschau von April bis Juni 1940:

Ebenso wie in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland fanden die

Aktionen gegen Angehörige der polnischen Intelligenz im Generalgouvernement, insbesondere in der polnischen Hauptstadt, im Frühjahr 1940 einen besonderen Höhepunkt:

Die Aktionen fanden in der Weise statt, daß entweder Straßenrazzien oder aber anhand von Festnahmelisten Einzelfestnahmen durchgeführt wurden. Die festgenommenen Polen wurden zunächst in das Pawiak-Gefängnis geschafft. Die Häftlinge wurden zunächst verhört, zu diesem Zweck teilweise in das Dienstgebäude des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau geschafft. Nach den Vernehmungen wurde über ihr weiteres Schicksal entschieden. Eine Freilassung der Häftlinge kam nur in den wenigsten Fällen in Betracht. Ein großer Teil der Häftlinge wurde in verschiedene Konzentrationslager, insbesondere in das Konzentrationslager Auschwitz verbracht. Diejenigen Polen, die der polnischen Intelligenz angehörten oder aus sonstigen Gründen als "gefährlich" galten, wurden dagegen der "Sonderbehandlung" (=Exekution) zugeführt. Die Hinrichtung erfolgte zumeist in Form von Massenerschießungen im Wald von Palmiry, einem kleinen Wäldchen etwa 20 km nördlich von Warschau. Die Exekutionen erfolgten dabei in der Weise, daß sich die in Betracht kommenden Opfer jeweils in Reihen von fünf bis zehn Personen vor der Erschießungsgrube aufstellen mußten und sodann durch das Exekutionskommando durch Genickschuß getötet wurden. Dabei konnten bzw. mußten die

Opfer, die teilweise auch vor der Erschießungsgrube hinknien mußten, mit dem Gesicht zur Grube Aufstellung nehmen, so daß sie vor ihrer eigenen Hinrichtung bereits die Leichen der vor ihnen erschossenen Leidensgefährten ansehen mußten.

Nach den fundierten Feststellungen des polnischen Wissenschaftlers Wladislaw BARTOSZEWSKI in seinem Buch "Der Todesring um Warschau" fanden allein in Palmiry am 26. Februar 1940 190 Polen, am 2. April 1940 100 Polen und am 23. April 1940 34 Polen den Tod durch Erschießen.

Die Tatsache der Exekutionen bzw. der vorhergehenden Festnahmen haben u.a. folgende Zeugen, die der Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau angehört haben, bestätigt:

Bd. L Bl. 41 ff.
Bd. LII Bl. 80 ff.
Bd. LII Bl. 92 ff.
Bd. XXIV Bl. 86 ff.
Bd. XII Bl. 114
Bd. XVI/35
Bd. LVI Bl. 152 ff.

Erich BRÜMMEL,
Erich HÄNDL,
Georg BRAMMER,
Erich MÜLLER,
Udo BOLLENSDORF,
Walter STAMM (verstorben) und
Bruno GRIESCHE.

Der letztgenannte Zeuge hat u.a. bekannt, daß die Festnahmemaßnahmen unter Leitung des Zeugen PRECKEL durchgeführt worden seien.

Der Zeuge PRECKEL hat zuletzt in seiner richterlichen Vernehmung in dem Verfahren

1 Js 12/65 (RSHA) gemäß § 55 StPO seine Aussage hierzu im einzelnen verweigert.

Aus einem Schreiben des Deutschen Roten Kreuzes an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD - IV D 2 - vom 3. April 1940 ergibt sich, daß im Zusammenhang mit den vorerwähnten Aktionen u.a. in Warschau auch "katholische Geistliche" verhaftet worden sind.

Aus dem vorerwähnten Schreiben ergibt sich mittelbar, daß das Polenreferat IV D 2 die Entscheidung über die verhafteten Polen bearbeitet hat.

Die Zeugin Christel SCHERBEL, die in Warschau zur Tatzeit Vorzimmerdame des Kommandeurs MEISINGER war, hat in diesem Zusammenhang bestätigt, daß der Kommandeur MEISINGER seine entsprechenden Anordnungen vom Amt IV des RSHA - in wichtigen Angelegenheiten durch Kurier - erhalten hat. Sie hat in ihrer richterlichen Vernehmung vom 14. Mai 1970 auszugsweise folgendes bekundet:

"Wenn ich mich heute wegen des langen Zeitabstandes auch an einzelne Festnahmen oder Exekutionen von Polen nicht mehr erinnern kann, so ist mir doch aus den Schreiben, die ich für Meisinger gefertigt habe, mit Sicherheit bekannt, daß Meisinger die jeweiligen Aktionen keinesfalls eigenmächtig angeordnet, sondern jeweils vorher sich mit dem RSHA in Verbindung gesetzt und von dort seine Anweisungen erhalten hat. Diese Anweisungen kamen aus Berlin in der ersten Zeit durch Kurier, später durch Fernschreiben; geheime Reichssachen oder Geheimsachen wurden meinés Wissens stets per Kurier überbracht. . . ."

6. Tötung von 250 polnischen "Geisteskranken"
vom 21. Mai bis 8. Juni 1940 in Soldau:

Dieser Fall ist mit dem Fall 57 des Verfahrens gegen Dr. BEST - 1 Js 12/65 (RSHA) - identisch. Vgl. insoweit im einzelnen das Ergebnis der Voruntersuchung nach dem Vermerk vom 1. März 1971 in der Sache 1 Js 12/65 (RSHA) auf S. 102 ff.

Danach steht fest, daß in der Zeit vom 21. Mai bis 8. Juni 1940 etwa 250 polnische "Geisteskranken" aus dem der Provinz Ostpreußen angegliederten Gebiet Zichenau im Rahmen des nationalsozialistischen Euthanasieprogrammes durch das "Sonderkommando Lange" getötet worden sind.

Der ehemalige höhere SS- und Polizeiführer KOPPE (jetzt vernehmungsunfähig), dem die Tötung der Geisteskranken durch das Sonderkommando Lange zur Last gelegt wurde, hat in dem gegen ihn geführten Verfahren in seiner verantwortlichen Vernehmung seine Mitwirkung an der Aufstellung dieses Sonderkommandos bestritten und behauptet, daß das Sonderkommando Lange vom RSHA direkt aufgestellt worden sei.

Aus diesem Grunde sind die durch das Sonderkommando Lange in diesem Zusammenhang begangenen Tötungen auch dem früheren Mitangeschuldigten Dr. BEST als Amtschef I des RSHA zur Last gelegt worden.

Der Zeuge Dr. TRENKER, ehemals stellvertretender Leiter der Stapoleitstelle Posen, welcher der Kommandoführer LANGE

personalmäßig zugeteilt war, hat ebenso wie der Zeuge HEGENSCHEIDT (Leiter der Stapostelle in Hohensalza) bestätigt, daß ihrer Erinnerung nach das Sonderkommando Lange vom RSHA aufgestellt wurde und daß nach ihrer Auffassung auch letztlich die exekutiven Weisungen an das Sonderkommando Lange vom RSHA, in oberster Spurze von HEYDRICH, erteilt wurden.

Ebenso wie unter Berücksichtigung der formellen Zuständigkeiten die Aufstellung des Sonderkommandos nach Lage der Dinge allein durch das Amt I des RSHA geschehen sein kann, können unter Berücksichtigung des damaligen Befehlsweges und der funktionellen Zuständigkeit die exekutiven Anweisungen an das Sonderkommando Lange allein vom Amt IV des RSHA ausgegangen sein, in welchem wiederum das Polenreferat die zuständige sachbearbeitende Stelle war.

Nach dem bisherigen Ergebnis der Voruntersuchung konnte jedoch noch nicht geklärt werden, ob der Kommandoführer LANGE seine Weisungen unmittelbar vom Chef der Sicherheitspolizei, vom Amtschef MÜLLER, oder auf dem üblichen Dienstwege vom Polenreferat über den Inspekteur der Sicherheitspolizei in Posen erhalten hat. Insoweit bedürfte es noch weiterer umfangreicher Sachaufklärungen. Insbesondere wäre es erforderlich, die früheren Angehörigen des Sonderkommandos Lange zu diesem Sachkomplex im einzelnen zu vernehmen.

B. Kausalzusammenhang (Befehlsweg):

Bd. XXXV Bl. 153 f.

Der Angeklagte B a a t z hat die ihm zur Last gelegten Taten weder zugegeben noch bestritten; er hat vielmehr nach Rücksprache mit seinem Verteidiger von seinem Aussageverweigerungsrecht gemäß § 136 StPO Gebrauch gemacht.

Dokumente oder sonstige schriftliche Beweismittel mit der Unterschrift des Angeklagten, aus denen sich seine Mitwirkung an den oben erwähnten Einzelfällen ergibt, konnten bisher nicht ermittelt werden.

Die Tatsache, daß Exekutionen ("Sonderbehandlungen") gegen polnische Volkszugehörige durch Angehörige der Sicherheitspolizei in den besetzten polnischen Gebieten allein auf Anordnung oder nach Genehmigung durch das Amt IV des RSHA bzw. durch das Polenreferat innerhalb des Amtes IV durchgeführt werden konnten und durften, ergibt sich aus den Bekundungen folgender Zeugen:

- | | |
|----------------------|-------------------------|
| Bd. XLV Bl. 133 ff. | Hans MELZER, |
| Bd. XLV Bl. 139 | Gotthard SCHUBERT, |
| Bd. XLVII Bl. 81 ff. | Friedrich HEGENSCHEIDT, |
| Bd. XLVII Bl. 184 | Dr. Erich BARTELS, |
| Bd. XLVII Bl. 200 | Dr. Friedrich RANG, |
| Bd. XLVII Bl. 210 | Erich PULLERT, |
| Bd. L Bl. 34 | Hartmut PULMER, |
| Bd. LIV Bl. 28 | Max MÜLLER, |
| Bd. LVII Bl. 152 ff. | Dr. Alfred TRENKER, |
| Bd. LXIV Bl. 15 | Willi HINZE, |
| Bd. LXIV Bl. 18 f. | Christel SCHERBEL, |
| Bd. LXV Bl. 195 | Werner KRESSNER, |
| Bd. LXVI Bl. 115 | Fritz SCHWANBECK. |

Bei den vorgenannten Zeugen handelt es sich um Angehörige der sicherheitspolizeilichen Dienststellen in den ehemaligen polnischen besetzten Gebieten, darunter Stapoleiter bzw. deren Vertreter, die übereinstimmend bestätigt haben, daß in Exekutivangelegenheiten allein das RSHA für die Entscheidung zuständig war. Zur Tatzeit durfte nicht einmal die Schutzhafteinweisung eines Polen ohne Genehmigung durch das RSHA durchgeführt werden. Sogar die verschärzte Vernehmung mittels "Stockschläge" mußte in jedem Einzelfall beim RSHA beantragt und von dort genehmigt werden. In keinem Falle durften jedoch die sicherheitspolizeilichen Dienststellen in Polen eine "Sonderbehandlung" (Exekution) ohne Genehmigung des RSHA durchführen.

Auch die in diesem Zusammenhang bisher vernommenen ehemaligen Angehörigen des Polenreferats im RSHA, die Zeugen

Bd. LX Bl. 111

Helmut ENGEL und

Bd. LXVIII Bl. 103

Marie KARUTZ geborene Schmiedl

haben insoweit die Führungsaufgabe des Polenreferats bestätigt.

Bd. LXIV Bl. 50

Der Mitangeschuldigte Rudolf Wintzer hat in seiner verantwortlichen richterlichen Vernehmung seine objektive Mitwirkung innerhalb des Sachgebietes IV D 2 b im wesentlichen eingestanden, wenngleich er sich wegen der Vielzahl der Einzelfälle und wegen der Länge der zurückliegenden Zeit angeblich an konkrete Einzelfälle heute auch nicht mehr erinnern kann. Nach seinen Angaben hat er

- wie bereits oben angedeutet - seine Vorschläge zunächst dem Mitarbeiter des Angeklagten, dem inzwischen verstorbenen Regierungsassessor Jobst THIEMANN zur Gegenzeichnung vorgelegt.

Da THIEMANN als junger Regierungsassessor damals nicht selbstständig die Entscheidung über Leben und Tod der betroffenen Polen treffen konnte, sondern diese Entscheidung in der ersten Zeit Heinrich HIMMLER bzw. im Falle seiner Verhinderung oder in minder schweren Fällen dem Chef der Sicherheitspolizei HEYDRICH bzw. dem Amtschef MÜLLER vorbehalten war, und keine gegenteiligen Gesichtspunkte für einen anderweitigen Befehlsweg zu erkennen sind, kann unter Berücksichtigung der damals bestehenden funktionellen Zuständigkeiten allein der Schluß gezogen werden, daß die entsprechenden Sonderbehandlungsvorgänge bzw. Exekutionsanordnungen über den Angeklagten, der zur Tatzeit Referatsleiter war, auf dem auch sonst üblichen "Vorlageweg" - mit seiner Gegenzeichnung - HIMMLER bzw. HEYDRICH zur Entscheidung vorgelegt worden sind. Ein anderer Befehlsweg etwa des Inhalts, daß THIEMANN bei den jeweiligen Vorschlägen den Angeklagten als Referatsleiter übergegangen und die Vorgänge dem Amtschef MÜLLER unmittelbar vorgelegt hätte, widerspricht nicht nur der Behördenpraxis im allgemeinen, sondern auch dem damals praktizierten hierarchischen Aufbau des RSHA im besonderen. Die Tatsache, daß der Angeklagte letztlich die generellen Erlasse zur Bekämpfung und Vernichtung der polnischen Intelligenz entworfen bzw. mitbearbeitet hat, wird im übrigen

unterstützt durch den Umstand, daß er nachweislich auch an dem umfangreichen Erlasswerk zur Behandlung der polnischen Zivilarbeiter mitgewirkt hat, welche Tätigkeit ihm in dem eingangs erwähnten Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) zur Last gelegt wird.

Zusammenfassend kann nach dem bisherigen Ergebnis der Voruntersuchung mithin gesagt werden, daß die Exekutionsvorgänge mit den entsprechenden Vorschlägen von dem Angeschuldigten in seiner Funktion als Leiter des Polenreferats des RSHA gegengezeichnet worden sein müssen.

**C. Subjektiver Tatbestand,
insbesondere Frage der eigenen niedrigen
Beweggründe (§ 50 Abs. 2 StGB):**

Dem Angeschuldigten wird nach dem Beschuß über die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung zur Last gelegt, sich in den oben erwähnten Einzelfällen der Beihilfe zum Mord schuldig gemacht zu haben.

Wegen "Beihilfe" zum Mord kann heute nur noch derjenige "Gehilfe" verfolgt werden, der sich die niedrigen Beweggründe der Haupttäter zu eigen gemacht hat. Denn für Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen, bei welcher der Gehilfe selbst nicht aus niedrigen Beweggründen handelt, wäre die Verjährungsfrist für die Verfolgung dieser Tat am 8. Mai 1960 abgelaufen. Dies folgt aus der Erwägung, daß das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe täterbezogen ist und

daher zu den besonderen persönlichen Merkmalen im Sinne des § 50 Abs. 2 StGB gehört, sowie daraus, daß nach dieser Vorschrift derjenige Teilnehmer, bei dem solche persönlichen Merkmale fehlen, milder bestraft werden muß als derjenige, bei dem sie vorliegen (vgl. BGHSt 22, 375; BGH 5 StR 308/69 vom 7. April 1970 sowie BGH 3 StR 337/68 vom 13. Mai 1971). Für solche Mordhilfe betrug, wenn keine weiteren Mordmerkmale vorlagen, die Frist für die Verjährung der Strafverfolgung nach § 67 Abs. 1 StGB in der Fassung, die bis zu dem am 6. August 1969 in Kraft getretenen 9. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1969 (BGBl. I 1063) galt, in Verbindung mit § 50 Abs. 2 StGB in der Fassung des EGOWiG vom 24. Mai 1968 (BGBl. I 503) 15 Jahre. Die Verjährungsfrist von 15 Jahren begann am 9. Mai 1945, weil die Verjährung bis zu diesem Tage ruhte. Dies folgt sowohl aus dem Grundgedanken des § 69 StGB in Verbindung mit der Tatsache, daß einer Strafverfolgung bis zum 8. Mai 1945 der Wille der nationalsozialistischen Staatsführung entgegenstand (vgl. BGHSt. 18, 367), als auch aus § 3 der Verordnung zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtpflege vom 23. Mai 1947 (vgl. BGH 3 StR 337/68 vom 13. Mai 1971). Das Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 (BGBl. I 315), nach dem die Verjährung für die Zeit nach dem 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1949 außer Ansatz bleibt, gilt nur für Verbrechen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind. Dies trifft für Beihilfe zum Mord aus

niedrigen Beweggründen, bei welcher der Gehilfe selbst nicht aus niedrigen Beweggründen handelt, nach § 50 Abs. 2 StGB in seiner neuen Fassung nicht mehr zu.

Der Angeklagte B a a t z kann mithin nur noch dann wegen Beihilfe zum Mord verfolgt werden, wenn er selbst aus eigenen niedrigen Beweggründen gehandelt hat.

Es ist also festzustellen, ob solche eigenen niedrigen Beweggründe bei dem Angeklagten zur Tatzeit vorgelegen haben:

Eigene niedrige Beweggründe könnten darin erblickt werden, daß der Angeklagte schon in relativ jungen Jahren einen steilen Aufstieg in eine Führungsposition des Reichssicherheitshauptamtes erlangt hat. Er hat sich bemüht, arbeitseifrig, getrieben von der Sucht nach einer möglichst schnellen Karriere, die Wünsche seiner Vorgesetzten - des Amtschefs MÜLLER bzw. des CdS HEYDRICH - willig zu erfüllen. Er wurde offensichtlich deshalb zum Leiter des Polenreferats bestellt, weil er sich vorher während des Polenfeldzuges beim Stabe der Einsatzgruppe IV bzw. anschließend auf der Dienststelle des KdS in Warschau als Referatsleiter als zuverlässig und tüchtig erwiesen hatte. Während seiner Tätigkeit in Warschau haben dort praktisch die ersten Verfolgungsmaßnahmen gegen die Angehörigen der polnischen Intelligenz eingesetzt. Als Beamter mit vorhergehender Ministerialerfahrung schien er seinen Vorgesetzten auch durchaus der geeignete Mann, die grundlegenden Erklasse zur Behandlung der polnischen

Zivilarbeiter zu entwerfen und auch - wie oben dargelegt - die grundlegenden Anordnungen zur Behandlung der Polen in den besetzten polnischen Gebieten auszuarbeiten.

Die bisherigen Zeugen, soweit sie in der Lage waren, sich zur Person und inneren Einstellung des Angeklagten zu äußern, waren in ihren Bekundungen äußerst zurückhaltend:

Bd. LXIX Bl. 205 ff.

Die Zeugin Ilse OSWALD, die über viele Jahre hinweg - auch zur Tatzeit - seine Hauptschreibkraft war, schildert den Angeklagten zwar als einen äußerst human eingestellten Menschen, der keinerlei Rassenhaß gegen Polen habe erkennen lassen. Die Angaben dieser Zeugin sind jedoch sehr mit Vorsicht zu werten, da sie offensichtlich eine langjährige vertraute und zuverlässige Mitarbeiterin des Angeklagten war.

Bd. LXXI Bl. 20

Der Zeuge Rudolf HÄSSLER, der ebenfalls mit dem Angeklagten zusammengearbeitet hat, weiß angeblich nichts Nachteiliges über ihn zu berichten.

Bd. LXXI Bl. 172 ff.

Die Zeugen Dr. Walter HAMMER,

Bd. LVII Bl. 161 ff.

Rudolf SCHRÖDER und

Bd. LXXI Bl. 251

Heinz WOSSAGK

bescheinigen dem Angeklagten gleichfalls eine "humane Einstellung".

Bd. LXXI Bl. 236

Während die Zeugin Annemarie VOGEL den Angeklagten sinngemäß für einen "arroganten" Menschen hält, haben die Zeugen

Bd. LXII Bl. 46

Rudolf SCHEERER und

Bd. LXXIII Bl. 178 f.

Heinz TRÜHE

die leitende Stellung des B a a t z während seiner Tätigkeit in Warschau hervorgehoben.

Die Frage, ob der Angeklagte eigene niedrige Beweggründe in dem Sinne gehabt, daß er die von ihm bearbeiteten Exekutionsvorgänge gegen die polnischen Volksangehörigen auch selbst innerlich für richtig gehalten hat, läßt sich letztlich nur klären, wenn man seine Gesamttätigkeit im RSHA, insbesondere auch seine spätere Tätigkeit als Leiter des Referats IV D (ausländische Arbeiter) berücksichtigt, in der er sich überwiegend mit der Behandlung und Maßnahmen gegen die Ostarbeiter beschäftigt hat. Erst ein Überblick über die Gesamttätigkeit des Angeklagten und ein Vergleich sämtlicher Zeugenaussagen, die sich über seine Person geäußert haben, wird im Ergebnis die Frage klären können, ob sich der Angeklagte mit den Zielen der nationalsozialistischen Gewalthaber im einzelnen durch seine Arbeit identifiziert hat. Insoweit wird deshalb das Ergebnis der Ermittlungen in der Sache 1 Js 4/64 (RSHA) abzuwarten sein.

V. Weitere Vorwürfe gegen den Angeklagten in der Sache 1 Js 4/64 (RSHA) = II VU 5/68
Landgericht Berlin:

Wie bereits oben dargelegt, ist gegen den Angeklagten noch ein weiteres Verfahren zum Aktenzeichen 1 Js 4/64 (RSHA) = II VU 5/68 LG Berlin anhängig, in welchem ihm zur Last gelegt wird, als Leiter des Referats IV D (ausländische Arbeiter) in einer Vielzahl von

Fällen an grundlegenden Erlassen und Anordnungen mitgewirkt zu haben, durch die polnische Zivil- und andere Ostarbeiter der Sonderbehandlung zugeführt wurden.

Das Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) ist der Sache nach erheblich umfangreicher als das vorliegende Verfahren, weil es

- a) eine längere Tatzeit (nämlich von Februar 1940 bis Sommer 1943),
- b) den Vorwurf des Mordes in Mittäterschaft in über 300 Einzelfällen betrifft und
- c) der Angeklagte sich in jener Sache vom 27. Juni 1967 bis 20. Dezember 1968 in Untersuchungshaft befunden hat.

Da - wie die obigen Feststellungen zeigen - einerseits im vorliegenden Verfahren noch umfangreiche Ermittlungen notwendig wären, andererseits das Schwerpunkt der Taten des Angeklagten in dem Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) verfolgt wird, erscheint es mit Rücksicht auf die lange Ermittlungsdauer zur Straffung der Verfahren zweckdienlich, in vorliegender Sache gemäß § 154 a StPO zu verfahren.

Filipiak
Erster Staatsanwalt

von Beughem
Staatsanwalt

AusfertigungII VU 2.71

1 Js 1.71 (RSHA)

B e s c h l u ß

In der Voruntersuchungssache

g e g e n B a a t z und andere,
 hier nurg e g e n den Geschäftsführer
 Bernhard Georg Artur Baatz,
 geboren am 19. November 1910 in Dörrnitz,
 wohnhaft in Duisburg 25 (Hückingen),
 Am Heidberg 56,-Verteidiger: Rechtsanwalt Heinz Meurin,
 Berlin 19, Olympische Str. 4-,

w e g e n Verdachts der Beihilfe zum Mord,

wird das Verfahren **auf** Antrag der Staats-
anwaltschaft gemäß § 154a StPO vorläufig
eingestellt.

G r ü n d e

Dem Angeklagten Baatz wird in dem vorliegenden Verfahren zur Last gelegt, von Anfang Februar bis Sommer 1940 in seiner Eigenschaft als Leiter des Polenreferats IV D 2 im Reichssicherheitshauptamt an allgemeinen Erlassen und an Einzelanordnungen von "Sonderbehandlungen" -d.h. von Exekutionen- mitgewirkt und dadurch Beihilfe zum Mord an mindestens 861 pol-

nischen Volkszugehörigen geleistet zu haben. Wegen dieser Vorwürfe ist gegen ihn am 14. Februar 1969 die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet worden.

Ein weiteres Verfahren gegen den Angeklagten ist unter dem Aktenzeichen II VU 5.68 -1 Js 4.64 (RSA)- anhängig. Dort wird der Angeklagte des in Mittäterschaft begangenen Mordes in über 300 Einzelfällen beschuldigt.

Die dem Angeklagten in dem vorliegenden Verfahren zur Last gelegten Gesetzesverletzungen fallen für die in dem Verfahren II VU 5.68 -1 Js 4.64 (RSA)- zu erwartende Strafe nicht ins Gewicht. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des zuletzt genannten Verfahrens war deshalb auf Antrag der Staatsanwaltschaft das vorliegende Verfahren gemäß § 154a StPO einzustellen und damit die Strafverfolgung auf das Verfahren II VU 5.68 -1 Js 4.64 (RSA)- zu beschränken.

Berlin 21, den 7. September 1971

Der Untersuchungsrichter II
bei dem Landgericht Berlin

Heinz
Landgerichtsdirektor



Ausgefertigt
Schäfers (Schäfers), Just. Angest.
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des Landgerichts Berlin

164
97
II VU 2/71
1 Js 1/71 (RSHA)

V f g.

1.) B e s c h l u ß

In der Voruntersuchungssache

- g e g e n 1.) den Geschäftsführer
Bernhard Georg Artur Baatz,
geboren am 19. November 1910 in Dörrnitz,
wohnhaft in Duisburg 25 (Hückingen),
Am Heidberg 56,
- 2.) den Prokuristen
Dr. Joachim Karl Paul Nikolaus Deumling,
geboren am 25. Januar 1910 in Bungershof/
Oldenburg,
wohnhaft in Brackwede, Ostlandstraße 16,
- 3.) den Rechtsanwalt und Notar
Harro Andreas Wilhelm Thomsen,
geboren am 3. März 1911 in Barmstedt/Husum,
wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstr. 40,

hier nur g e g e n Bernhard Baatz,

werden die durch Beschuß vom 7. September 1971 ausgeschiedenen Teile der Tat auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 154a Abs. 3 Satz 2 StPO in das Verfahren wieder einbezogen.

- 2 -

Das Verfahren gegen den Angeklagten B a a t z
wird abgetrennt und mit dem Verfahren II VU 5/68
1 Js 4/64 (RSHA)

verbunden. Führend ist das Aktenzeichen

II VU 5/68
1 Js 4/64 (RSHA).

Berlin 21, den 3. August 1972

Der Untersuchungsrichter
bei dem
Landgericht Berlin

Heinze
(Heinze)
Landgerichtsdirektor

2.) Beschuß zu 1.) 10mal ausfertigen und beifügen.

3.) Urschriftlich mit 1 Heft Anlagen und 10 Beschl. Ausfertigungen

der Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

- im Hause - (Wilsnacker Straße)

7. AUG. 1972
M.

nach Erledigung zurückgesandt.

Ich bitte um Mitteilung, ob hinsichtlich des durch den
Beschuß zu 1.) verbundenen Teiles des Verfahrens noch
Beweisanträge gestellt werden.

Berlin 21, den 3. August 1972

Der Untersuchungsrichter bei dem
Landgericht Berlin

Heinze
(Heinze)
Landgerichtsdirektor

zu EIV
166

Der Leiter der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen

für die Bearbeitung von nationalsozialistischen

Massenverbrechen in Konzentrationslagern

bei der Staatsanwaltschaft Köln

24 Js 5/70 (Z)

Geschäfts-Nr.:

Bitte bei allen Schreiben angeben

5 Köln 1, den 18.9.1972

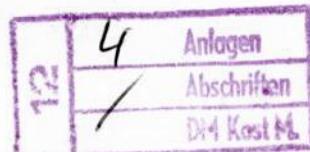
Justizgebäude Appellhofplatz
Fernruf Köln (0221) 2 06 61
Fernschreiber 08-881 483

An den

Generalstaatsanwalt
beim Landgericht Berlin-West

1 Berlin NW 40

Turmstr. 91



Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Bischoff u.A.
wegen Verdachts des Mordes
(Gestapoleitstelle Magdeburg).

Ihr Zeichen: 1 Js 4/64 (RSHA)

Anlagen: 4 Vernehmungsniederschriften

In der Anlage übersende ich Ihnen eine bgl.
Leseabschrift der Vernehmungsniederschrift
Rothmann und je eine Ablichtung der Vernehmungs-
niederschriften Bigalke, Peiker und Bolte
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage

Röseler
(Röseler)

Staatsanwalt

Staatsanwaltschaft

9 Js 137/72

Aktenz.:

Bei allen Eingaben bitte angeben!

28. Aug. 1972/We.
5400 Koblenz, den
 Gerichtsstraße, Justizgebäude
 Ruf Nr. (0261) 1021
 bei Durchwahl (0261) 102-.

An die
 Staatsanwaltschaft
 bei dem Kammergericht Berlin

1 Berlin/West 21
 Turmstraße 91



Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Stapo Koblenz wegen Beihilfe zum Mord ("Sonderbehandlung" von Ausländern)

Bezug: Dortiges Schreiben und Aktenübersendung vom 1. August 1972
 - 1 Js 4/64 (RSHA)

Anlg.: 3 Band Akten (blaue Hefter)

Sehr geehrter Herr Kollege !

Nach Durchsicht und Fertigung von Ablichtungen sende ich Ihnen Ihre Unterlagen mit Dank zurück.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mohrm, M. (Born)

Erster Staatsanwalt

1.

1.1 handschriftlich mit Bd XXXVIII d.A.

1301-A
30. NOV. 1972
LH

Keine Untersuchungswerte bei dem Handwerk Berlin

zu II VU 5.68

Wegen der abgesagten Bd XXXVIII, §1 und §65 d.A. ist untersch. Ich stelle keine weiteren Beweisaufträge und Bitts, die Konterverdienst gegen den Angeklagten Staatsanwalt zu rechtfertigen.

2.1 1Wo.

Berlin, den 29. November 1972

Staatsanwaltschaft
bei dem Handwerk

Almroth
ESTA.

II VU 5/68

1 Js 4/64 (RSHA)

169

V f g .

- 1.) Die Voruntersuchung wird geschlossen.
- ✓ 2.) Nachricht von 1.) dem Angeklagten u.d. Verteidiger,
Rechtsanwalt Heinz Meurin
1 Berlin 19
Olympische Str. 4
- 3.) Urschriftlich mit Bd. XXXVIII d.A.
der Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht Berlin
Wilsnacker Straße
mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

1 Berlin 21, den 1. Dezember 1972
Der Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht Berlin

Zu 2/ gefert.
u. ab an Angeklagten
u. Verteidiger
S. 1 1/12.72

(Linz)

170

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Berlin

Aktenz.:

3 P (k) AR 8/85

AU 61

Landgericht Krefeld

Geschäfts-Nr.: 22 StK 15 / 85
Bitte bei allen Schreiben angeben!

4150 Krefeld 1, den 13. Mai 85
Nordwall 131
Postfach 1470
Fernruf: (02151) 847-1
Durchwahl: 847 412
Fernschreiber: 853648

An den
Generalstaatsanwalt bei dem
Kammergericht Berlin
Turmstrasse 91
1000 Berlin NW 21



AN

In der Strafsache
gegen
O t t o

wird angefragt:

ob in der Sache 1 Js 4 /64 (RSHA) Urteil ergangen
ist. Ggf. wird um Übersendung einer Ausfertigung
zum hiesigen Verfahren (wegen Beihilfe zur Ermordung
von Ernst Thälmann im KL Buchenwald) gebeten.

Dr. Paul
Vorsitzender Richter
am Landgericht

beglaubigt

(Schmitz)
Justizangestellte



3 P(4) AD

TP
21. MAI 1985

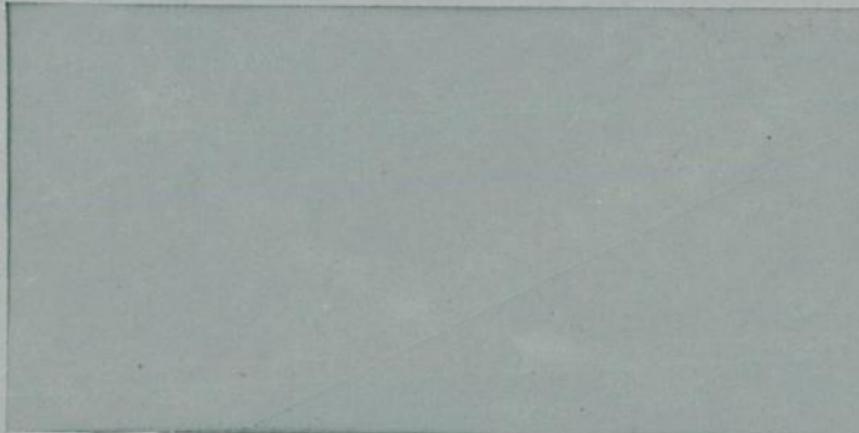
Landgericht Krefeld

Postfach 14 70 · Nordwall 131
4150 Krefeld

Justizbehörden
Krefeld



Wenn Empfänger verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück



172

**Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin**

3 P (K) AR 8/85

Gesch.-Nr. bitte stets angeben!

Turmstraße 91, den 23. Mai 1985
D-1000 Berlin 21
Fernruf: Vermittlung 39 02-1
Durchwahl/Apparat 39 02- 2362
(Im Innenbetrieb: 9 33)
Telex-Nr.: 181 796 krimg. d.
Telefax-Nr.: 39 02-33 10
Sprechstunden: Montags bis Freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

173

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, Turmstraße 91, D-1000 Berlin 21

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht



Betrifft: Strafsache
gegen Otto
wegen NSG-Verbrechen

Ohne Auftrag

Anlage: 1 Heft Akten

Berichtsverfasser: Oberstaatsanwalt Priestoph

Die Akten 1 Js 4/64 (RSHA) werden hier nicht aufbewahrt.
Es wird deshalb gebeten, die Anforderung des Landgerichts
Krefeld von dort zu beantworten.

Priestoph
Oberstaatsanwalt

Begläubigt
Justizangestellte
Dr. J. H. H. H.

bu

125 4/64

W

W

1) Zu schreiben (mit Zuschrift)

An das

Landgericht Krefeld
Nordwall 131
4150 Krefeld 1

Rechtf. Strafverfahren gegen Otto - 22 BKR 15/85 -

Auf die Anfrage vom 13. Mai 1985 klic ich mit, daß
im oben Verfahren 125 4/64 (RSHA), das ich mit
dem regionalen Polizeipräsidenten beauftragt, kein Mord
erwogen ist.

2) Zum Vorgehen

Berlin, am 12. Juni 1985

W

Kanzlei	
Eingang am:	12. 6. 85
Gefertigt am:	12. 6. 85
- 11 196 0 10a	

1x ab
12. 6. 85

m. gel. J.

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Durchschrift

12. Juni 1985

2154

1 Js 4/64

174 -

An das
Landgericht Krefeld
Nordwall 131

4150 Krefeld 1

Betrifft: Strafverfahren gegen Otto - 22 StK 15/85 -

Auf die Anfrage vom 13. Mai 1985 teile ich mit, daß in dem Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA), das sich mit dem sogenannten Polenreferat befaßt, kein Urteil ergangen ist.

Balke
Oberstaatsanwalt

H